Ausgabe Juni 2003

Inhalt:

Wirtschaftsstrafrecht - Besonderheiten und Schutzzweck

Europäisches Strafrecht? - Betrugsbekämpfung und Grundrechtsschutz -

Nachlese zur BKA-Herbsttagung "Wirtschaftskriminalität und Korruption"

Globalisierung - Extremisten entdecken ein Reizthema

Wichtige Entscheidung des BVerfG zum privaten Wissen

Die Bekämpfung der Kriminalität überregionaler Tätergruppierungen am Beispiel Mitglieder ethnischer Minderheiten

- Aus den Erfahrungen einer grenznahen Polizeidienststelle -

Quo Vadis Fortbildung in Brandenburg?

Zur Folterdiskussion

Aus der Rechtsprechung

Buchbesprechungen

KRIPO-SCHWERPUNKT

Wirtschaftsstrafrecht - Besonderheiten und Schutzzweck

von
Harald Kruse
Staatsanwalt
Koblenz

1. Wirtschaftsstraftaten - Folgen und Besonderheiten

Jedermann weiß: Wirtschaftsstraftaten verursachen alljährlich volkswirtschaftliche Schäden in immenser Höhe. Der Lagebericht des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2001 nennt allein für dieses Bundesland Schäden in Höhe von 391.442.386 DM. Der Durchschnittsschaden für

aufgeklärte Fälle in Rheinland-Pfalz beträgt dabei 131.004 DM. Obwohl die Wirtschaftskriminalität nur einen Anteil von etwa unter 2 % an der Gesamtkriminalität hält, liegt ihr Anteil an durch Straftaten hervorgerufenen Schäden bei über 55 %1. Und in diesen polizeilichen Zahlen sind die Schäden durch Steuerhinterziehung nicht einmal enthalten. Insoweit wurden allein in Rheinland-Pfalz im Jahr 2001 durch die Steuerfahndungsstellen des Landes 271 Mio. DM nachträglich festgesetzt. Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen im Wirtschaftsbereich führen aber nicht nur volkswirtschaftlich zu großen Schäden, sie richten auch für die von ihnen betroffenen Unternehmen mitunter existenzvernichtende oder jedenfalls -bedrohende betriebswirtschaftliche Folgen an. Nicht zuletzt unterminieren sie die fiskalischen und sozialabgaberechtlichen Interessen des Staates. All dies lässt jedoch nicht erkennen, was Wirtschaftsstraftaten sind, welche Rechtsgüter die Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts schützen und welche Besonderheiten das Wirtschaftsstrafrecht prägen.

Als Wirtschaftsstrafrecht wird ein inhomogener und in seinen Außenbereichen nicht immer klar bestimmbarer Bereich des Strafrechts bezeichnet, dem eines zu eigen ist: Er befasst sich - jedenfalls überwiegend - mit Handlungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung natürlicher und juristischer Personen und stellt in diesem Zusammenhang definierte Verhaltensweisen unter Strafe. Diese als Allgemeinplatz einher kommende Feststellung wirft jedoch bereits zwei grundsätzliche Fragen auf:
· Was ist wirtschaftliche Betätigung und was prägt sie ?
· Welche Rechtsgüter schützen die Strafnormen des Wirtschaftsstrafrechts und in welchem Zusammenhang steht dies mit dem Umfeld wirtschaftlicher Betätigung ?

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und das Strafrecht

Das Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland sowie die internationalen Handelsbeziehungen sind marktwirtschaftlich organisiert. Kennzeichen hierfür ist, dass die Marktteilnehmer ihre Wirtschaftsbeziehungen untereinander weitgehend autonom regeln, indem sie die rechtliche und wirtschaftliche Ausgestaltung ihrer Unternehmen sowie deren Tätigkeit und Beziehungen untereinander selbständig festlegen. Die Rechtsetzung zwischen den Marktteilnehmern erfolgt dabei im Wege der Koordination ihrer Interessen als gleichberechtigte Vertragspartner. Das so gesetzte Recht erkennt der Staat grundsätzlich an, schützt es und verhilft ihm, wo notwendig, zur Durchsetzung, z.B. durch staatliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Was wirtschaftliche Tätigkeit ist, regelt das Wirtschaftsstrafrecht, dessen Delikte in § 74 c GVG aufgeführt sind, nicht. Auch die polizeiliche Definition des Wirtschaftsstrafrechts, die von der gesetzlichen abweicht, definiert wirtschaftliche Betätigung nicht, sondern setzt sie voraus. Wirtschaftskriminalität sind danach neben den in § 74 c GVG genannten Delikten "Straftaten, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über die Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert"2. Einen Eindruck davon, was wirtschaftliche Betätigung ist, vermittelt jedoch das Steuerrecht. Danach ist "ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ... eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich"3. Wesentlich für eine wirtschaftliche Betätigung ist neben ihrer Nachhaltigkeit damit vor Allem die Absicht, Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, auch wenn es sich hierbei nicht um Gewinne im steuerrechtlichen Sinn handelt. Damit betätigt sich z.B. auch eine gemeinnützige Organisation wirtschaftlich, die Spenden für bestimmte steuerbegünstigte Zwecke einnimmt.

Ein so bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ist kein Zweck an sich. Sie dient - gesellschaftlich gesehen - der Produktion von Waren und Dienstleistungen zur Bedürfnisbefriedigung der Menschen sowie der Verteilung des dabei erzielten Mehrwerts. Angesichts der verfassungsrechtlich gebotenen Sozialbindung des Eigentums und der Anordnung des Sozialstaats4 vermag ein reines Koordinationsrecht diesen Zweck in befriedigender Weise nicht zu erreichen, weil es lediglich auf den Ausgleich der Interessen der Marktteilnehmer gerichtet ist. Ohne Korrektive würde daher das Koordinationsrecht den Starken bevorzugen und ihn dadurch noch stärker machen. Der ungehinderte Verbrauch von Ressourcen der Allgemeinheit - diese nimmt am Marktgeschehen nur indirekt teil - würde gefördert. Das Gemeinwohl würde wegen des der Marktwirtschaft innewohnenden Motivs der Gewinnmaximierung nur insoweit beachtet und gefördert, wie es den eigenen Interessen der Marktteilnehmern dient. Das autonom gesetzte Koordinationsrecht bedarf daher eines Rahmens staatlicher Regeln. Die Notwendigkeit eines solchen Rahmens ergibt sich aber auch aus den

marktwirtschaftlichen Bedingungen selbst. Marktwirtschaft ist nämlich nur durch Wettbewerb möglich, weil nur so den Marktteilnehmern überhaupt Alternativen zur Verfügung stehen, die sie gegeneinander abwägen können. Wettbewerb entsteht jedoch nur, wenn auf gleichen Märkten konkurrierende Marktteilnehmer mit ausreichender Marktmacht existieren. Dem Staat stellt sich damit die Aufgabe, einerseits die Schwachen zu schützen und andererseits wettbewerbsermöglichende oder -fördernde Maßnahmen zu treffen.

Das Wirtschaftsrecht besteht angesichts dieser vielfältigen Ziele aus umfangreichen und komplexen Gesetzen mit handels- und gesellschaftsrechtlichen Normen, Sozialvorschriften, verwaltungsrechtlichen Regelungen und solchen zum Schutz von Eigentums- und Vermögenswerten. Strafvorschriften sind neben solchen im Strafgesetzbuch in einer Vielzahl dieser Gesetze enthalten. Sie stellen dort keineswegs die zentralen Regelungsinhalte dar, sondern sind lediglich eine Art Beigabe zu den weitaus umfangreicheren materiellen Regelungen. Ihre Aufgabe ist es dabei, zentrale Regeln der jeweiligen Rechtsgebiete abzusichern. Dabei lassen sich die Vorschriften unterteilen: Werden einerseits vor Allem vom Gesetzgeber gewollte Mindeststandards im Verhältnis der am Wirtschaftsleben Beteiligten untereinander geschützt, dient die zweite Gruppe vornehmlich der Sicherung staatlicher Interessen. Hierzu zählen staatliche Einnahmen wie Steuern und Sozialabgaben, aber auch außenpolitische und -wirtschaftliche Interessen, die sich aus dem Außenwirtschaftsrecht ergeben. Die strafrechtliche Sanktionierung in dieser Gruppe definiertem Fehlverhalten hat als Reflex allerdings auch wettbewerbssichernde Folgen: Wer z.B. Steuern und Sozialabgaben bezahlt, muss im Wettbewerb zwangsläufig teurer kalkulieren als derjenige, der von vornherein nicht vor hat, dies zu tun. Wer verbotswidrig einen mit einem UN-Boykott belegten Staat beliefert, erzielt dabei bessere Gewinnspannen als jemand, der dies nicht tut.

Es bleibt damit festzuhalten, dass das Wirtschaftsstrafrecht einerseits den Zweck verfolgt, wirtschaftliche Rahmenbedingungen durchzusetzen, die einen fairen Wettbewerb der Marktteilnehmer und einen möglichst großen Wohlstand für alle garantieren sollen. Andererseits sichert es die Durchsetzung staatlicher Interessen, wobei sich insoweit auch Reflexe im Hinblick auf eine Wettbewerbssicherung ergeben.

3. Konsequenzen

Aus dem Vorstehenden lassen sich für das Verständnis des Wirtschaftsstrafrechts folgende Erkenntnisse ziehen:
· Das Wirtschaftsstrafrecht ist ein nur kleiner Teil eines weitaus umfangreicheren Regelungssystems. Hieraus folgt, dass nicht jedes Fehlverhalten von am Wirtschaftsleben Beteiligten strafbar sein muss oder es gar ist. Vielmehr sieht die Rechtsordnung vielfältige Reaktionen auf Verfehlungen vor, z.B. persönliche Haftungen der in der Wirtschaft Tätigen, Entziehungen von Konzessionen o.Ä.. Das Strafrecht ist daher in diesem Bereich mehr noch als in anderen lediglich die letzte Möglichkeit staatlichen Eingreifens.
· Das Wirtschaftsstrafrecht dient auch der Sicherung wirtschaftlicher Betätigung. Hieraus folgt, dass auch die Gewinnerzielungsabsichten der im Wirtschaftsleben Handelnden nicht nur nicht illegitim oder gar unmoralisch, sondern im Gegenteil geschützt sind, solange sie im gesetzlichen Rahmen verfolgt werden. Gerade weil die Angehörigen von Ermittlungsbehörden kraft Amtes und Wesen ihrer Besoldung eben nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden, müssen sie sich dieser Grundvoraussetzung bewusst sein, um Fehlschlüsse zu vermeiden.
· Wirtschaftliches Handeln vollzieht sich nach der Idee der Marktwirtschaft überwiegend als Koordinationsrecht. Der Staat setzt hierzu lediglich Rahmen. Innerhalb dessen hat er - und mit ihm Polizei und Staatsanwaltschaft - grundsätzlich nichts verloren, vielmehr hat er die dort ordnungsgemäß gesetzten Koordinationsregeln zu achten und zu schützen.

Das Wirtschaftsstrafrecht ist daher zusammenfassend ein Bereich, der in besonderer Weise vom Respekt gegenüber den ihm Unterworfenen, ihrem Handeln und ihren Regeln geprägt ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind, anders als bei "autonomen" Delikten wie z.B. Mord, Sexualdelikten oder Diebstahl, deren Handlungen sich aus dem Wortlaut der Strafvorschrift selbst ergeben, darauf angewiesen, bei der Beurteilung bestimmter Verhaltensweisen die wirtschaftlichen Umstände und Hintergründe im Auge zu behalten und bei der Würdigung zu berücksichtigen. Ein einfaches Beispiel mag dies illustrieren: Der Vorstand einer Aktiengesellschaft beschließt die Entwicklung und Markteinführung eines neuen Produkts. Hierfür wendet er erhebliche Finanzmittel der Gesellschaft auf. Das Produkt wird ein Flop und nach kurzer Zeit vom Markt genommen. Das eingesetzte Geld ist verloren. Subsumiert man diesen Sachverhalt unter die Strafvorschrift der Untreue (§ 266 StGB), kann

man diese theoretisch schnell bejahen: Die Entwicklung eines jeden neuen Produkts birgt Verlustrisiken in sich. Da der Vorstand einer Aktiengesellschaft mit fremden Vermögen, dem der AG bzw. der dahinter stehenden Aktionäre, agiert, hat er wegen des gegebenen Verlustrisikos pflichtwidrig gehandelt und einen Vermögensnachteil bewirkt. Dies geschah auch vorsätzlich, da das Verlustrisiko bekannt war und der Vermögensnachteil bei aller Hoffnung auf einen Erfolg der Investition jedenfalls billigend in Kauf genommen worden ist. Dass dies nicht das richtige Ergebnis sein kann, sagt einem bereits das Gefühl. Unternehmen könnten bei einer solchen Auslegung des § 266 StGB nicht existieren, da sie neue Produkte nie entwickeln könnten. Ansatzpunkt für eine andere strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts ist die Frage der Pflichtverletzung. Entgegen der oben dargestellten Lösung beurteilt diese sich eben nicht autonom aus dem Strafrecht, sondern aus den Gepflogenheiten wirtschaftlichen Handelns. Zieht man diese bei der Beurteilung hinzu, kommt man dazu, dass das Eingehen wirtschaftlicher Risiken einer Marktwirtschaft immanent ist, so dass sich hieraus nicht ohne Weiteres eine Pflichtwidrigkeit der Handelnden ableiten lässt. Der Vorstand hätte folglich ohne Hinzutreten hier nicht erwähnter Umstände nicht pflichtwidrig gehandelt. Diese Verschränkungen zwischen Strafrecht und nicht notwendig juristischen Regeln des Wirtschaftslebens macht den Reiz, aber auch die besondere Schwierigkeit des Wirtschaftsstrafrechts aus.

4. Wirtschaftsstrafrechtliche Rechtsquellen

Nach diesen das Umfeld des Wirtschaftshandelns beschreibenden Vorbemerkungen soll nun zur Beantwortung der Frage, warum bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe stehen, auf die einzelnen Regelungsgruppen des Wirtschaftsstrafrechts eingegangen werden. Was Wirtschaftsstrafrecht ist, ergibt sich, wie bereits erwähnt, vornehmlich aus den Zuständigkeitsbestimmungen des § 74 c GVG. Dieser enthält eine umfangreiche Aufzählung der Straftaten, deren Aburteilung der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern unterliegen. Als Reflex ergibt sich hieraus auch die Zuständigkeit von Wirtschaftsabteilungen oder Zentralstellen für Wirtschaftsstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften. Leider folgt der Gesetzestext in seiner Gliederung keiner erkennbaren inhaltlichen Logik, so dass im Folgenden versucht werden soll, eine inhaltliche Gliederung der Vorschriften aufzuzeigen.

Das Gesetz nimmt zunächst eine grundsätzliche Unterscheidung in solche Straftatbestände vor, die immer dem Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind. Es sind dies vornehmlich solche Tatbestände, die überhaupt nur im Bereich des wirtschaftlichen Handelns vorkommen können und privatem Handeln nicht zugänglich sind. Hierbei handelt es sich um Straftaten aus Gesetzen über einzelne juristische Personen (z.B. die GmbH u.s.w.), die nur zur Teilnahme am Wirtschaftsleben geschaffen werden. Dem Wirtschaftsstrafrecht sind weiterhin ausschließlich solche Delikte zugewiesen, die nur im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung begangen werden können, z.B. die Verletzung von handelsrechtlichen Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften, Korruptionsdelikte, soweit sie nicht Amtsträger betreffen, wettbewerbswidrige Absprachen, Verstöße gegen den gewerblichen Rechtsschutz, Strafvorschriften im Rahmen der Teilnahme am Börsengeschehen und am Außenhandel oder auch der Subventionsbetrug, der zur Tatbestandsmäßigkeit eine Förderung wirtschaftlicher Tätigkeit voraussetzt5. Nicht in diesen Zusammenhang passen indes Steuerhinterziehungen, die häufig auch ohne (selbständige) wirtschaftliche Betätigung vorkommen, gleichwohl nach dem Gesetz immer Wirtschaftsstraftaten sind. Gleiches gilt für Kreditbetrügereien sowie seit der Einführung der Privatinsolvenz auch für Teile der sich aus dem Abschnitt "Insolvenzstraftaten" (§§ 283 ff. StGB) ergebenen Strafvorschriften.

Neben den ausschließlich den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesenen Delikten gibt es solche, die nur dann dem Wirtschaftsstrafrecht zugerechnet werden, wenn zur Beurteilung des Falls besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um Betrug, Computerbetrug, Untreue, Bestechung/Bestechlichkeit, Vorteilsannahme/-gewährung und seit der letzten Änderung der Vorschrift auch die Beitragsvorenthaltung gemäß § 266 a StGB. Die Verfolgung dieser Delikte fällt nur dann in die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern, wenn sich der Täter auf Verfahrensweisen abgestellt hat, "die nur besonderen Wirtschaftskreisen eigen oder geläufig sind, insbesondere auf die komplizierten, schwer durchschaubaren Mechanismen des Wirtschaftslebens, deren raffinierten Missbrauch die Wirtschaftsstrafsachen kennzeichnet"6. Die Zuordnung einer solchen Straftat in die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer und damit zum Wirtschaftsstrafrecht hängt folglich von einer besonderen Wirtschaftsbezogenheit der Tatbegehung ab, die sich wiederum nicht aus dem Strafgesetz selbst, sondern aus den Umständen des Einzelfalls und deren Subsumtion unter wirtschaftliche Handlungsweisen ableitet.

5. Schutzzwecke wirtschaftsstrafrechtlicher Delikte

Neben dem bereits ausgeführten Zweck der Wahrung staatlicher Interessen, der für die polizeiliche Tätigkeit wenig interessant ist, weil seine Wahrnehmung mit Ausnahme der Verfolgung von Straftaten gemäß § 266 a StGB den Finanz- und Zollbehörden obliegt, soll das Wirtschaftsstrafrecht also wirtschaftliches Handeln schützen. Hierzu setzt es an verschiedenen Punkten an, die nachfolgend in einer Auswahl dargestellt werden sollen.

a) Gewerbliche Schutzrechte
Wichtiges Wirtschaftsgut einiger Unternehmen sind gewerbliche Schutzrechte wie Marken-, Urheber- und Patentrechte. Die hierzu ergangenen Gesetze sehen neben Regelungen zum Entstehen, der Nutzung und der Übertragung solcher Rechte auch Strafvorschriften als Schutz vor unberechtigter Nutzung und Verwertung vor (vgl. §§ 106 ff. UrhG, 143 ff. MarkenG, 142 PatG). Bei den Ermittlungen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Strafnormen regelmäßig um Antragsdelikte handelt, sofern der Beschuldigte nicht gewerbsmäßig handelt. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter wiederholt mit dem Ziel handelt, sich eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang zu verschaffen. Dies entspricht dem Gedanken, dass der wirtschaftlich Tätige grundsätzlich über seine Rechte und daher auch über ihren strafrechtlichen Schutz nach eigenem Gutdünken disponieren können soll.

b) Schutz von Publizitätsvorschriften
Das Handelsrecht sieht in den §§ 238 ff. HGB umfassende Vorschriften über die Buchhaltung und Bilanzierung vor. Buchhaltungs- und bilanzierungspflichtig sind alle Unternehmen, die hierzu entweder aufgrund ihrer Gesellschaftsform - dies betrifft insbesondere alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften - verpflichtet sind, oder die nach Art und Umfang ihrer Geschäfte einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich anhand betrieblicher Kennziffern wie die Zahl der Mitarbeiter, der erzielte Umsatz, die Zahl der Gläubiger und Schuldner. Gesetzliche Vorschriften oder feste Vorgaben der Rechtsprechung bestehen insoweit nicht, ob ein Betrieb buchhaltungs- und bilanzierungspflichtig ist, entscheidet sich vielmehr anhand des Einzelfalls. Buchhaltungs- und Bilanzierungspflicht sind entgegen landläufiger Meinung keine Formalien. Sie sollen vielmehr die Verantwortlichen eines Unternehmens in die Lage versetzen, dessen wirtschaftliche Situation sach- und fachkundig zu beurteilen, um so am Marktgeschehen teilnehmen und gesetzlicher Pflichten erfüllen zu können. Außerdem soll die Verpflichtung, Bilanzen aufzustellen, diejenigen schützen, die in geschäftlicher Beziehung zu dem bilanzierungspflichtigen Unternehmen stehen oder eine solche Beziehung aufnehmen wollen, so z.B. Banken, Lieferanten oder auch Käufer von Anteilsscheinen. Sie sollen die Möglichkeit bekommen, einen realistischen Eindruck von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens zu erhalten.

Strafrechtlich geschützt sind Bilanzierungspflichten z.B. durch die §§ 331, 332 HGB und § 399 ff. AktG, mit denen falsche Jahresabschlüsse und Prüfberichte unter Strafe gestellt werden. Darüber hinaus stellen die §§ 283 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 b, 283 b Abs. 1 Nr. 1, 3 StGB auch eine unterlassene oder grob fehlerhafte Buchhaltung sowie nicht oder zu spät aufgestellte Jahresabschlüsse unter Strafe. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dies nur gilt, wenn das Unternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen die Insolvenz eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, §§ 283 Abs. 6, 283 b Abs. 3 StGB. Man spricht hier von der objektiven Bedingung der Strafbarkeit7. Ist regelmäßig einfach zu ermitteln, ob Jahresabschlüsse nicht fristgerecht oder eine Buchhaltung nicht vorhanden ist, setzt der Nachweis falscher Jahresabschlüsse oder unrichtiger Prüfberichte häufig wirtschaftswissenschaftlichen Fachkenntnisse und damit die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens voraus.

c) Schutz des Vermögens
Sehr umfassend ist der strafrechtliche Schutz des Vermögens als Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens und zum Schutz von dessen Gläubigern. Er setzt bei Kapitalgesellschaften schon mit dem Gründungsakt ein, da bereits falsche Angaben über die Zahlung der Stammeinlage und die Möglichkeit der Geschäftsleitung, frei über die Einlage zu verfügen, strafbewehrt sind, §§ 82 GmbHG, 399 AktG. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass jedenfalls zu Beginn einer Kapitalgesellschaft deren Haftungskapital wirklich vollständig zur freien Verfügung der Gesellschaft steht.

Während des Betriebs des Unternehmens folgt der Schutz der grundsätzlichen Überlegung, dass der wirtschaftlich Berechtigte des Vermögens, d.h. der Inhaber des Vermögens im Rechtssinn oder aber der hinter dem Inhaber stehende Berechtigte - hierzu zählt auch der Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft - mit seinem Vermögen verfahren darf, wie er will. Insoweit greifen bei gesunden

Unternehmen Strafnormen auch bei Vermögensentzug durch den Eigentümer nicht ein. Unter Vermögen wird strafrechtlich die Gesamtheit der geldwerten Güter einer natürlichen oder juristischen Person abzüglich der Verbindlichkeiten verstanden8. Verfügen darf der Berechtigte daher über sein gesamtes unbelastetes Vermögen. Bei Kapitalgesellschaften wird das Verfügungsrecht des Berechtigten jedoch durch die Vorschriften zum Erhalt des Haftungskapitals zugunsten der Gläubiger9 beschränkt. Verfügung sind dann und in der Höhe verboten, wie das Haftungskapital bereits verloren gegangen ist oder durch die Verfügung beeinträchtigt wird. Solche Ausschüttungen an den Gesellschafter sind als Untreue gemäß § 266 StGB strafbar. Bei verdächtigen Vermögensverfügungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sollte daher zur Vermeidung unnützer Ermittlungen zunächst ein Blick in die Bilanz des Unternehmens geworfen werden: Nur wenn sich daraus ergibt, dass das Stammkapital angegriffen war oder durch die Verfügung angegriffen wurde, kann eine Auszahlung von Gesellschaftsvermögen den Tatbestand des § 266 StGB erfüllen.

Fallen der wirtschaftlich Berechtigte und der Verfügende auseinander, stellen die §§ 263 ff. StGB durch Täuschung und Irrtumserregung erzielte Vermögensschäden unter Strafe, während § 266 StGB das Vermögen vor rechtswidrigen Angriffen derer schützt, die es eigentlich betreuen sollen. Bereitet die Anwendung der §§ 263 ff. StGB in der Praxis häufig keine großen Schwierigkeiten, ist § 266 StGB durch die zu ihm ergangene Rechtsprechung inzwischen dermaßen unübersichtlich geworden, dass eine prägnante Darstellung unmöglich ist. Insoweit kann hier nur darauf hingewiesen werden, dass die Untreue zum einen eine besondere Vermögensbetreuungspflicht, zum anderen einen Vermögensnachteil voraussetzt. Beide Tatbestandsmerkmale sind außerordentlich schwer zu bestimmen10. Hinzu kommt, dass der Bundesgerichtshof angesichts der zunehmenden Subsumption von Vermögensgefährdungen unter das Merkmal des Vermögensnachteils strenge Anforderungen an den Vorsatz der Handelnden stellt11. Für die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit in Wirtschaftssachen, die häufig nicht darauf beschränkt ist, den berühmten "Griff in die Kasse" aufzuklären, bedeutet diese Rechtslage, dass die Umstände und Hintergründe von vermeintlichen Untreuehandlungen umfassend aufzuklären sind, bevor eine Anklage mit Aussicht auf eine strafrechtliche Verurteilung vor Gericht gebracht werden kann. Dem ermittelnden Polizeibeamten kann 7man insoweit nur empfehlen, die Ermittlungen rechtlich nicht eindeutiger Sachverhalte im Vorfeld im Detail mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen, um am Ende möglicherweise unnötige und zeitaufwendig Ermittlungen zu verhindern.

Einen weitergehenden Schutz spricht die Rechtsordnung dem Unternehmensvermögen im Fall der Krise zu. Eine solche liegt vor, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig ist oder zu werden droht, oder wenn es überschuldet ist. In diesem Fall greifen bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen die Bankrotttatbestände des § 283 StGB, der in bestimmter Art und Weise herbeigeführte Vermögensminderungen unter Strafe stellt. Kapitalgesellschaften sind allerdings entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs12 auch in dieser Situation weithin auf den Schutz durch § 266 StGB angewiesen, solange nicht der eher theoretische Fall vorliegt, dass der Beschuldigte im Interesse der Gesellschaft handelt. Grund für den verstärkten Vermögensschutz in der Krise ist namentlich das berechtigte Interesse der Gläubiger an einer möglichst großen Insolvenzmasse. Dem dienen auch die strafbewehrten Insolvenzantragspflichten, die für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften bestehen1, die gewährleisten sollen, dass durch eine frühe Insolvenzantragstellung die Insolvenzmasse möglichst groß ist und nicht durch Einzelverfügungen des Geschäftsführers verloren geht. Ermittlerische Schwierigkeiten ergeben sich häufig bei der Feststellung der Krise. Relativ einfach - wenn auch hin und wieder nur über den Weg eines Sachverständgengutachtens - ist die Feststellung der Überschuldung. Sie erfolgt anhand eines aus der letzten Bilanz abgeleiteten Überschuldungsstatus. In diesen werden die Bilanzpositionen eingestellt und ggf. korrigiert, weil beispielsweise Positionen der Aktivseite stille Reserven enthalten oder auch - so z.B. bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - tatsächlich nicht durchsetzbar sind, oder weil Positionen auf der Passivseite, z.B. infolge von erklärten Rangrücktritten bei Gesellschafterdarlehen, nicht bei der Überschuldungsbetrachtung zu berücksichtigen sind. Ergibt der Überschuldungsstatus, dass die echten Verbindlichkeiten die echten Vermögenswerte übersteigen, befindet sich das Unternehmen in der Krise. Schwieriger ist häufig die Feststellung einer Zahlungsunfähigkeit. Diese kann einerseits auf betriebswirtschaftlichem Wege durch eine Auswertung der Buchhaltung erfolgen. Dieser Weg setzt jedoch voraus, dass den ermittelnden Behörden eine Buchhaltung vorliegt und dass sie tatsächlich aussagekräftig ist, d.h. die Geschäftsvorfälle zeitnah und zuverlässig verbucht wurden. Alternativ lässt sich die Krise auch durch die wirtschaftskriminalistische Methode feststellen. Hierzu müssen sogenannte wirtschaftskriminalistische Anzeichen ermittelt werden, aus denen sich Hinweise auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ergeben. In Betracht kommen vor allem Auskünfte von Gerichtsvollziehern

(erfolglose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), Banken (Lastschrift- und Scheckrückgaben) und Krankenkassen (nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge) sowie ggf. anderen Gläubigern. Auskünfte des Finanzamtes werden infolge der Steuergeheimnisses (§ 30 AO) nicht erteilt.

d) Schutz des Wettbewerbs
Wie bereits ausgeführt, stellt der Wettbewerb ein zentrales Element der Marktwirtschaft dar. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber vielfältige Vorschriften erlassen, durch den der Wettbewerb reguliert und geschützt werden soll. Wesentliche Rechtsquelle ist insoweit das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das eine Vielzahl von - teils umstrittenen - Regelungen zum Wettbewerbsschutz enthält. Strafrechtlich geschützt ist das Verbot der strafbaren Werbung, d.h. einer Werbung mit Betrugselementen, § 4 UWG, von Schneeballsystemen, § 6 c UWG, der geschäftlichen Verleumdung, § 15 UWG, und des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, § 17 UWG. Verstöße gegen die §§ 4, 6 c UWG sind von Amts wegen zu verfolgen, die anderen Strafvorschriften beschreiben lediglich Antragsdelikte, § 22 UWG. Den Wettbewerb schützen auch die durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13. August 1997 in das StGB eingefügten Vorschriften der §§ 298 ff. StGB. Sie stellen wettbewerbswidrige Absprachen bei Ausschreibungen sowie Korruption im geschäftlichen Verkehr unter Strafe. Auch die Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr ist gemäß § 301 StGB grundsätzlich ein Strafantragsdelikt. Den Wettbewerb schützen zu guter Letzt auch die allgemeinen Korruptionsvorschriften der §§ 331 ff. StGB. Wie bereits ausgeführt, unterfallen sie das Wirtschaftsstrafrecht nur insoweit, wie zur Beurteilung des Falls besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Täter korruptiv auf Amtsträger einwirkt, um sich selbst im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Vorteile damit zu verschaffen, z.B. bei Beschaffungsvorgängen der öffentlichen Hand.

6. Wirtschaftsstrafrecht und organisierte Kriminalität

Wirtschaftsstraftaten werden auch im Rahmen der organisierten Kriminalität begangen. Hierunter versteht man entsprechend Anlage E zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) u.a. die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen zusammenwirken. Die erwähnte Anlage E weist weiterhin darauf hin, dass organisierte Kriminalität namentlich im Bereich der unerlaubten Arbeitsvermittlung und Beschäftigung, der Markenpiraterie, des Kapitalanlagebetruges, des Subventionsbetruges und der Zollvergehen zu beobachten sei. Eine in der staatsanwaltlichen Praxis ebenfalls festzustellende Form der organisierten Kriminalität findet sich im Baubereich. Hier werden Unternehmen tätig, die mit Strohmännern agieren und gesetzlichen Verpflichtungen nicht genügen, insbesondere Steuern und Sozialabgaben nicht abführen. Sobald die Behörden Kenntnis von diesen Unternehmen erhalten, sind diese bereits abgemeldet und die Verantwortlichen untergetaucht. Die Schäden durch diese Form der Wirtschaftskriminalität sind erheblich und vielfältig: Neben den Ausfällen an Steuern und Sozialabgaben, die eine zweistellige Millionenhöhe erreichen können, schädigt ein solches Verhalten vor allem den Wettbewerb. Unternehmen, die eigentlich seriös agieren wollen, sind wegen der nur durch kriminelle Handlungen rentable Angebote von Straftätern zu einer auskömmlichen Kalkulation ihrer Angebote nicht mehr in der Lage, da sie damit nicht zum Zuge kommen würden. Die Hintermänner solcher Firmengruppen sitzen regelmäßig im Ausland, so dass Ermittlungen nur mit großer Mühe geführt werden können und sehr zeitintensiv sind. In einem bei der Staatsanwaltschaft Koblenz geführten Ermittlungsverfahren haben sich Hinweise darauf ergeben, dass Organisationen dieser Art von der italienischen Mafia gesteuert werden, die die damit erzielten Gewinne u.a. zur Begehung anderer Straftaten nutzt.

7. Ermittlungen in Wirtschaftsstraftaten

Wirtschaftskriminalität betrifft also vielfältige Lebenssachverhalte und wird in unterschiedlicher Intensität, mit unterschiedlichen Zielen und Folgen verwirklicht. Sie reicht von dem einfachen Kleinunternehmer, der bei bestehender Insolvenzreife weitermacht, und so zum Betrüger oder infolge unterlassener Buchhaltung und Bilanzierung zum Bankrotteur wird, über den gezielt agierenden Anlagebetrüger bis hin zu international operierenden Organisationen, die in großem Stil Unzulänglichkeiten der internationalen Strafverfolgung zur Herbeiführung erheblicher wirtschaftlicher Schäden und Verwerfungen benutzen. Es ist daher nicht möglich, die zur Aufklärung von Wirtschaftskriminalität zu führenden Ermittlungen mit wenigen Worten zu beschreiben. Vielmehr erfordern Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen neben Kenntnissen des Wirtschaftslebens vor Allem

einen langen Atem und viel Geduld im Umgang mit Papier. Ermittlungen in Wirtschaftssachen sind weiterhin durch eine in den allgemeinen Strafsachen weniger festzustellende enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei gekennzeichnet. Diese folgt zum einen aus der Besonderheit, dass Wirtschaftsstrafverfahren aufgrund der Vielzahl von während der Ermittlungen festgestellten Verdachtsmomenten dazu neigen, sehr umfangreich zu werden. Dies hat die unerfreuliche Nebenfolge, dass die Ermittlungsdauer auch wegen der Überlastung der Polizei in Wirtschaftsstrafsachen häufig lang ist und dem Täter vor Gericht eine Strafmilderung wegen überlanger Verfahrensdauer zu gewähren ist. Diesem für Polizeibeamte häufig frustrierenden Ergebnis lässt sich zumindest teilweise durch eine Beschränkung des Verfahrensstoffs gemäß §§ 154 f. StPO entgegenwirken. Insoweit gilt, dass ein Weniger an angeklagten Taten wegen der kürzeren Verfahrensdauer gleichwohl ein Mehr an Strafe bedeuten kann. In jedem Fall lässt sich durch eine Beschränkung des Verfahrensstoffs erreichen, dass Ermittlungsaufwand, der sich nicht in Strafe niederschlägt, vermieden wird. Eine solche Beschränkung setzt jedoch eine ständige Absprache zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft voraus. Zum anderen erfordert das Wirtschaftsstrafrecht auch eine gewisse Gelassenheit im Umgang mit vermeintlichen oder tatsächlichen Verdachtsmomenten. Oben wurde bereits ausgeführt, dass das Wirtschaftsstrafrecht sich der Materie, die es schützen soll, mit besonderen Respekt zu nähern hat. Dies gilt umsomehr, als die ermittelnden Staatsanwälte und Polizeibeamten regelmäßig keine vertieften wirtschaftlichen Erfahrungen haben, die es ihnen erlauben würden, ein konkretes wirtschaftliches Handeln jeweils richtig einzuordnen. Daher ist jeder Ermittlungsbeamte gut beraten, wenn er sich die jeweiligen Voraussetzungen für die Strafbarkeit ihm verdächtiger Handlungen in Ruhe überlegt und bespricht, bevor er aufwändige und zeitintensive Ermittlungen führt. Letztlich ist noch darauf hinzuweisen, dass ein strafprozessualer Eingriff in ein "lebendes", d.h. noch am Markt aktives, Unternehmen wirtschaftlich schädigend und für ein am Rande der Insolvenz stehendes sogar vernichtend sein kann. Daher und zur Vermeidung von Haftungsrisiken erfordert jede Ermittlungsmaßnahme die größtmögliche Diskretion, die strafprozessual vertretbar ist, ohne den Ermittlungserfolg zu gefährden.

8. Zusammenfassung

Als Quintessenz bleibt festzuhalten, dass wirtschaftliches Handeln sich zwar in einem rechtlichen Rahmen, darin jedoch autonom aufgrund von den Marktteilnehmern selbst gesetzten Rechts entfaltet. Aufgabe des Wirtschaftsstrafrechts ist einerseits der Schutz staatlicher Eigeninteressen wie das Steueraufkommen und das Aufkommen an Sozialversicherungsbeiträgen, andererseits der des Rahmens, in dem die Marktteilnehmer agieren. Aber auch soweit staatliche Interessen geschützt werden, haben Verstöße gegen die entsprechenden Strafvorschriften wettbewerbsverzerrenden Charakter. Das Wirtschaftsstrafrecht hat damit u.a. die Aufgabe, Wettbewerbsverzerrungen zu sanktionieren und Sorge dafür zu tragen, dass die autonome Rechtsetzung innerhalb des gesetzlichen Rahmens von wirtschaftswidrigen Handlungen unbeeinträchtigt erfolgen kann. Wirtschaftsstrafverfahren müssen daher Bedürfnisse und Gegebenheiten legalen wirtschaftlichen Handelns in dem gesetzlichen Rahmen berücksichtigen und respektieren. Das Wirtschaftsstrafrecht ist insoweit nicht autonom, sondern greift auf wirtschaftliche Rechtsvorschriften und Gebräuche zurück.

Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen sind häufig wegen der Vielzahl von Verdachtsmomenten umfangreich und langwierig. Eine Abkürzung lässt sich einerseits durch eine sorgfältige Prüfung des Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gepflogenheiten, andererseits durch eine frühzeitige Nutzung der Opportunitätsvorschriften der §§ 154 ff. StPO erreichen. Beides setzt eine stetige und in schwierigeren Verfahren umfassende Absprache zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft voraus.

KRIPO-SCHWERPUNKT

Europäisches Strafrecht?

- Betrugsbekämpfung und Grundrechtsschutz -

Von
Dr. Wolfgang Hetzer
Office Européen de
Lutte Anti-Fraud (OLAF)
Brüssel

I. Einleitung

Die Strafverteidigervereinigungen in Deutschland sehen sich auf europäischer Ebene immer mehr Regelungen gegenüber, die sich mit dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht beschäftigen (z.B. Europäischer Haftbefehl, Vorschläge zur Harmonisierung eines materiellen europäischen Strafrechts, Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft). Bei all diesen Regelungen sei ein erschreckender Mangel an Normierungen von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten zu konstatieren. Auf dem 27. Strafverteidigertag, der vom 14. bis 16. März 2003 in Dresden stattfand und unter dem Motto "Internationalisierung des Strafrechts - Fortschritt oder Verlust von Rechtsstaatlichkeit" stand, hatte sich eine Arbeitsgruppe ("Magna Charta der Verfahrensrechte für Beschuldigte im europäischen Kontext") vorgenommen, die Beschuldigten- und Verteidigungsrechte in diesem Zusammenhang zu systematisieren und ein Arbeitsprogramm zur legislativen Durchsetzung von Justizgrundrechten zu entwickeln. Das ist selbstverständlich ein völlig legitimes Unterfangen, ist doch eine wirksame Strafverteidigung ein zentrales und unverzichtbares Element der rechtsstaatlichen Strafrechtspflege.
Es ist indessen nicht zu übersehen, dass insbesondere die bisherigen Anstrengungen zur Bekämpfung der internationalen Wirtschafts- und Finanzkriminalität angesichts des finanziellen Schadens, welcher den Europäischen Gemeinschaften (EG) entsteht, unzureichend sind. Die Erfolge der europäischen Integration sind nicht nur mit politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Chancen und Bereicherungen verbunden. Mit der Öffnung der Grenzen entstehen auch Risiken. Europaweiten kriminellen Aktivitäten von Personen und Organisationen ist nicht alleine aus dem Blickwinkel nationaler Souveränität entgegenzutreten. Es erscheint unabdingbar, nicht nur über die Schaffung gemeinschaftlicher materieller und formeller Rechtsgrundlagen zum Schutz von Rechtsgütern der Gemeinschaften nachzudenken.
Es sind auch Institutionen zu gründen, die das geltende Recht effizient umsetzen können. Im Folgenden geht es nicht nur um die strafrechts-dogmatischen Implikationen, die wissenschaftlichen Kontroversen und die kriminalpolitischen Hindernisse auf dem Weg zu einer Vergemeinschaftung der Verbrechensbekämpfung, sondern auch um die Befugnisse bestehender Einrichtungen, wie etwa des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). Darüber hinaus ist auch der Bedarf für eine weitere institutionelle Stärkung (z.B. in Gestalt einer Europäischen Staatsanwaltschaft) aufzuzeigen.

II. Wissenschaftler und Geister

Ein deutscher Strafrechtslehrer sieht Gespenster. Der Anblick muss furchterregend sein, obwohl es sich nur um ein Exemplar handelt. Die Lage insgesamt ist allerdings bedrohlich: "Brüsseler "Strafrechtspflege" intra muros". Möglicherweise wird die europäische Festung der Rechtsstaatlichkeit demnächst fallen. Alle unter der Unschuldsvermutung stehenden Bürgerinnen und Bürger, die sich darin bis jetzt halbwegs erfolgreich verschanzen konnten, scheinen vor allem von herumgeisternden Bediensteten Brüsseler Behörden verfolgt zu werden. Aber immerhin war die anfängliche Idylle des nationalstaatlichen Rechtslebens gegenüber der Europäisierung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege lange erhalten geblieben, wie sich Schünemann trotz der ihn offensichtlich plagenden Nachtmahre erinnert. Der Grund ist klar: Das Prinzip der begrenzten Ermächtigung habe jeglicher europäischer

Rechtssetzung im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts einen Riegel vorgeschoben und dadurch die Strafgesetzgebung als europafesten Kern der einzelstaatlichen Souveränität bewahrt. Die geradezu "idiosynkratische" Bedeutung einer hier drohenden Europäisierung werde durch das Schicksal der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) manifestiert. Die Organe der EG hätten in der Vergangenheit nur scheinbar ihre Kompetenzgrenzen gegenüber dem peinlichen Recht "formell peinlich" respektiert. Es sei eine glatte Oberfläche entstanden, die aber schon immer trügerisch gewesen sei. Die außerstrafrechtliche Rechtssetzung der EG habe in vielfacher Weise auf das (nationale) Strafrecht zurückgewirkt. Die in kapillarer Form ablaufende, schleichende Europäisierung des Strafrechts habe mit dem Vertrag von Maastricht (1992) einen Quantensprung erlebt. Dieser habe im materiellen Strafrecht und erst recht im Strafverfahrensrecht zu einer bis heute nicht abreißenden Kette von Einschränkungen oder jedenfalls Herausforderungen der nationalstaatlichen Strafrechtsprärogative geführt. Durch die "Pfeilerkonstruktion", Art. 29 ff. EUV und Art. 280 EGV sei ein Nebeneinander von EG- und EU-Zuständigkeit entstanden, das zu einem verwirrenden und in seinen Konsequenzen kontroversen Bild geführt habe. Obschon die Zuweisung der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen bloß in den staaten-bündischen Rahmen der EU die Europäisierung des Strafrechts einschränke, blieben noch genügend Handlungsinstrumente übrig. Die entscheidende Frage sei, ob der den "3. Pfeiler" regelnde Titel VI des EUV eine europafeste gegenständliche Begrenzung für die via Union durchgesetzte Rechtsangleichung für die Mitgliedstaaten enthält. Schünemann vermisst insoweit auch nach der Neufassung des EUV durch den Amsterdamer Vertrag die wünschenswerte Einigkeit. Deshalb bejahe das "europarechtliche Standardschrifttum" ohne viel Federlesen eine sachlich unbeschränkte Rechtsvereinheitlichungskompetenz. Tieferdringende Analysen sprächen dagegen eher für eine Limitierung.

Die von Schünemann erkannten Grenzen für die über bestimmte Instrumente der EU mögliche Europäisierung des Strafrechts würden freilich für den Bereich der gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten rechtswidrigen Handlungen letztlich irrelevant sein, wenn dessen Regelung innerhalb der 1. Säule der EG gemäß Art. 280 IV EGV eine eigene strafrechtliche Gesetzgebungskompetenz einschließen würde. Zutreffend wird auf die verbreitete Auffassung verwiesen, dass die in Art. 280 IV 1 EGV dem Rat verliehene Befugnis, zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, zu treffen sogar die Befugnis zur Schaffung direkt anwendbaren Strafrechts im Verordnungswege enthalte. Dagegen könnte allerdings Art. 280 IV 2 EGV stehen, wonach die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege von diesen Maßnahmen unberührt bleiben. Daraus mag man folgern, dass eine direkte Strafgesetzgebung der EG weiterhin ausgeschlossen ist. Diese Auslegungsstreitigkeiten sollte man indes nicht überschätzen. Die stattfindende oder bevorstehende Europäisierung des Strafrechts und des Strafverfahrens ist in der Tat wohl besser durch einen Blick auf die Rechtspraxis und die laufenden Projekte zu beurteilen. Den Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere mag man als "Blaupausen" ansehen, um einige Schwerpunkte zu identifizieren. Dazu gehört zweifellos die Schaffung europäischer Einrichtungen zur Koordinierung der nationalen Strafverfolgungstätigkeiten (Europol; OLAF; das Europäische Justizielle Netz, Eurojust).

Hier ist nicht auf einzelne Rechtsinstitute wie etwa den Europäischen Haftbefehl einzugehen, bei dem Schünemann sogar in Abgründe blickt. Er sieht sich kaum in der Lage, die sonstigen zahllosen Rechtsvereinheitlichungsmaßnahmen der letzten Jahre auch nur aufzuzählen, geschweige denn zu schildern. Um so mehr gebührt ihm Dank dafür, dass er, statt auf die in ihrem Gesamtumfang "gigantischen", aber über viele einzelne Felder verstreuten und nur monographisch zu bewältigenden Europäisierungsschübe näher einzugehen, sich mit jenen "kompakten" Bestrebungen beschäftigt, die sich auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft beschränken, und die nach seiner Einschätzung eine weitestgehende direkte Europäisierung zum Ziele haben - durch Schaffung europarechtlicher Straftatbestände, strafverfahrensrechtlicher Vorschriften und einer mit der Strafverfolgung direkt befassten und also exekutivisch tätigen europäischen Staatsanwaltschaft. Dieser Bereich sei ein gutes Anschauungsfeld für die "geradezu stupende Energie", welche die Brüsseler Instanzen in die Europäisierung des Strafrechts investierten. Schünemann sieht durch den "Cresson-Korruptionsskandal" das Renommee der 1988 errichteten Zentralen Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung (UCLAF) zerstört und in dem Beschluss der Kommission vom28. April 1999 auf der Basis von Art. 280 IV EGV ein Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung zu errichten, eine

sich daraus ergebende Folge. Als ein weiteres Element einer spezifischen Europäisierung wird offensichtlich auch das am 26. Juli 1995 abgeschlossene Übereinkommen der EU-Mitgliedstaaten über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften betrachtet, welches durch das EG-Finanzschutzgesetz vom 7. September 1998 ratifiziert und durch Änderungen des § 264 StGB sowie des § 370 VII AO in vollständiger Form in das deutsche Recht transferiert worden sei. Schünemann meint, dass dieser Weg auf deutscher wie auf europäischer Ebene mehr Probleme als Lösungen gebracht habe. Die gravierenden inhaltlichen Probleme des Übereinkommens, welches den Umfang des legitimerweise bestrafbaren Verhaltens in einer gegenüber traditionellem rechtsstaatlichen Verständnis "unerhörten" und deshalb verfassungsrechtlich bedenklichen Weise ausdehne, seien im Detail nicht einmal andiskutiert.

Nach kursorischen Hinweisen auf den Vorschlag für eine (über das Übereinkommen in mancherlei angeblich hinausgehende) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtliche Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, der sich ("angeblich") auf Art. 280 IV 1 EGV stütze, den "Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union" und den Vorschlag zur Einrichtung einer europäischen Anklagebehörde ("Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft") wird die gespenstische Szene immer heller beleuchtet. Die Brüsseler Strafrechtspflege sei schon tief in das nationale materielle Recht und das Strafverfahren eingedrungen. Diese Entwicklung werde seit 1995 von der Kommission mit einer solchen Vehemenz vorangetrieben, dass weder der Strafrechtswissenschaft noch der demokratischen Öffentlichkeit Zeit zum Atemholen gelassen werde. Durch die Geschwindigkeit des Vorgehens wie durch den "Dampfwalzeneffekt" sei eine Umgestaltungsdynamik erzeugt worden, die man bisher nur in revolutionären Situationen erlebt habe.

Hier ist nicht zu entscheiden, ob es ich nur um ein gängiges Vorurteil handelt, wonach die deutsche Strafrechtswissenschaft bisher vor der Herausforderung durch die Europäisierung versagt habe, weil die deren drängende Probleme vernachlässigt und sich lieber weiterhin ihrem dogmatischen Glasperlenspiel hingegeben habe oder ob in Wahrheit in wissenschaftlicher Hinsicht das Gegenteil zutrifft, obschon es, wie Schünemann einräumt, an der politischen Naivität wenig zu beschönigen gibt. Es sei eben naiv, von der für Gesamteuropa zutreffenden Vorherrschaft eines bestimmten Strafrechtsdenkens, das in der methodisch strengen Ausarbeitung rechtsstaatlicher Grundprinzipien wurzelt, auf eine von unsichtbarer Hand besorgte Dominanz auch in der Brüsseler Kommission zu schließen. Dort scheint Schünemann höchstselbst "intra muros" gewesen zu sein. Anders sind seine Erkenntnisse nicht zu erklären. Aufgrund ihrer durch und durch bürokratischen Machtstruktur herrsche in der Kommission ein technokratisch-instrumenteller, im Grunde polizeilichem Gedankengut entspringender Zugriff auf das Strafrecht. Dabei habe man mit den dogmatischen Subtilitäten des "europäischen Strafrechtskerns" wenig anfangen können und teils aus diesem Grunde, teils wegen der in Brüssel naturgemäß am direktesten erlebten Herausforderung durch das Aufkommen einer europaspezifischen Kriminalität weniger kompliziert und deshalb auch dem politischen Willen weniger Widerstand entgegensetzende Konzepte bevorzugt.

Die bisherige wissenschaftliche Begleitung der Europäisierung des Strafrechts wird als antagonistisch empfunden. Eine zahlenmäßig kleinere Gruppe von Strafrechtslehrern habe an den Brüsseler Initiativen mitgearbeitet. Schünemann will von dort einen "überschießenden Ideentransfer" beobachtet haben, der in vielfältigen Überlegungen zum Aufbau eines Europastrafrechts zu finden sei. Diese Überlegungen könnten in ihrem tendenziell mehr folgen- als prinziporientierten Ansatz eine Affinität zu den Gedankengängen der Brüsseler Kommission nicht leugnen. Dagegen sei eine andere - vorgeblich dominierende - Richtung in der deutschen Strafrechtswissenschaft - immerhin unterstützt von Kollegen aus Griechenland - nicht müde geworden, den durch die Europäisierung drohenden und auch schon eingeleiteten Abbau rechtsstaatlicher Mindestgrundsätze des Straf- und Strafverfahrensrechts ebenso zu geißeln wie die dabei "von den Organen der EU bevorzugte bürokratisch-undemokratische Vorgehensweise". Diese Richtung werde geflissentlich ignoriert. Daraus folge zwar kein Einwand gegen ihre wissenschaftliche Stringenz, möglicherweise aber gegen ihre politische Klugheit. Schünemann macht in dem - immer gespenstischer werdenden - Szenario eine weitere wichtige Entdeckung. Es bestehe Optimierungsbedarf. Bei der "Fundamentalkritik" werde die reale kriminogene Situation der überstürzt zusammenwachsenden EU häufig ausgeblendet und damit keine praktikable Alternative zur gegenwärtigen "instrumentellen Europäisierung" der Strafrechtspflege aufgezeigt. Die Perspektive könne in ein Dilemma münden. Eine Alternative ohne Preisgabe des in einem Rechtsstaat Unverfügbaren könne nur in einer deutlichen Verlangsamung des Integrationsprozesses bei gleichzeitigem Aufbau eines rechtsstaatlich durchkonzipierten

gemeineuropäischen Strafrechts bestehen. Damit müsse man sich aber im Gegensatz zu der deutschen Politik- und Medienlandschaft stellen, welche die rasche Europäisierung als Teil der Staatsräson oder gar als Bedingung der "political correctness" behandele. Dadurch habe sie eine die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit de facto beeinträchtigende Atmosphäre der "Europatümelei" geschaffen. Diese sei mit den - für jede Bürokratie (angeblich) unvermeidbaren - Herrschaftsinteressen der Kommission eine unheilige Allianz eingegangen. Solche kritische Wahrnehmung ist allerdings mit dem Vorschlag verbunden, zunächst einmal die Leistungen von OLAF und Eurojust abzuwarten und zu evaluieren und die verschiedenen Entwürfe zum materiellen Strafrecht einer eingehenden kritischen Prüfung und Diskussion zu unterziehen. Darüber sei eine Intensivierung der Anstrengungen für eine außerstrafrechtliche Kontrolle (Abbau kriminogener Effekte im europäischen Subventionssystem) geboten. Es wird eingeräumt, dass die innovative Idee einer nur teilweise zentralisierten, mit den nationalen Behörden vernetzten europäischen Staatsanwaltschaft eine intensive wissenschaftliche Behandlung verdient. Die (persönliche und sachliche) Unabhängigkeit des europäischen Staatsanwalts ist gleichwohl Gegenstand eines in seinem wissenschaftlichen Gehalt überschaubaren Kommentierungsversuchs. Sie werfe in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen spezifische Probleme auf.

Auch das Beweiskonzept des Grünbuchs ist von Schünemann bereits analysiert. In seiner bisherigen Form sei es nicht ausreichend durchdacht. Die naheliegenden, womöglich intendierten Konsequenzen des Konzepts würden zu einer inakzeptablen Zerstörung derjenigen Garantien für die Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung führen, die nach deutscher Tradition zu dem Unverfügbaren im Strafprozess gehörten. Dies gelte dann, wenn das "Prinzip der gegenseitigen Zulassung" die weitgehende Substituierung des Zeugenbeweises durch den Urkundenbeweis und damit die Preisgabe des Unmittelbarkeitsprinzips sowie die Aushöhlung des Beweisantragsrechts der Verteidigung ermöglichen würde.

Hier darf dahingestellt werden, ob angesichts dieses Überblicks die Erwartung berechtigt ist, dass sich die zitierten (mehr oder weniger gespenstischen) Überlegungen von Schünemann als Leitfäden für die weitere Bearbeitung des "Jahrhundertthemas" der Europäisierung des deutschen Strafrechts eignen. Schon jetzt ist voraussehbar, dass auch in den tragenden Teilen der deutschen Strafrechtswissenschaft die Hoffnung zuletzt stirbt.

III. Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik

Bei allen möglichen Zweifeln an der wissenschaftlichen Stringenz der geschilderten Entwicklung dürfte eines kaum zu bestreiten sein: "Die Praxis des europäischen Strafrechts eilt der Theorie voraus." Die europäische Kriminalpolitik prägt bereits viele Teile des Besonderen Teils des Strafrechts. Dazu gehören beispielsweise:

- Geldwäsche;
- Insiderhandel;
- Betrügereien zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft;
- Korruption;
- Wettbewerbsstrafrecht;
- Geldfälschung des EURO;
- Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln;
- Organisierte Kriminalität;
- Illegaler Drogenhandel;
- Menschenhandel;
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie;
- High-Tech- und Cyber-Kriminalität;
- Umweltstrafrecht;
- Terrorismus;
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Die europäische transnationale Strafverfolgung hat in der Tat fast revolutionäre Impulse erhalten. Unterdes entwickelte sich eine europäische Strafrechtsdogmatik, die weder in nationaler Hand liegt noch nationalen Vorbildern folgt. Sogar eine "Vergemeinschaftung" des 3. Pfeiler, d.h. die Überführung der Art. 29. ff. EUV in den EGV steht mit der Frage einer möglichen Ermächtigung zur Schaffung unmittelbar geltenden Strafrechts und der Errichtung einer europäischen Kriminalpolizei,

Staatsanwaltschaft und Strafgerichtsbarkeit zur Diskussion. Es hat sich eine Praxis etabliert, die Fakten schafft. Nach der Einschätzung von Vogel verbleibt die Theorie in deutlichem Kontrast dazu weithin im "Grundsätzlich-Unverbindlichen". Gleichwohl existiert noch kein unmittelbar geltendes europäisches Kriminalstrafrecht. Daraus folgt nicht, dass europäische Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik unmöglich sind, weil es ihnen am Gegenstand fehlt. Vogel betont zu Recht, dass es, gerade weil es noch kein unmittelbar geltendes europäisches Strafrecht gibt, eine sinnvolle kriminalpolitische Frage ist, ob, in welchem Umfang, in welchen Bereichen und mit welchem Inhalt es eingeführt werden soll.

Drängend erscheint die kriminalpolitische Frage, in welche Richtung das unmittelbar geltende Verwaltungsstrafrecht entwickelt werden soll. Eine europäische Strafrechtsdogmatik findet durchaus schon heute zahlreiche taugliche Gegenstände der Betrachtung. Wie Untersuchungen zum Betrugstatbestand nach Art. 1 I des Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen der EG belegen, sind nicht nur die unmittelbar geltenden gemeinschaftlichen verwaltungsstrafrechtlichen Regelungen einer strafrechtssystematischen Analyse zugänglich. Zutreffend erkennt Vogel, dass es kurzsichtig wäre, die dogmatische Arbeit zu verweigern, weil es zunächst an der unmittelbaren innerstaatlichen Anwendbarkeit des Rahmenstrafrechts fehlt. Die Widerstände gegen europäische Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik resultieren aus der Vorstellung einheitlicher und abgeschlossener nationaler Rechtsordnungen. Das Schlüsselphänomen des heutigen Rechts ist hingegen die "Interlegalität", zu deren Erscheinungsformen (auch) die Europäisierung des Strafrechts gehört. Die methodischen Konsequenzen von Rechtspluralismus und Interlegalität sind Methodenpluralismus und -überschreitung. Es gilt das "Prinzip der methodischen Offenheit".

Die deutsche Diskussion, welche Methode im europäischen Strafrechtskontext die allein seligmachende sei, empfindet Vogel als bedenklich. Sie stoße in Europa auf Unverständnis. Dort, wo europäisches Strafrecht gemacht werde (Europarat, EU, Gerichtshöfe) sei Methodenoffenheit nicht bloß normativ anerkanntes Prinzip, sondern alltäglich erfahrbare Bedingung der Möglichkeit europäischer Integration. Betonenswert ist, dass Offenheit nicht mit Beliebigkeit verwechselt werden darf. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass das methodische Prinzip des Vorrangs des Problemdenkens vor dem Systemdenken gilt. Die Beantwortung von Sachfragen ist gegenüber der Beantwortung von Kategorienfragen vorrangig. Gleichwohl gibt es Länder, darunter die Bundesrepublik Deutschland, in denen man eine dem System- und Kategoriendenken verpflichtete Dogmatisierung des europäischen Strafrechts für unerlässlich hält. Dort glaubt man, dass das jeweilige nationale System das am weitesten entwickelte, führende oder beste sei. Es wird seine Übertragung auf das europäische Strafrecht gefordert. Dies wäre aber weder normativ noch funktional richtig. Die europäische Rechtsordnung ist in jeder Hinsicht, auch methodisch, autonom. Aus Sicht der EU müssen sich alle nationalen Rechtsordnungen als gleichwertig anerkenne. Europäische Strafrechtsdogmatik hat europaweit verständliche Aussagen über europäisches Strafrecht zu treffen. Eine europaweite Verständigung über Systeme ist aber wegen der Unterschiede der nationalen Systembildungen bis auf weiteres jedoch schwer möglich. Vogel betont, dass diese nachrangig sei, weil System- und Kategoriefragen gegenüber Sachfragen eben nachrangig seien.

Die These, dass es das oberste Problem der europäischen Kriminalpolitik sei, die demokratische Legitimation des europäischen Strafrechts zu gewährleisten, dürfte kaum auf Widerstand stoßen. Gegenwärtig gibt es tatsächlich nur eine abgeleitete demokratische Legitimation der europäischen Akteure. Angesichts des Verzichts auf unmittelbar geltendes europäisches Kriminalstrafrecht ist der strafrechtliche Vorbehalt des Parlamentsgesetzes zwar formell gewahrt. Materiell ist aber eine Aushöhlung zu verzeichnen, weil jedenfalls Richtlinien und Rahmenbeschlüsse umgesetzt werden müssen. Dies dürfte dann nicht mehr hinnehmbar sein, sobald auf supranationaler Ebene das Mehrheitsprinzip eingeführt ist. Eine parlamentarische Beteiligung müsste dann bereits dort gewährleistet sein. Im Rahmen der EU böte sich hierfür ein Initiativrecht und eine Mitentscheidungsbefugnis des Europäischen Parlaments an.

Ein weiteres Problem liegt in der verfassungsrechtlichen und -gerichtlichen Kontrolle des europäischen Strafrechts. Im Hinblick auf die Rahmenbeschlüsse (Art. 34 II b EUV) könnte wegen der beschränkten Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (Art. 34 EUV) und der begrenzten Prüfungskompetenz der nationalen Verfassungsgerichte eine "Kontrolllücke" drohen. Für den weiteren Ausbau des europäischen Strafrechts sind deshalb eine europäische Strafrechtsverfassung und eine Verfassungsgerichtsbarkeit womöglich unverzichtbare Voraussetzungen. Schließlich ist die Frage offen, in welchem Umfang europäisches bzw. europäisiertes Strafrecht geschaffen werden soll. Derzeit ist die Europäisierung von drei Prinzipien bestimmt:

- Schutz europäischer (finanzieller) Interessen;
- Bekämpfung typischerweise grenzüberschreitender Kriminalität;
- Annexprinzip (wie beim Agrar- und Umweltstrafrecht).

Die Rhetorik der europäischen Kriminalpolitik werde oft als zu "punitiv" empfunden, weil zu häufig von "Bekämpfung" und "Kontrolle" die Rede sei und weniger von Freiheiten, Rechten oder "ultima ratio". Zumindest für Vogel ist jedoch klar, dass die viel beschworene "Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten" nicht als bloß "rhetorische" Floskel europäischer Kriminalpolitik abgetan werden könne. Er räumt aber ein, dass staatsferne und strafrechtskritische Positionen, namentlich solche der Strafverteidiger, in den europäischen Gremien nicht hinreichend vertreten seien und deshalb nicht selten zu kurz kämen. Auch sei in Brüssel kaum zu vermitteln, dass nicht harmonisierte Strafrechtsordnungen und -systeme in Europa und hieraus folgende Reibungsverluste bei transnationaler Strafverfolgung durchaus einen Sinn haben könnten: die Gewährleistung transnationaler Gewaltenteilung und der "checks and balances".

Die europäische Strafrechtsdogmatik orientiert sich grundsätzlich am Tatbestand. Dort sind auch die Probleme und Sachfragen angesiedelt. Bei deren Lösung geht sie aber nicht von dem im deutschen Raum herrschenden Konzept des Rechtsguts aus. Schon der Begriff zählt nicht zum europäischen Gemeingut. Europäische Straftatbestände sind häufig (auch) mit wichtigen Gemeinwohlbelangen aller Art legitimiert. Darin liegt kein Mangel der europäischen Strafrechtsdogmatik. Die Legitimation von Strafgesetzen hängt nicht exklusiv vom Rechtsgutkonzept ab. Krampfhafte oder nichtssagende Rechtsgutsbestimmungen wie "Sicherheit des Beweisverkehrs mit Urkunden" oder "Lauterkeit der Amtsführung" mögen wie ein Prokrustesbett erscheinen. Vogel kommt gar zu der Ergebnis, dass das Rechtsgutskonzept in seiner "immanenten", die teleologische Auslegung leitenden Funktion neben der Lehre vom Schutzzweck der Norm überflüssig und im Übrigen logisch zirkulär sei, da das die Auslegung angeblich leitende Rechtsgut erst im Wege der Auslegung bestimmt werden müsse. Die "transzendente", strafrechtskritische oder -begrenzende Funktion sei dem Rechtsgutkonzept weder in die historische Wiege gelegt noch sei sie von ihm überzeugend erfüllt worden. Vielmehr werde die Strafrechtsbegrenzung im Verfassungsstaat ebenso wie in der EU durch Grund- und Menschenrechte bewirkt.

Die europäische Strafrechtsdogmatik hat zwar bislang noch kein allgemein anerkanntes Straftatsystem entwickelt: Dennoch sei, meint Vogel, die europäische Strafrechtsdogmatik zu überaus beeindruckenden analytischen und konstruktiven Leistungen fähig, wie die im europäischen Strafrecht - zuerst im Kartellbußgeldrecht der Europäischen Gemeinschaften - anerkannte Verantwortlichkeit juristischer Personen zeige. Die hieran geübte, teils nahezu ideologische Kritik verfehle nicht selten das auf europäischer Ebene erreichte analytische und konstruktive Niveau. Das junge und in rapider Entwicklung begriffene europäische Strafrecht habe immerhin schon jetzt bewirkt, dass erstarrte oder in den Sog amerikanischer Konzepte geratene kriminalpolitische Diskussionen in Europa wiederbelebt worden seien. Bemerkenswert sei auch, dass im Hinblick auf den Vorschlag zur Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft vielleicht nicht der politische Ausgang entscheidend sei, sondern die europaweite Wiederbelebung und Zusammenführung kriminalpolitischer Diskussionen. Der europäischen Strafrechtswissenschaft sei aufgetragen, das viel beklagte Demokratie- und Transparenzdefizit der EU auszugleichen. Aus der Sicht von Vogel stehe eine europäische Strafrechtswissenschaft, die sich dem Demokratiegedanken verbunden fühle, in der Pflicht, Mittlerin und Übersetzerin im kriminalpolitischen Diskurs zwischen den europäischen Institutionen einerseits und der europäischen politischen Öffentlichkeit andererseits zu sein. Dem werde eine Strafrechtswissenschaft, die sich im Elfenbeinturm dogmatischer, der politischen Öffentlichkeit unzugänglicher Diskurse verschanze, nicht gerecht. Eine demokratisch orientierte europäische Strafrechtswissenschaft dürfe sich nicht ausschließlich mit strafrechtsdogmatischen Fragen befassen, sondern müsse gleichgewichtig kriminalpolitische Probleme behandeln und jene auf diese zurückbeziehen. Derzeit lege die Strafrechtswissenschaft in einigen Mitgliedstaaten einen unverhältnismäßig Schwerpunkt auf strafrechtsdogmatisch Fragen. Kriminalpolitik sei jedoch ein essentiell demokratisches Feld. Die Weigerung mancher Vertreter der europäischen Strafrechtswissenschaft, dieses Feld zu beackern, liege möglicherweise darin begründet, dass deren Selbstverständnis weniger von einer "democrazia penale" als von einer "aristocrazia penale" bestimmt werde.

Der Abstieg in die Niederungen alltäglicher Kriminalpolitik sollte allerdings auch den - jenseits der Geisterstunde - offenkundig regelmäßig brillanten deutschen Strafrechtswissenschaftlern nicht erspart bleiben.

Vogel erinnert abschließend dankenswerterweise daran, dass in Demokratien alles Recht, auch das Strafrecht, vom Volk ausgeht - auch wenn es häufig nicht dorthin zurückkehrt. Deshalb bestimmten die in der politischen Öffentlichkeit geführten kriminalpolitischen Diskurse in den Grenzen, welche die verfassungsrechtlichen Diskurse ziehen, das geltende Strafrecht. Eine demokratisch orientierte europäische Strafrechtswissenschaft sei sich dessen bewusst. Sie mache ihren Einfluss frühzeitig geltend und beteilige sich als allein durch die Kraft des besseren Arguments hervorgehobene Stimme am europäischen kriminalpolitischen Diskurs. Umgekehrt entkoppele sie den europäischen strafrechtsdogmatischen Diskurs nicht vom verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen, weil sie wisse, dass Strafrechtsdogmatik anderenfalls verfassungsrechtlich oder kriminalpolitisch neutralisiert oder marginalisiert werde. In diesen Punkten mag die europäische Strafrechtswissenschaft etwas von der amerikanischen lernen können.

IV. Geschichte und Erinnerung

Im Jahre 1990 fand der 14. Strafverteidigertag in Frankfurt a.M. statt. Er stand unter der Überschrift "Europa und Strafverteidigung". Schon damals war man (wieder einmal) zu der Einsicht gelangt, dass der Prozess der europäischen Einigung in eine neue, entscheidende Phase getreten sei. Aus der Tatsache, dass sich die Strafverteidiger zu jener Zeit dem Thema Europa widmeten, wurde geschlossen, dass sich der Entwicklungsprozess (1990!) in einem fortgeschrittenen Zustand befunden habe. Tatsächliche war das Strafrecht als Gegenstand der Rechtsangleichung schon etliche Jahre vorher (1983) Anlass zu eingehenden Überlegungen.

Dem Eröffnungsvortrag war zu entnehmen, dass die Facetten der europäischen Entwicklung durch die Brille des Strafverteidigers betrachtet eine spezifische Dimension gewinnen. Der Strafprozess erweise sich als Prüfstein par excellence sowohl für Grund- und Menschenrechte als auch für das Staats- und Gesellschaftsverständnis. Die geltend gemachten kriminalistischen Bedürfnisse der internationalen Verbrechensbekämpfung will man bereits vor mehr als 12 Jahren als Legitimationsgrundlage nicht einfach hingenommen, sondern "hinterfragt" haben. Den Strafverteidigern wurde attestiert, dass sie bei der Bewertung kriminalpolitischer Grundströmungen und -richtungen mit einem geschärften Sensorium an das Spannungsfeld von "Freiheit und Sicherheit" herangingen und in der Regel strafrechtlichen Kontrollmechanismen ein gerüttelt Maß an Skepsis entgegenbrächten. Das Thema "Strafverteidigung in Europa", so der damalig Befund, entziehe sich allemal einer Betrachtung nach einem vorgestanzten dogmatischen Kanon. Möglicherweise sei man sogar mit einer neuen Kategorienwelt konfrontiert. Die Gemengelage und die Verflechtung europäischer Staaten und Institutionen bringe es mit sich, dass bei der Behandlung der Thematik die Konzeption des Staates selbst auf dem Prüfstand stehe, zumal vor dem Hintergrund des traditionellen Verbundes von Staat und Strafe. Angelpunkt und Agens europäischer Kriminalpolitik sei die Menschenrechtsfrage.

Die Behauptung, dass die Kriminalpolitik eines einzelnen Staates heutzutage (also schon seit vielen Jahren) nicht mehr völlig souverän sei, markierte auf dem 14. Strafverteidigertag den Auftakt des Bemühens des Eröffnungsredners, Interferenzlinien, Verzahnungselemente und Störpotenziale aufzuzeigen. Er ging davon aus, dass sich das je unterschiedliche Verhältnis zum Staat und zur öffentlichen Gewalt auch in der Intensität der Bereitschaft zur Kontrolle der Instanzen der Strafverfolgung niederschlagen mag. Für ihn war absolut folgerichtig, dass die Europäisierung der strafrechtlichen Sozialkontrolle nicht zu einem unkontrollierten Machtzuwachs der Polizei führe. Dahinter stehe die allgemeinere Problematik, dass der fortwirkende Integrationsprozess zu einem Demokratiedefizit führen könnte, wenn sich dabei Strukturen herausbildeten, bei denen nationale Kontrollstrukturen überhaupt nicht greifen oder insuffizient bleiben und wirksame supranationale Kontrollmechanismen nicht existieren. Der von Europäischen Gerichtshof rechtsschöpferisch entwickelte Grundrechtsschutz bedürfe insofern eines demokratischen "Unterfutters".
Die "Gretchenfrage" sei, wie man verhindern könne, dass dieses kriminalpolitische Spannungsverhältnis von Einheit und Vielfalt zu einer ständigen Zerreißprobe werde und wie man es in einem Katalysator der Rechtsfortentwicklung ummünzen könne. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Staatsbilder in Europa relativierten sich vor dem Hintergrund einer Europäisierung des Strafrechts die begrifflichen Unterscheidungen, weil sich Staaten oder "governments" gleichermaßen und ohne Ansehung ihrer Binnenstruktur in einer gemeinsamen Frontstellung, sei es gegenüber dem Anpassungsdruck der europäischen Institutionen, sei es gegenüber dem Einzelnen, der seinen Menschenrechtsschutz einfordert, wiederfände. Konstatiert wird ein Beharrungsvermögen der Staatsräson, das sich namentlich bei der Effektivierung des Menschenrechtsschutzes als Hemmnis erweisen könne. Erteile man der Überhöhung und Mystifizierung des Staates eines Absage, bleibe doch die Frage, wie man einen Zugang für die verfassungsrechtliche Konstituierung eines

supranationalen und internationalen Ebene findet. Es gehe also um die Qualität des europäischen Rechts und um seinen Staatsbezug. Seinerzeit wurde ein Schwachpunkt der Konstruktion der Europäischen Gemeinschaft hervorgehoben, nämlich das Fehlen eines geschlossenen eigenen Konzepts von Grund- und Bürgerrechten. Im Zusammenhang mit dem schon beklagten Demokratiedefizit könnte sich dies, wenn hier nicht "nachgebessert" werde, als ein fataler Konstruktionsfehler erweisen.

Die seitdem erreichten Erfolge der europäischen Integrationspolitik (z.B. Charta der Grundrechte) lassen diese Argumentation als allenfalls noch historisch interessant erscheinen.

Der Eröffnungsredner des Jahres 1990 betrachtete die europäische Entwicklung durch die Brille des Strafverfahrens und des Strafrechts und kam zu dem Ergebnis, dass die Musik nicht in Luxemburg oder Brüssel, sondern in Straßburg spiele, ausgeführt von dem Doppelorchester "Europäische Menschenrechtskommission" und "Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte". Die Menschenrechtsfrage habe sich als das vielleicht kraftvollste Agens der Rechtsfortbildung erweisen. Gleichwohl fühlte er sich veranlasst, etwas Wasser in den Wein zu gießen und einige Retuschen an dem Bild eines allseits florierenden Menschenrechtsschutzes anzubringen. Die Effektivität dieses Rechtsschutzsystems hänge - vielleicht gar zuerst - von der Widerstandskraft der Mitgliedstaaten ab. Es lasse sich zwar nicht bestreiten, dass die EMRK als Begründungstopos bei Gesetzgebungsvorhaben Beachtung finde und zur (zusätzlichen) Untermauerung mancher Gerichtsentscheidung herangezogen worden sei. Als Impulsgeber werde sie freilich nicht in dem gebotenen Maße empfunden.

In der Eröffnungsrede wurde damals auch behauptet, dass die Vorstellung, es lasse sich von heute auf morgen ein einheitliches europäisches Strafrecht realisieren, naiv sei. Es sei auch ausgesprochen kontraproduktiv, nationale Referenzsysteme einfach durch ein einheitliches europäisches Referenzsystem zu ersetzen. Sachliche Divergenzen im Kernbereich des Strafrechts, wenn man einmal von den Modalitäten der Ausgestaltung im Einzelnen absehe, seien freilich gar nicht so häufig, wie man zunächst annehmen möchte. Eine gewisse "Unwucht" ginge natürlich von den grenzüberschreitenden Phänomenen (z.B. Umwelt- und Drogenkriminalität) aus. Vieles spreche jedoch dafür, dass Gerechtigkeits- und Gleichheitspostulate in stärkerem Maße mit dem Verfahrensrecht als mit dem materiellen Strafrecht verbunden würden. Dies sei im Siegeszug des Begriffs "faires Verhalten" versinnbildlicht. Eine Angleichung dürfte über das Verfahrensrecht laufen. Das Verfahrensrecht werde das materielle Recht mitziehen. Schließlich zähle vor allem die Rechtsstaatlichkeit und nicht in erster Linie die Effizienz der Strafverfolgung zu den konstituierenden Elementen unseres Staatsverständnisses und zu der europäischen Tradition von Grundfreiheiten des Bürgers. Schon angesichts der (damaligen) Reformentwicklungen im Osten Europas habe diese Fragestellung eine gesamteuropäische Aktualität gewonnen.

Es bedarf heute keiner eingehenden Begründung dafür, dass sich diese Aktualität nicht nur gehalten, sondern dramatisch gesteigert hat.

Vor mehr als zwölf Jahren wurde auch schon davor gewarnt, sich der Illusion hinzugeben, dass sich die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für alle Forderungen nach einem Ausbau von Verteidigungsrechten unmittelbar fruchtbar machen lasse. Es könne indes nicht oft genug betont werden, dass die Herausbildung von Rechten des Einzelnen im Strafverfahren und gegenüber der öffentlichen Gewalt zum gemeinsamen europäischen Kulturgut zähle. Gleichzeitig betonte der Eröffnungsredner, dass Strafrecht und Strafrechtspflege in Europa trotz aller Vielfalt auch nach übergreifenden Perspektiven sowie wirksamen "Klammern" und "Klebemitteln" verlangten. Er hat erkannt, dass Europa kein administratives Konstrukt ist und es auch nicht als solches behandelt werden darf. Die europäische Tradition der Menschenrechte und Grundfreiheiten bildeten einen der wichtigsten gedanklichen Grundpfeiler des europäischen Gebäudes. Strafrecht und Europa sei keine Verbindung, die von ein paar Internationalisten herbeigeredet werde. Die Menschenrechtsfrage habe sich als ein kraftvoller Treibriemen der Kriminalpolitik erweisen. Die pluralistische Tradition Europas verbiete eine strafrechtliche "Gleichschaltung". Im Jahre 1990 kam der Eröffnungsvortrag schließlich schon zu dem Ergebnis, dass die Dynamik der europäischen Entwicklung das Strafrecht längst erfasst hätte. Dabei bildeten sich dessen europäische Strukturelemente in einem Wechselbad von vermeintlichen und realen Handlungszwängen, nationalen Eigenheiten und Eitelkeiten, Dominanz und Toleranz heraus. Für den Eröffnungsredner scheint die Hauptsorge darin bestanden zu haben, dass bei dieser "Echternacher Springprozession" die Orientierung an den Grund- und Menschenrechten als Maßstab und Programm nicht verloren gehen möge. Im Übrigen war seinen Ausführungen nicht zu

entnehmen, ob die neuerdings gesichteten Gespenster damals auch schon in Europa herumgegangen waren.

V. Traditionen und Visionen

Das Recht zu strafen bzw. nicht zu strafen war immer ein Kristallisationspunkt nationaler Identität. Insbesondere das Auslieferungsrecht ist ein Bereich, in dem unterschiedliche Überzeugungen aufgrund verschiedener Rechtstraditionen aufeinanderprallen. In allen Rechtsordnungen Europas dürfte sich jedoch immer wieder das gleiche Spannungsfeld auftun. In jedem Mitgliedstaat ist eine Abwägung zwischen Effizienz und Fairness vorzunehmen. Im Interesse aller Bürger müssen Straftaten durch staatliche Behörden wirksam bekämpft werden. Dabei sind die Grund- und Menschenrechte der Verdächtigen und Beschuldigten zu wahren. Manche vermuten, dass sich die Zahl der Spannungsmomente erhöht. Die Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft zum Schutz der finanziellen Interessen der EG habe nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn es gelinge, wirkliches Vertrauen in die Wahrung der Menschenrechte zu schaffen. Dazu sei es notwendig, die grund- und menschenrechtlichen Garantien und die damit untrennbar verbundenen prozessualen Rechte des Angeklagten so zu sichern, dass dieses grundsätzliche Vertrauen der Staaten und ihrer Bürger darauf gerechtfertigt sei.

Vor einer Würdigung des in der Diskussion befindlichen Vorschlags zur Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft sei an die wesentlichen Zielsetzungen und Konstruktionsprinzipien erinnert:

- Einschränkung der Tätigkeit des europäischen Staatsanwaltes auf den EU-Haushalt als spezifisch europäisches Rechtsgut;
- Offene Option für eine Ausweitung auf andere Rechtsgüter, sofern entsprechender Konsens erreichbar ist;
- Ergänzung des Primärrechts um eine Rechtsgrundlage für die Errichtung der europäischen Staatsanwaltschaft;
- Konkrete Ausgestaltung der Pflichten und Befugnisse im Wege des Sekundärrechts;
- Umfassende Regelungskompetenz der Kommission für die ihr übertragenen Aufgabe, welche nicht durch den Gegenstand der Regelung begrenzt ist;
- Regelungsbefugnis auch für strafrechtliche Fragen, wenn und soweit dies für den Schutz des EU-Haushaltes erforderlich ist;
- Beschränkungen der Regelungen auf Gemeinschaftsebene nach Maßgabe der Unentbehrlichkeit für den Schutz des EU-Haushaltes;
- Verzicht auf Harmonisierung oder gar Ersetzung der bewährten nationalen Strafverfolgungssysteme;
- Enge Verzahnung der nationalen Rechtsordnungen mit den spezifischen Regeln zum Schutz des EU-Haushaltes durch Verweisung auf die nationalen Vorschriften und das jeweilige Strafverfolgungssystem;
- Verzicht auf komplette Neuschaffung einer europäischen Strafrechtsordnung (z.B. Unterlassung von Eingriffen in den Ablauf des Strafprozesses);
- Beschränkung der Harmonisierung des materiellen Strafrechts auf ein absolutes Minimum;
- Begrenzung der Zuständigkeit des europäischen Staatsanwalts auf Fälle mit einer gewissen Bedeutung;
- Angesichts der Verortung des europäischen Staatsanwalts in der 1. Säule (Einrichtung des Gemeinschaftsrechts) Vermeidung von Widersprüchen mit den im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres geschaffenen strafrechtlichen Rechtshilfeinstrumentarium;
- Gegenseitige Anerkennung von Anordnungen im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, die durch den europäischen Staatsanwalt beantragt werden;
- Erwartung, dass die Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft den Rückgriff auf die klassischen Instrumente der Rechtshilfe (z.B. Rechtshilfeersuchen) entbehrlich macht;
- Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der 3. Säule (Eurojust, Europol, Europäisches Justizielles Netz) Orientierung am Grundsatz der Komplementarität (Priorisierung der Kohärenz gegenüber Konkurrenz).

Dieser Überblick reflektiert die Prinzipien der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität, der Proportionalität der Kohärenz. Die bisherigen Vorstellungen der Kommission erheben nicht den Anspruch, ein komplett ausgearbeitetes Konzept zu sein. Es handelt sich um Optionen, die inhaltlich folgende Schwerpunkte und sachliche Orientierung ausweisen:

- Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft als weisungsunabhängige Behörde mit dezentraler Organisationsstruktur
- Notwendigkeit einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung der Deliktstatbestände, die in den Zuständigkeitsbereich des europäischen Staatsanwaltes fallen
- Verzicht auf Schaffung eines europäischen Strafgesetzbuches
- Zugriff des europäischen Staatsanwalts auf die gesamte Palette der nationalen Ermittlungsinstrumente
- Zulässigkeit von Beweismitteln, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat erhoben worden sind
- Verkehrsfähigkeit von Ermittlungsergebnissen innerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereiches des europäischen Staatsanwalts durch gegenseitige Anerkennung von Ermittlungshandlungen unter der Kontrolle des nationalen Richters im Ermittlungsverfahren
- Rückgriff auf die in den nationalen Rechtsordnungen vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten (Rechtsmittel, Rechtsbehelfe)
- Zurückhaltung gegenüber der Eröffnung des Rechtsweges zum Europäischen Gerichtshof
- Verzicht auf Schaffung eines eigenen Europäischen Strafgerichtshofes
- Anwendung eines durch die Reihe von Ausnahmen nicht unerheblich abgeschwächten Legalitätsprinzips.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Behauptung der Kommission, dass ihre Vorschläge durch eine strikte Beachtung des Subsidiaritäts- und des Proportionalitätsgrundsatzes charakterisiert seien, eine falsche Bescheidenheit dokumentieren. Die Umsetzung des hinter den Vorstellungen der Kommission stehenden Konzepts wäre jedenfalls mit mehreren zum Teil einschneidenden Folgen verbunden, die hier nur anzudeuten sind:

- Überwindung der durch den Vertrag von Maastricht mit seiner 3-Säulen-Architektur eingeführten Aufspaltung der Zuständigkeiten der EU in 3 Bereiche mit unterschiedlichen Regeln und Instrumentarien
- Aufgabe der (Selbst-)Programmierung, nach der Strafrecht als Regelungsgegenstand nur im Bereich der 3. Säule denkbar ist und Regeln des Gemeinschaftsrechts zum Schutz des EU-Haushalts nur im Bereich des Verwaltungsrechts möglich sind
- Erweiterung der Einflussmöglichkeiten von OLAF auf das "Ob" und "Wie" eines strafrechtlichen (Ermittlungs-)Verfahrens
- Aufhebung der Beschränkung der Untersuchungsbefugnisse von OLAF auf den Bereich des Verwaltungsrechts
- Staatsanwaltschaftliche Aufsicht und ggf. richterliche Kontrolle in den von OLAF durchzuführenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Sinne der Rechtmäßigkeitskontrolle und des Grundrechtsschutzes
- Verbesserung der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes durch Beendigung der systembedingten Flucht in Verwaltungsrecht
- Parlamentarische Kontrolle und Legitimation der Gesetzgebung durch das Europäische Parlament, die in dem sensiblen Bereich des Strafrechts unabdingbar ist
- Kompetenzverschränkung zwischen der Gemeinschaftsebene und den nationalen Ebenen durch den von der Kommission verfolgten minimalinvasiven Ansatz
- Fortschritte bei der Beweiserhebung durch Abkehr von den klassischen Instrumenten der Rechtshilfe und derer Ersetzung durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von strafrechtlichen Ermittlungshandlungen und der dadurch bewirkten Verkehrsfähigkeit von Beweismitteln im Strafverfahren
- Errichtung eines europäischen Ermittlungs- und Strafverfolgungsraumes.

Es sollte keinem Zweifel unterliegen, dass der europäische Staatsanwalt nur dann erfolgreich arbeiten kann, wenn er in das bestehende System der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres integriert wird. Die Beziehungen zu Eurojust, Europol und zum Europäischen justiziellen Netz müssen so geregelt werden, dass Komplementarität entsteht und Kompetenzkonflikte vermieden werden. Für das Verhältnis zwischen der europäischen Staatsanwaltschaft und OLAF sind noch keine hinreichend präzisen Festlegungen ersichtlich. Das ist angesichts der diesem Amt obliegenden Pflicht in der Tat erstaunlich. Zum jetzigen Zeitpunkt sind nur wenige Gesichtspunkte zu nennen:

- Eine Reduktion des Verhältnisses zwischen OLAF und der europäischen Staatsanwaltschaft auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle der von OLAF-Bediensteten vorgenommenen Untersuchungshandlungen ist nicht zielführend; dies sollte in erster Linie dem nationalen Richter im Ermittlungsverfahren vorbehalten bleiben

- Vor allem muss OLAF ein Instrument zur Schöpfung des für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlichen Anfangsverdachts sein; dies kann im Konflikt mit der vorgesehenen Verpflichtung bestimmter nationaler Behörden zur Befassung der europäischen Staatsanwaltschaft stehen, etwa bei Fällen aus dem Binnenbereich der EU-Institutionen (Bestechung/Bestechlichkeit von EU-Bediensteten)
- Bei externen Fällen, in denen nationale Behörden bei Untersuchungen federführend tätig werden können, ist erst aufgrund einer Koordinierung durch OLAF die Begründung eines strafrechtlich relevanten Anfangsverdachts möglich, welcher zukünftig die Befassung des europäischen Staatsanwalts rechtfertigen würde
- Für die Effizienz der europäischen Staatsanwaltschaft ist die Existenz eines schlagkräftigen, mit ausreichenden Befugnissen ausgestatteten und an diese Behörde angebundenen Amts für Betrugsbekämpfung, das sich an bestimmten Vorbildern (z.B. "Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft - § 152 GVG" oder "Officier de Police Judiciare") orientiert, von entscheidender Bedeutung
- Abhängig vom Grad der Anbindung an die europäische Staatsanwaltschaft wäre dann auch im Interesse eines kohärenten, geschlossenen und glaubwürdigen Systems zum Schutz des EU-Haushaltes darüber zu entscheiden, ob das Amt für Betrugsbekämpfung rechtlich zu verselbständigen und von der Kommission abzulösen ist.

VI. Konsequenz und Konstruktion

Der Erfolg der europäischen Integration hängt nicht zuletzt angesichts der bevorstehenden Erweiterung davon ab, ob es gelingt, in allen Mitgliedstaaten ein weitestgehend angeglichenes Niveau des Rechtsgüterschutzes zu erreichen. Angesicht des gemeinsamen Interesses, den EU-Haushalt vor betrügerischen Angriffen zu schützen, ist die Organisierung einer europaweit wirksamen Strafverfolgung unabweisbar. Die hierfür erforderlichen rechtlichen und institutionellen Vorbereitungen lassen die Souveränität der Mitgliedstaaten, die sich in der Strafgewalt aus historischen, politischen und tatsächlichen Gründen in besonderer Weise ausdrückt, unberührt. Die weitere Einigung Europas verlangt gleichwohl eine Annäherung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. Der europäische Steuerzahler wird die Integration Europas (auch) danach beurteilen, ob und wie es den Behörden der Gemeinschaft gelingt, die von ihm erwirtschafteten und der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden (Steuer-) Mittel vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften betrifft allerdings nicht nur die Verwaltung der Haushaltsmittel, sondern erstreckt sich auch auf jede Maßnahme, die ihr Vermögen angeht oder angehen könnte. Die Berücksichtigung der legitimen (Selbstschutz-) Interessen der Europäischen Gemeinschaften darf nur unter strikter Beachtung des mittlerweile in allen Mitgliedstaaten erreichten rechtsstaatlichen Standards erfolgen.

Zur Verstärkung des für die Betrugsbekämpfung verfügbaren Instrumentariums hat die Kommission "innerhalb ihrer Verwaltungsstruktur" OLAF errichtet, das "administrative Untersuchungen" vornehmen soll. Das Amt übt seine Untersuchungen in voller Unabhängigkeit aus.

Im Hinblick auf die Arbeit von OLAF ist indes anerkannt, dass die Verwirklichung der genannten Ziele den Einsatz aller verfügbaren Instrumente, insbesondere im Hinblick auf die Untersuchungsaufgaben der Gemeinschaft, erfordert, wobei das derzeitige Gleichgewicht und die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene nicht angetastet werden sollte.

Die Zuständigkeit von OLAF erstreckt sich über den Schutz der finanziellen Interessen hinaus auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber rechtswidrigen Handlungen, die verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden können.

Angesichts der Notwendigkeit eines schärferen Vorgehens gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ist OLAF ermächtigt, "interne Untersuchungen" in allen durch den EG- und den Euratom-Vertrag oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen durchzuführen. Bei diesen Untersuchungen, die gemäß dem Vertrag uns insbesondere dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften und unter Wahrung des Status der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durchzuführen ist, müssen die Menschenrechte und die Grundfreiheiten in vollem Umfang gewahrt bleiben: dies gilt insbesondere für den Billigkeitsgrundsatz, das Recht der Beteiligten, zu den sie betreffenden Sachverhalten Stellung zu nehmen und den Grundsatz, dass sich die

Schlussfolgerungen aus einer Untersuchung nur auf beweiskräftige Tatsachen gründen dürfen. Die europäischen Organe haben das Untersuchungsgeheimnis und die "legitimen Rechte der Betroffenen" zu wahren. In Gerichtsverfahren halten sie die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen ein.

Zur Durchführung der internen Untersuchungen ist OLAF Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumenten der Organe, Einrichtungen und Ämter zu gewähren.

Unbeschadet der Bestimmungen der Verträge, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen sowie der Bestimmungen des Statuts unterliegen die Mitglieder, Beamten und Bediensteten der Ämter und Agenturen der Pflicht, mit den Bediensteten des OLAF zu kooperieren und ihnen Auskunft zu erteilen. Die Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen teilen dem Amt unverzüglich alle Informationen über etwaige Fälle von Betrug oder Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen mit. Neben den genannten Verpflichteten haben auch die Mitgliedstaaten - soweit es die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulassen - auf Ersuchen von OLAF oder von sich aus alle in ihrem Besitz befindlichen Dokumente und Informationen über eine laufende interne Untersuchung zu übermitteln.

Der Direktor des Amts hat die Befugnis, Untersuchungen aus eigener Initiative einzuleiten. Damit wird die Unabhängigkeit des Amtes bei der Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben gewährleistet. Die administrativen Untersuchungen sind unter der Leitung des Direktors in völliger Unabhängigkeit von den Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen und vom Überwachungsausschuss durchzuführen. Die Bediensteten des OLAF verhalten sich während der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß den für die Beamten des betreffenden Mitgliedstaates Vorschriften und Gepflogenheiten, dem Statut und bestimmten Beschlüssen (Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 1073/1999).

Es obliegt den zuständigen einzelstaatlichen Behörden sowie den genannten Organen und Ämtern, auf der Grundlage des von OLAF erstellten Berichts Folgemaßnahmen zu den abgeschlossenen Maßnahmen zu beschließen. Der Direktor von OLAF ist verpflichtet, den jeweiligen Justizbehörden unmittelbar alle Informationen zu übermitteln, die das Amt bei internen Untersuchungen über strafrechtlich relevante Sachverhalte zusammengetragen hat.

Die Untersuchungsberichte von OLAF sind in den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren der Mitgliedstaaten "zulässige Beweismittel". Damit kann den Ergebnissen der von den Bediensteten des Amtes durchgeführten Untersuchungen Rechnung getragen werden. Die notwendigen Folgemaßnahmen sind so gleichfalls zu ergreifen. Daher sind die Berichte unter Berücksichtigung der für die Ausarbeitung der einzelnen Verwaltungsberichte geltenden Erfordernisse zu erstellen. Die Berichte werden nach denselben Maßgaben beurteilt, wie die Verwaltungsberichte der einzelstaatlichen Kontrolleure. Sie sind diesen gleichwertig.

Beim Austausch von Informationen zwischen OLAF, den Mitgliedstaaten und den genannten Organen und Ämtern ist die Vertraulichkeit (Berufsgeheimnis) zu beachten und dafür zu sorgen, dass sie so geschützt werden, wie es bei Daten dieser Art auch sonst der Fall ist. Der Direktor des OLAF hat über den Schutz der personenbezogenen Daten und die Vertraulichkeit der im Laufe der Untersuchungen eingeholten Informationen zu wachen. Es ist zudem dafür Sorge zu tragen, dass die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften einen dem rechtlichen Schutz gemäß Art. 90 und 91 des Status vergleichbaren Schutz genießen.

Die Verordnung Nr. 1073/1999 beschneidet in keiner Weise die Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften. Die Ermächtigung eines unabhängigen Amtes zur Durchführung externer administrativer Untersuchungen verstößt daher nicht gegen das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 EGV). Sie ist auch mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar, weil die Tätigkeit des Amtes ein wirksameres Vorgehen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften ermöglicht.

VII. Schlussbemerkungen

Die Kommission hat die Bedeutung der Sicherung der Grund- und Verfahrensrechte der Betroffenen erkannt. Im Grünbuch hat sie allerdings auf eine abschließende Aufzählung der einem Beschuldigten

im Vorverfahren zustehenden Rechte verzichtet. Sie erinnert vielmehr an bereits bestehende Rechtsgarantien (Art. 6 EUV; Europäische Grundrechtecharta, Europäische Menschenrechtskonvention) und an die Bedeutung allgemeiner Grundsätze (Unschuldsvermutung; Gesetzmäßigkeitsprinzip, faires Verfahren, Akteneinsichtsrecht, Recht zur Äußerung).

Manch einer wird den Verzicht auf eine konkrete Aufzählung der tatsächlich garantierten Rechte als problematisch empfinden, weil Art. 6 EUV seinerseits keine ausdrückliche Aufzählung der gewährleisteten Grundrechte enthält und statt dessen auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten der EU und die Europäische Menschenrechtskonvention verweist. Daraus könnte man schließen, dass sich die Schutzwirkung des Art. 5 EUV erst im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entwickele und es deshalb für den Betroffenen (und seinem Rechtsbeistand) nicht erkennbar sei, welche Grundrechte ihm im Einzelnen zustehen.

Es ist auch nicht zu bestreiten, dass sich Art. 48 Abs. 2 der Europäischen Charta der Grundrechte auf die Gewährleistung der Verteidigungsrechte beschränkt und auf eine detaillierte Aufzählung verzichtet. Die Bindungswirkung der Charta ist auch nicht dergestalt, dass ein einzelner Bürger auf ihrer Grundlage bestimmte Rechtsschutzmöglichkeiten hätte.

Art. 6 Abs. 3 EMRK enthält zwar eine Aufzählung der im Ermittlungsverfahren mindestens zu gewährleistenden Rechte und geht damit über den Konkretisierungsgrad der vorgenannten Rechtsquellen hinaus. Es trifft aber auch zu, dass die vorrangige Bedeutung des Art. 6 EMRK in der Garantie eines in seiner Gesamtheit fairen Verfahrens liegt. In ersten kritischen Überlegungen wird einerseits anerkannt, dass eine nicht abschließende Aufzählung von Rechten für die Funktion des Grundrechtsschutzes durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausreichend ist. Andererseits ginge es angesichts der diskutierten Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft darum, die Befugnisse der Ermittler durch die Festlegung von Beschuldigtenrechten von Anfang an zu begrenzen und den Beschuldigten über die ihm zustehenden Rechte zu informieren, weil dies die Voraussetzung dafür sei, dass der Beschuldigte seine Rechte - auch schon während des Ermittlungsverfahrens - ausüben könne. Diese Überlegung erscheint im Hinblick auf die Rolle des Europäischen Gerichtshofs berechtigt. Das Gericht soll nach Beendigung des Strafverfahrens beurteilen, ob der Prozess insgesamt den Erfordernissen eines fairen Verfahrens entsprach. Ist das nicht der Fall, kommt eine Verletzung des Art. 6 EMRK in Betracht. Auf die Rechtswidrigkeit einer einzelnen Verfahrenshandlung kommt es insoweit möglicherweise gar nicht an. Man mag auch monieren, dass eine Reihe weiterer Rechte, die für einen umfassenden Schutz des Angeklagten teilweise als wesentlich empfunden werden, im Grünbuch nicht ausdrücklich genannt sind:

- Regelung zum persönlichen Anwendungsbereich der Verfahrensrechte im Ermittlungsverfahren durch ausführliche Bestimmung des Zeitpunkts, in dem eine Person zum Beschuldigten wird
- Aussageverweigerungsrecht mit der Maßgabe, dass bei Wahrnehmung desselben keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden dürfen
- Recht auf einer Verteidiger - bei Mittellosigkeit auch auf Staatskosten
- Anspruch auf Hinzuziehung eines Dolmetscher.

Es wird betont, dass der Verweis auf bestehende Schutzinstrumente, die nur einen Mindeststandard garantierten und zu unbestimmt seien, nicht genüge, um einen ausreichenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Deshalb hält man es teilweise für besser, wenn ein detaillierter Katalog mit allen dem Beschuldigten bzw. dem Angeklagten zustehenden Rechten geschaffen würde. Sollte darüber keine Übereinstimmung hergestellt werden können, sollte zumindest eine bindende Wirkung der Auslegung der EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sichergestellt werden.

Unter der Annahme, dass die gegenseitige Anerkennung von Ermittlungsmaßnahmen den Rechtsschutz für den Beschuldigten beeinträchtigen könnte, wird vorgeschlagen, die Anwendbarkeit des Rechts eines einigen Mitgliedstaates festzulegen, weil trotz auftretender praktischer Schwierigkeiten die Gefahr der (bewussten) Umgehung von Beschuldigtenrechten stark gemindert wäre; eine andere - wohl nur schwer durchsetzbare - Möglichkeit läge in der europaweiten Harmonisierung der von der europäischen Staatsanwaltschaft durchzuführenden Ermittlungsmaßnahmen.

Man plädiert auch für die Schaffung einer detaillierten und zwingenden Zuständigkeitsregelung, um der Gefahr des "Forum Shopping" entgegenzuwirken. Das Recht des Vollstreckungsstaates sollte auch für die Genehmigung bzw. Anordnung der Ermittlungsmaßnahme gelten. Die ausschließliche Kontrolle der europäischen Staatsanwaltschaft durch nationale Richter, die möglicherweise das Recht eines fremden Staates anwenden müssen, wird nicht für ausreichend gehalten. Immerhin kommt auch die kritische Würdigung der bis jetzt vorliegenden Überlegungen der Kommission zur Verbesserung des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften zu dem Ergebnis, dass, wenn ein konkreter und umfassender Katalog der prozessualen Rechte des Angeklagten festgelegt werde und man (vermeintliche) Kontrolldefizite beseitige, die Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft ein wesentlicher Schritt in Richtung eines echten gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wäre.

KRIPO-SCHWERPUNKT

Nachlese zur BKA-Herbsttagung "Wirtschaftskriminalität und Korruption"

Von
Dr. Alfred Stümper
Landespolizeipräsident i.R.
Waldenbuch

Wer je daran gezweifelt haben sollte, ob es richtig war, das Thema Wirtschaftskriminalität und Korruption zum Tagungsthema der diesjährigen Herbsttagung des BKA zu machen, wurde mit Sicherheit eines Besseren belehrt. Es wird vielen so ergangen sei: Nach der Tagung ist man mit dem beklemmenden Gefühl nach Hause gegangen, dass alles noch viel schlimmer ist, als man gedacht hatte. Wenn bei weltweit bekannten und seinerzeit äußerst renommierten Firmen solch ungeheuerlichen finanziellen Manipulationen großen Ausmaßes vorkamen, dann kann und darf man dies alles nicht mehr in Schublade Einzelfälle von schwarzen Schafen verstecken.

Vor allem auch deshalb nicht, da bekanntlich gerade in diesem Bereich das Dunkelfeld äußerst groß ist; Fachleute sprechen von 90 % unentdeckter Fälle. Und auch nicht nur das: die Schwammigkeit der Grenzen von klug - raffiniert - clever - dubios - kriminell lassen gewisse Methoden leicht ins Kriminelle abgleiten und Verantwortliche sich zunehmend in schwere Kriminalität verstricken. Dagegen helfen letztlich auch keine von Herrn Goeudevert zwar sehr eindrucksvoll erhobenen moralischen Appelle an die kaufmännische Ethik.
Besonders erschreckend wurde deutlich, wie lange solche umfangreichen Finanzmanipulationen unentdeckt bleiben können. Der Wert der Testate durch Wirtschaftsprüfer scheint insoweit fast gegen 0 zu gehen, um nicht zu sagen - wie ein Diskussionsteilnehmer sinngemäß meinte - nur die Legalität des Betrugs zu bestätigen. Wichtige Nachfragen blieben hier offen: Wieso hat der Wirtschaftsprüfer bei seiner Begutachtung zwar kleine Ordnungsfehler zu erkennen, nicht aber schwere und schwerste Betrügereien? Der Hinweis darauf, dass dies ja Sache der Polizei sei, befriedigt ganz und gar nicht. Warum zeigte er dann in solchen Fällen schwerer Kriminalität das Unternehmen nicht an? Vielleicht deshalb, weil es sich um einen sehr einträglichen Kunden handelt? Oder vielleicht sogar deshalb, weil er selbst in die Manipulation verstrickt ist?
Und gerade in diesem Kriminalitätsbereich mit seinen weitreichenden Auswirkungen auf viele Geschädigte, ja die ganze Volkswirtschaft und vor allem auch auf die geschäftliche, gesellschaftliche Moral, ist eine Früherkennung so wichtig, je eine ganz vorne einsetzende Prävention. In diese Richtung hat sich Frau Bannenberg sichtlich bemüht, aber wohl in der eigenen Zielsetzung weit überfordert. Ihr mit Charme und Beredsamkeit vorgetragener Tätertyp mit den wesentlichen Merkmalen männlich, leitstungswillig und intelligent gibt wirklich nicht viel her. Ginge man danach, dann wäre der Idealtyp weiblich, faul und dumm.
Erfrischend konkret wurde Herr Schaupensteiner. Als ein Mann aus der Praxis blieb er nicht bei pauschalen Problembeschreibungen, sondern stellte einen Dekalog der Praxis vor. Aber natürlich können auch sehr gute und einleuchtende Vorschläge verdeckte Probleme, ja Gefahren mit sich bringen. Überdenkt man diese, so kommt man auf fünf Bereiche:

- Das an sich zu Recht geforderte Zusammenwirken der verschiedenen mit einem Komplex befassten Stellen, so insbesondere von Staatsanwaltschaft und Polizei, könnte in Richtung einer Justizpolizei in bestimmten Deliktsbereichen gehen (erfahrungsgemäß mit zunehmender Tendenz bei schweren Straftaten, vor allem auch internationalen Zuschnitts) und damit die Einheit der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung unterspülen. In Betracht kämen hier jedenfalls nur echte Kooperationsmodelle.
- Miteinher ginge eine Verwischung der Entscheidungen im präventiven und repressiven Bereich mit all den sich daraus ergebenden Konfliktkonstellationen.
- Das Problem der Spezialisierung mit der damit zwangsläufig verbundenen Zentralisierungstendenz müsste sehr sorgfältig angegangen werden. Es gälte, die vorderste Ebene zu finden, wo echte Sachkompetenz vorgehalten werden kann und insoweit den Informationsaustausch zu optimieren. Die Hintergrundinformationen, die das BKA schon seit geraumer Zeit als echte Servicedienststelle in lobenswerter Weise erarbeitet und den Dienststellen vor Ort liefert, könnten insoweit zielgerichtet gefertigt und gesteuert werden.
- Deregulierend und abermals neue Normen! Jeder beklagt die Normenflut. Ressortübergreifend wird immer mehr der Ruf nach einer Deregulierung als modernes Mittel zur Effizienzsteigerung erhoben. Und das im Grundsatz auch zu Recht. Hier indes erhob sich lautstark der Ruf nach einer umfassenden Reglementierung. Man sollte hier deshalb versuchen, zunächst den Weg einer Vereinfachung durch eine Verschärfung mittels Schließen von zweifelhaften Exkulpationsmöglichkeiten zu gehen.
- Unvermeidbar aber werden jedenfalls die Anforderungen an die Polizei umfangreicher und schwerer werden. Gerade bei der Kompliziertheit der in Frage stehenden Materie und der hohen Fachkunde des "polizeilichen Gegenübers" benötigt man gründlich geschulte Qualität, und dies kostet Geld. Dies bedeutet aber, dass auch hier nicht wieder unter der Rubrik Kosten bei der Gesetzesvorlage keine stehen darf. Man darf keine Aufträge erteilen, wenn man dem Beauftragten nicht zugleich auch die Möglichkeit gibt, diese auch auszuführen. So kann ich auch einem einzelnen Beamten nicht befehlen, einen ganzen Gebäudekomplex zu umstellen! Das wäre polizeilich ein grober Führungsfehler. Und auf der politischen Ebene ist es nun mal ein leider immer wieder anzutreffender regelrechter Regierungsfehler, sein politisches Gewissen damit zu beruhigen, dass man ein Gesetz verabschiedet ohne zugleich auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass es auch durchgesetzt werden kann.

Als Ergebnis der Tagung bleibt festzuhalten: Es gibt hier sehr viel zu tun, funktionell, strukturell und gesetzlich. Der Forderung des BKA-Präsidenten Kersten nach der Schaffung eines Nationalen Bekämpfungsplans kann man nur beipflichten. Dies vor allem auch in Zeiten von Geldknappheit und dem vielerorts beklagten, sich dann aber auch verständlicherweise leicht einstellenden Sozialneid sowie vor allem der hinter all diesem liegenden Konfliktsanfälligkeit und den damit verbundenen Gefährdungen des inneren Friedens.

VERFASSUNGSSCHUTZ

"Globalisierung - Extremisten entdecken ein Reizthema "

Von und
Dr. Armin Dostmann Andreas Müller
Ministerialdirigent Oberamtsrat
Mainz Mainz

Seit Ende der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts sorgen Proteste von Globalisierungsgegnern weltweit für Schlagzeilen. Immer wieder kam es vor allem im Zuge von Demonstrationen auch zu massiven Gewaltanwendungen gegen Sicherheitskräfte sowie zu erheblichen Sachbeschädigungen - von der "Battle of Seattle" war Ende 1999 die Rede, als militante Globalisierungsgegner gegen die dort stattgefundene Welthandelskonferenz demonstrierten. Heftige Ausschreitungen begleiteten im Juni 2001 die EU-Ratstagung in Göteborg; der Tod eines Aktivisten während der Auseinandersetzungen am Rande des G-8-Gipfels in Genua im Juli 2001 war ein vorläufiger trauriger wie tragischer Höhepunkt einer verhängnisvollen Kette von Ereignissen.
Für den Verfassungsschutz ist es angesichts dieser Entwicklung geboten, das Thema Globalisierung im Hinblick auf dessen Bedeutung für das extremistische Lager und die Beteiligung auch von (deutschen) Extremisten an Protestaktionen zu analysieren. Ungeachtet aller vordergründiger Fokussierung bestimmter Medien auf die Gewalttäter, die unter dem Motto "Kampf gegen die Globalisierung" agieren, darf dabei allerdings zunächst nicht verkannt werden, dass weder der Protest gegen die Globalisierung per se gesetzeswidrig oder gar demokratiefeindlich ist, noch die ihn verkörpernde, breit gefächerte Protestbewegung als ganze als extremistisch bezeichnet werden kann. Die Beweggründe dieses Spektrums reichen von vagen politischen Ansätzen, die vielfach von diffusen Ängsten geleitet sind, bis hin zur handfesten Systemkritik. In der Mehrheit nehmen die Träger des Protestes letzthin ein - wenn auch nicht global garantiertes - Grundrecht wahr, nämlich sich öffentlich gegen politische/wirtschaftliche Entscheidungen/Entwicklungen zu artikulieren und dagegen zu opponieren. Dieser Teil der Protestbewegung ist für den Verfassungsschutz (zunächst) nicht relevant und daher nur dann Gegenstand allenfalls allgemeiner Betrachtungen innerhalb der nachfolgenden Ausführungen, wenn dies zum besseren Verständnis der komplexen Zusammenhänge und Entwicklungen dient. Beleuchtet werden sollen vielmehr die Bestrebungen von Personen, die den legitimen Protest einer Mehrheit diskreditieren, indem sie unter vordergündiger Solidarität die Schwungkraft und öffentliche Aufmerksamkeit der Anti-Globalisierungsbewegung für ihre eigenen Zielvorstellungen ausnutzen. Diese Ziele sind darauf ausgerichtet, unsere freiheitliche Demokratie auch unter Anwendung von Gewalt zu bekämpfen, um sie letztlich zu beseitigen.
Zunächst soll ein kurzer, jedoch längst nicht umfassender Exkurs in die Welt der Chancen und Risiken der Globalisierung erfolgen, um ein Gefühl für die Tragweite des aktuellen und vor allem des künftigen Protestes zu vermitteln.

Globalisierung - ein verschwommener Begriff

Der Begriff Globalisierung ist ebenso schemen- wie schlagworthaft. Ähnlich wie der Neoliberalismus ist er zu einem Modewort geworden, das komplexe weltweite wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklungen pointieren soll. Im wesentlichen geht es dabei um wirtschaftliche Belange, wobei die wachsende weltweite Integration von Industrien und Märkten im Vordergrund steht . Dieser Ansatz geht also weit über die bloße Kooperation oder wechselseitige Warenströme hinaus.
Die damit verbundenen Entwicklungen bergen ebenso Chancen wie Risiken. Wo nationalstaatliche Strukturen im Zuge fortschreitender Denationalisierung an Bedeutung verlieren, sinken zwischenstaatliche Konfrontationsbereitschaft und Konfliktlatenz . Umfassende Kriege, wie sie noch im 20. Jahrhundert ausgetragen wurden, werden somit eher unwahrscheinlicher.
Integration fördert zudem die Begegnung zwischen Völkern und Kulturen, was für die globale zivilisatorische Entwicklung förderlich sein kann. Der Gedanke an den Fortschritt bei der Schaffung internationaler ethischer Standards und Normen ist durchaus verlockend. Sich abschottende Regime wie in Nordkorea oder die Ende 2001 zu Fall gebrachte Talibanherrschaft in Afghanistan stehen heute mehr denn je im selbstverordneten Abseits dieser Entwicklung und werden offenkundig keine Zukunft haben. Ähnliches gilt für den Ausgleich der erheblichen wirtschaftlichen Defizite in vielen Ländern. Eine sinnvolle, gesteuerte Integration kann gerade in den armen und ärmsten Ländern zu einer - wenn auch noch sehr langsamen - Anhebung der wirtschaftlichen Eckdaten führen. Knapper werdende Ressourcen ließen sich langfristig gerechter verteilen.

Die ökonomische Integration, sofern sie unter dogmatisch marktliberalistischen Bedingungen gestaltet wird, führt aber daneben zu nicht unerheblichen, vor allem sozialen Gefahrenpotenzialen und Verwerfungen. Ein wichtiger Indikator für diese These ist erfahrungsgemäß der Arbeitsmarkt. Hier scheint sich verstärkt eine Entwicklung des "Wachstums ohne Arbeitsplätze" abzuzeichnen. Unter sich weltweit verschärfenden Wettbewerbsbedingungen stehen Arbeitsplätze heute auch in vormals vermeintlich sicheren Wirtschaftszweigen zur Disposition. Ein beredtes Beispiel ist die Elektronikbranche in Japan. Im Zuge von Integrationsprozessen spielt der Arbeitsplatzabbau

nachvollziehbar eine zentrale Rolle. Wenn sodann in Wirtschaftskreisen euphemistisch von der Freisetzung von Arbeitskräften oder von Verschlankung gesprochen wird, so verbirgt sich dahinter stets auch ein beträchtlicher sozialer Sprengstoff. Dieser kann von Politik und Gesellschaft angesichts der unter den sich verschärfenden Wettbewerbsbedingungen gleichzeitig erodierenden sozialen Sicherungssystemen nur noch schwer entschärft werden.
Ein weiterer Problemkomplex umgibt die Frage nach der Bedeutung hergebrachter politischer Entscheidungsprozesse bzw. -gremien in den westlichen Demokratien im Zeitalter der Globalisierung . Einerseits gewinnt man den Eindruck, dass es auf politischer Seite heute zumindest schwerer fällt, zeit- und sachgerecht den Anforderungen der Globalisierung zu begegnen. Hier geht es zunächst um Fragen der Regelung und Steuerung von Prozessen, die die Risiken und Härten der Globalisierung minimieren können. Beispielhaft sei erwähnt, dass von den Menschen heute zwar immer mehr Mobilität erwartet wird, die Politik es aber bislang selbst im europäischen Raum nicht vermochte, u.a. Rentenregelungen und sozialen Sicherungssystemen einheitliche Standards zu geben.
Andererseits zeichnet sich eine Verlagerung bestimmter Entscheidungsprozesse stärker auf die Ebene supranationaler Gremien wie Internationaler Währungsfond oder Weltwirtschaftsrat, deren Anonymität und komplexe Hintergründe für die Bürgerinnen und Bürger nur noch schwer zu durchdringen sind. In Ansätzen ist daher in den demokratischen Gesellschaften westlicher Prägung heute bereits ein schwindendes Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Politik spürbar. Gewiss ist die Globalisierung nicht allein für die in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland festzustellende sinkende Wahlbeteiligung verantwortlich, die ein wichtiges, ernstzunehmendes Indiz für einen solchen Vertrauensverlust darstellt. Ein gewisses Maß an Kausalität erscheint jedoch plausibel. Dieser Problemkomplex ist von immanenter Bedeutung, denn schließlich dürfte es nicht allzu abwegig sein, wenn am Ende eines weiterreichenden Vertrauensverlustes z.B. Fragen nach der Sinnhaftigkeit des Systems der parlamentarischen Demokratie laut werden könnten.
Letztlich soll noch das Augenmerk auf die latenten Gefahren einer steigenden (internationalen) organisierten Kriminalität einhergehend mit der Globalisierung gerichtet werden . Auch und gerade diese Gefahren gilt es im Auge zu behalten. Ein Hauptgesichtspunkt dabei sollten die von mafiosen Strukturen und Schattenwirtschaften ausgehenden Gefahren der Korruption und Einflussnahme sein. Korruption ist das Schmiermittel, ohne das organisierte Kriminalität letztlich nicht funktioniert und gleichzeitig Spaltpilz des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates.

Alles in allem gibt es offensichtlich eine ganze Reihe Gründe, sich mit der aktuellen Entwicklung unter dem Stichwort Globalisierung auch kritisch auseinander zu setzen. Damit ist allerdings auch ein (andauerndes) Reizthema für diejenigen geschaffen, deren langfristige Zielvorstellungen nicht auf eine kontinuierliche, konstruktive Verbesserung der Rahmenbedingungen der Globalisierung hinauslaufen. Gemeint sind Personen, die dieses Thema missbrauchen, um letztlich die Systemfrage zu stellen, und es zum Anlass nehmen, unsere freiheitliche rechtsstaatliche Ordnung - teilweise auch mit Gewalt - zu bekämpfen.
Bevor die Gegebenheiten hier in der Bundesrepublik Deutschland näher beleuchtet werden, soll zunächst die internationale Entwicklung des Protestes betrachtet werden.

Total global - Protest formiert sich über Grenzen hinweg

Die geistigen Wurzeln der internationalen Protestbewegung gegen die Globalisierung werden im studentischen Milieu in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgemacht. Rahmenbedingungen für deren Gedeihen waren u.a. ein lange anhaltendes Wirtschaftswachstum und der sich stetig entwickelnde Einfluss staatlicher Organisationen im Kontext mit internationalen Gremien (z.B. IWF) und Konferenzen (u.a. Weltklimakonferenz). Es entwickelten sich gleichzeitig Zukunftspessimismus und die grundsätzliche Kritik an einem sich nach dem weitgehenden Zusammenbruch des real existierenden Sozialismus uferlos entfaltenden Kapitalismus. Ein erster aktionistischer Höhepunkt war der Aufstand der indianischen Guerillabewegung der Zapatistas im mexikanischen Bundesstaat Chiapas im Januar 1994 gegen das soeben in Kraft getretene Abkommen über die nordamerikanische Freihandelszone NAFTA .

Diese Art Fundamentalkritik ist jedoch im Grunde nicht neu. Gerade wir in Deutschland wissen aus eigener jüngerer geschichtlicher Erfahrung um die Existenz solcher Bewegungen bzw. Strömungen in der Gesellschaft, die radikal in Frage stellen und opponieren, aber bislang auch von relativ kurzer Verfallszeit waren. Beispielhaft seien hier die so genannte 68-Bewegung sowie die Friedens- und Anti-AKW-Bewegung der 70./80. Jahre in Erinnerung gerufen.
Nicht grundsätzlich neu ist auch der mitunter breit getragene Protest gegen internationale Treffen und Konferenzen; bereits 1988 fanden von Linksextremisten getragene Demonstrationen gegen eine IWF-

Tagung in Berlin statt.
Mit der jetzigen Anti-Globalisierungsbewegung sehen wir uns aber offensichtlich mit einer anderen strukturellen und ideellen Qualität des Protestes konfrontiert. Nie zuvor hat sich bisher - auch über den EU-Raum hinaus - grenzüberschreitend eine solche vielgliedrige Bewegung, wenn auch unter einem (kleinsten) gemeinsamen Nenner formiert. So vereinte der Protest gegen die Welthandelskonferenz in Seattle im Dezember 1999 eine "internationale Koalition" von 450 Gruppen . Offensichtlich ist es nicht zuletzt der Existenz moderner Informations- und Kommunikationsmedien wie dem Internet zu verdanken, dass eine solche globale Protestplattform geschaffen werden konnte. Was mit dem regen wechselseitigen Austausch via Homepages, Chat-Rooms etc. begann, mündete in einer anlassbezogenen Präsenz auf der Straße. Über den virtuellen Ansatz hinaus ist der Protest somit greifbar und wahrnehmbar geworden. Charakteristisch für die Anti-Globalisierungsbewegung ist das hohe Maß an Heterogenität dieses Protestspektrums, was gleichsam auf die Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppierungen und den Grad ihrer Vernetzung untereinander zutrifft. Bei deren Analyse gilt es allerdings, länderspezifische Gegebenheiten mit unterschiedlichen politisch-soziologischen Hintergründen zu berücksichtigen. Während beispielsweise das extremistische Protestpotenzial in den skandinavischen Ländern nur schwach ausgeprägt ist, zeigt es z.B. in Italien wesentlich markantere Strukturen.

In Europa gingen bereits Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts von trotzkistischen Kreisen in Frankreich Impulse zur Integration des Protestes aus. Eine initiative wie steuernde Rolle nimmt dabei die "IV. Internationale/Secrétariat Uniflé" in Paris ein. Dieser trotzkistische Dachverband machte beispielsweise 1997 durch Schaffung des Netzwerkes "Marches européennes contre le chômage, la précarité et l`exclusion" (Europäische Märsche gegen Arbeitslosigkeit, ungesicherte Beschäftigung und Ausgrenzung) auf sich und das Thema aufmerksam. Im Jahre 1998 folgte die Gründung des internationalen Netzwerkes "ATTAC" (Association pour une taxation des transactions financières pour l`aide aux citoyens = Vereinigung für die Besteuerung von Finanztransaktionen zugunsten der Bürger) .

Extremistische Globalisierungsgegner in Deutschland
- Kampf gegen das "System"

Wenngleich das komplexe Thema Globalisierung auch in den deutschen Medien seit einiger Zeit einen Stellenwert hat, hat sich im Bundesgebiet noch kein Massenprotest vergleichbar vorausgegangener Protestbewegungen wie der "Friedensbewe-gung" in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts formiert. Auch innerhalb der Bereiche des deutschen Extremismus gibt es bisher keine einheitliche "Anti-Globalisierungs-front"; von einer homogenen Bewegung kann weder in personeller noch in aktionistischer Hinsicht gesprochen werden. Während im rechtsextremistischen Lager das Thema Globalisierung bislang vor allem publizistisch aufkeimt und noch zu keinen nennenswerten Aktivitäten geführt hat, ist es allerdings vergleichsweise stärker in das Bewusstsein deutscher Linksextremisten gedrungen. Ihrem grundsätzlichem Selbstverständnis von Fundamentalkritik an der kapitalistischen Wirtschaftsordnung folgend haben sich auch deutsche Linksextremisten in die "Anti-Globalisierungs-bewegung" eingereiht. Bei überregionalen Demonstrationen, so vom 25. bis 28. September 2000 gegen eine IWF-Tagung in Prag, tritt somit ein mitunter breites Spektrum in Erscheinung. Hierzu zählen Anarchisten verschiedener Ausrichtung ebenso wie Trotzkisten, Marxisten-Leninisten aus den Reihen der "Deutschen Kommunistischen Partei" (DKP) sowie nicht zuletzt militante Autonome. Die unterschiedliche strukturelle Prägung dieser Gruppierungen bedingt auch, dass ihren Bestrebungen gegen die Globalisierung ebenso unterschiedliche Strategien zu Grunde liegen. Während beispielsweise straff organisierte Gruppen des trotzkistischen oder marxistisch-leninistischen Lagers zu einer stärkeren konventionellen "politischen" Arbeit tendieren, so in Form von so genannten Nichtregierungsorganisationen (NGO), neigen Autonome eher zu spontanistischen Aktionen.

Hinsichtlich des linksextremistischen Spektrums ergibt sich für Deutschland folgendes Bild:
Ähnlich wie in Frankreich rekrutieren sich einige extremistische Globalisierungsgegner in Deutschland auch aus den Kreisen trotzkistischer Gruppen, denen Anfang 2002 im Bundesgebiet insgesamt ca. 2.300 Personen in etwa 20 Gruppen zugerechnet werden konnten. In ideologischer Hinsicht vertreten diese Gruppierungen die Theorien des 1940 im Mexikanischen Exil vom Sowjetischen Geheimdienst umgebrachten Leo Trotzkij (geb. 1897) . Trotzkisten engagieren sich zum Beispiel in den überregionalen Netzwerken "ATTAC" und "Bundeskoordination Euromarsch" . Hierzu zählen die zwischenzeitlich aufgelöste "Vereinigung für sozialistische Politik" (VSP) und der 1994 von der VSP abgespaltene "Revolutionär Sozialistischer Bund" (RSB), die in der "IV. Internationale/Secrétariat

Uniflé" organisiert sind sowie die unter der Bezeichnung "Linksruck" auftretende deutsche Sektion der "International Socialists" mit Sitz in London.

Neben dem trotzkistischen Flügel können Globalisierungsgegner in Kreisen deutscher traditioneller Anarchisten ausgemacht werden. Hierzu zählen u.a. Anarcho-Syndikalisten. Diese eher als Randerscheinung im linksextremistischen Spektrum zu bezeichnende Erscheinungsform wähnt sich in der Tradition der anarchistischen Gewerkschaftsbewegung des späten 19. bzw. frühen 20. Jahrhunderts. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die "Freie ArbeiterInnen Union/Internationale ArbeiterInnen Assoziation" (FAU/IAA) mit einem in Deutschland zwar vergleichsweise sehr kleinem Mitgliederkreis von etwa 200 Personen, was aber nicht über deren Mobilisierungsfähigkeit hinwegtäuschen darf, die aufgrund von Kontakten zu anderen europäischen anarcho-syndikalistischen Gruppen ein Vielfaches umfasst.
Eine weitere im Zusammenhang mit der Anti-Globalisierungsbewegung erwähnenswerte (traditionelle) anarchistische Gruppierung ist mit bundesweit ca. 200 Anhängern die "Graswurzelbewegung", in deren 1980 gegründetem Dachverband "Föderation Gewaltfreier Aktionsgruppen" (FöGA) so genannte Gewaltfreie Aktionsgruppen, Trainingskollektive und sonstige Kleingruppen zusammengeschlossen sind.
Neben den genannten Gruppierungen aus dem linksextremistischen Spektrum haben in Deutschland in den letzten Jahren auch militante Autonome die Bedeutung des Themas Globalisierung für ihre Bestrebungen erkannt. Dies entspricht dem Selbstverständnis der Autonomen, das u.a. von einem diffusen Anarchismus und von einer ebenso wenig strukturierten, fundamentalen Kapitalismuskritik geprägt ist. Sie propagieren radikale Antistaatlichkeit und bekämpfen vehement das politische sowie das wirtschaftliche System der Bundesrepublik Deutschland. Rund 6.000 Personen bilden den Kern des autonomen Potenzials im Bundesgebiet; hinzu kommen noch mehrere tausend Personen Mobilisierungspotenzial. Der Aktionismus seitens der autonomen Szene in Sachen Globalisierung ist allerdings sehr wechselhaft. Während noch etwa 500 Autonome aus Deutschland allein im Juli 2001 zu den Aktionstagen gegen den G-8-Gipfel nach Genua gereist waren, sind die diesbezüglichen Aktivitäten im Jahr 2002 bislang eher verhalten. Szeneintern ist Kritik an dem mangelnden Aktionismus und an der Heterogenität der Anti-Globalisierungs-bewegung lgeäußert geworden, die heute einer wirkungsvollen Entfaltung des Protestes eher im Wege steht. Bemerkenswert ist, dass die Autonomen ihren Aktionismus gegen die Globalisierung immer wieder auch thematisch mit anderen szenetypischen Schwerpunktinhalten wie "Antifaschismus" und "Antirassismus" verknüpfen.

Auch Rechtsextremisten haben, allerdings bislang noch eher zaghaft und in wenigen Ansätzen, das Thema Globalisierung aufgegriffen. Gerade in Kreisen der intellektuellen Rechten findet das Thema Widerhall. So fordert der ehemalige Bundesvorsitzende der Partei "Die Republikaner" (REP) Franz SCHÖNHUBER in der Zeitschrift "Nation & Europa. Deutsche Monatshefte" (Nr. 9/September 2001) unter der Überschrift "Anti-Globalisierer aller Länder vereinigt Euch!" den Zusammenschluss der Globalisierungsgegner. Dabei spricht sich SCHÖNHUBER ausdrücklich für einen lagerübergreifenden "Schulterschluss" mit denen aus, die auf der anderen Seite des politischen Spektrums stehen. An das eigene Lager richtet er den Appell, aufzuhören Auschwitz zu instrumentalisieren oder rassistische Untertöne anklingen zu lassen.
Eine aktuelle Globalisierungskritik hat zudem der Vordenker und Chefideologe der französischen "Neuen Rechten" (Nouvelle Droite), Alain de BENOIST in seinem Buch "Schöne vernetzte Welt. Eine Antwort auf die Globalisierung" veröffentlicht. Ohne seinen ideologischen Hintergrund letztlich zu verhehlen, bedient sich de BENOIST u.a. ähnlicher Formulierungen, wie sie die linksextremistisch ausgerichteten Globalisierungsgegner benutzen. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie sich diese Tendenzen weiter entwickeln werden. Ein lagerübergreifender gemeinsamer Protest ist jedoch schwer vorstellbar. Nicht absehbar ist auch, wie sich das Thema in der rechtsextremistischen Szene insgesamt entwickeln wird, und ob es ggf. zu einem dominierenden Faktor in der Agitation dieser Gruppierungen wird.
Innerhalb der rechtsextremistischen Parteienlandschaft widmet sich vor allem die "Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD) dem Thema Globalisierung, so in ihrem Parteiorgan "Deutsche Stimme" . Die NPD verknüpft ihre Globalisierungskritik mit Kritik am kapitalistischen Wirtschaftssystem und eigenen Vorstellungen von einer national bzw. sozialistisch ausgerichteten Wirtschaftsordnung. Damit einher geht ein ausgeprägter Antiamerikanismus - gegen die "globale Amerikanisierung" wird ein "Volksstaat" auf der Grundlage einer "Gemeinschaft ethnisch gleicher Abstammung" propagiert .

Mythen und Märtyrer - wie geht der Kampf weiter?

Ein gewichtiges Problem für den extremistischen Teil der Anti-Globalisierungs-bewegung dürfte die Frage nach der langfristigen Aufrechterhaltung des breit getragenen Protestes ungeachtet von Zersplitterung, ideologischer Unterschiede und uneinheitlicher kommunikativer Vernetzung sein. Dabei könnten für künftige Motivation und Mobilisierungsfähigkeit nicht zuletzt selbstgeschaffene Mythen und Märtyrer eine wichtige Rolle spielen. Die Verklärung von punktuellen Ereignissen wie der besagten "Battle of Seattle" oder der Tod des Demonstranten in Genua tragen offensichtlich dazu nicht unerheblich bei.
Ebenso eine wichtige Rolle dürfte das regelmäßige ritualisierte in Szene setzen des Protestes spielen. Im Vorfeld verschiedener Gipfeltreffen, so Seattle, Göteborg und Genua, fand eine akribische, geradezu generalstabsmäßige Planung statt. Angefangen von einer weitgehend über das Internet gesteuerten Mobilisierung, der organisierten Anreise zu den Kundgebungsorten, der Einrichtung von "Infozentren", "Einsatzzentralen" und "Gipfelcamps", bis zur Erprobung und Verfeinerung neuer Taktiken konnte sich eine dem Grunde nach heterogene Szene stets aufs Neue motivieren. Allerdings lebt diese Szene auch von öffentlichkeitswirksamen Kristallisationspunkten und -zentren - im Klartext: Findet ein Gipfeltreffen abgelegen und abgeschirmt statt, so das G-8-Treffen vom 26. bis 27. Juni 2002 im Kanadischen Kananaskis, läuft der Protest schnell Gefahr, wirkungslos zu verpuffen bzw. sich gar nicht erst zu entfalten.
Antriebslos mutet zudem bisweilen die Zeitspanne zwischen entsprechenden Groß-ereignissen an. Erfahrungsgemäß fällt es dann in manchen Bereichen des Extremismus, so in der Autonomenszene, schwer, die theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema Globalisierung weiter voran zu treiben. Für manchen Szeneangehörigen mag in solchen Phasen die Unmittelbarkeit anlassbezogener Aktionen fehlen; vieles in Sachen Globalisierung dürfte ihm zu abstrakt und entfernt erscheinen, um sich dauerhaft und gleichsam nachhaltig damit zu beschäftigen. Im Ergebnis führt dies bislang zu einem Defizit an gruppenübergreifend tragfähigen strategischen Protestkonzepten.

Resümee

Es dürfte unstreitig sein, dass sich die Auseinandersetzung mit dem Gegenwarts- und Zukunftsthema Globalisierung auf breiter Ebene fortsetzen wird. Hierin liegt denn auch für unsere Gesellschaft eher eine Chance als eine Gefahr: nur eine dauerhafte, breit angelegte kritische wie substanzielle Reflexion kann nämlich mithelfen, die objektiven Härten des Globalisierungsprozesses zu mildern. Extremistische Gruppierungen unterschiedlicher Couleur - vor allem aus dem linksextremistischen Spektrum - werden wohl auch weiterhin versuchen, sich dieses öffentlichkeitswirksamen Themas zu bedienen, um ihren eigenen Zielen näher zu kommen. Wenngleich sich nicht abzeichnet, dass sie sich hierbei zu einem dominierenden Faktor entwickeln könnten, muss doch ihr Tun weiter sorgfältig beobachtet und analysiert werden. Auch künftig dürfte ihr mitunter militanter Aktionismus eine ernste Herausforderung für die Innere Sicherheit nicht allein unseres Landes bleiben - auch in Sachen Innerer Sicherheit ist mehr denn je globales Denken und Handeln angezeigt!

Wichtige Entscheidung des BVerfG

Wichtige Entscheidung des BVerfG zum privaten Wissen

Bearbeiter
Wolfgang Jörg

1. Vorbemerkung

Das Legalitätsprinzip unterscheidet in seiner kategorischen Formulierung in § 163 StPO nicht danach, wann und bei welcher Gelegenheit der Polizeibeamte von möglicherweise strafbarem Tun Kenntnis erlangt hat. Unstrittig ist die Verpflichtung, bei dienstlich erlangter Kenntnis Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Wer dabei - aus welchen Gründen auch immer - pflichtwidrig handelt, setzt sich nicht nur disziplinarrechtlicher Verfolgung aus: Im Hintergrund stehen die Strafandrohungen der §§ 258, 258a Strafgesetzbuch, der Strafvereitelung bzw. Strafvereitelung im

Amt. Bei einer Verurteilung aus dieser Vorschrift erübrigt sich meist aufgrund der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe ein anschließendes Disziplinarverfahren. Wie verhält es sich nun aber mit der privaten Kenntniserlangung? Gehört es auch zur Pflicht des Beamten, z.B. das privat erlangte Wissen um eine Trunkenheitsfahrt oder gar um den Drogenkonsum der eigenen Kinder dienstlich zu verwerten? Muss man beim Besuch von Bekannten zu Beginn der Gespräche darauf hinweisen, dass alle sich bemühen sollen, ja nichts über eventuelle Mauscheleien bei der Steuererklärung oder ähnlich Gesetzeswidriges zu erzählen, weil man sonst verpflichtet sei, die Strafverfolgung einzuleiten? Das wäre ja nun wirklich eine geradezu widersinnige Forderung.
Andererseits darf man aber doch verlangen, dass der Beamte, der dafür bezahlt wird, dass er sich um Gesetz und Recht kümmert, in besonders schweren Fällen auch private Kenntnisse dienstlich verwertet. Zugegebenermaßen eine schwierige Frage: Wo zieht man die Grenze?
Die Rechtsprechung hat sich in den letzten Jahren bemüht, erträgliche und nachvollziehbare Grenzen aufzuzeigen. In dem jetzt dem BVerfG vorgelegten Fall geht es weniger um die Grenzziehung im Einzelnen, sondern um die grundsätzliche Frage, ob die Verantwortlichkeit für "privates Wissen" überhaupt mit dem GG vereinbar ist oder nicht. Es handelt sich dabei um ein klassisches Unterlassungsdelikt: Der Vorwurf resultiert ja daraus, dass der Beamte nicht tut, obwohl der etwas tun müsste. Dass er etwas tun muss, folgt aus der so genannten "Garantenstellung". Mit der Verfassungsmäßigkeit dieser Fragen setzt sich das BVerfG auseinander.

2. Die BVerfG-Entscheidung

(BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 21.11.2002 - BvR 2202/02; veröffentlicht u.a. NJW 2003, 1030)

2.1 Der Sachverhalt

Der Beschwerdeführer, Polizeihauptkommissar bei der Kriminalpolizei in Köln, erlangte außerdienstlich im Rahmen einer nicht genehmigten und auch nicht genehmigungsfähigen Nebentätigkeit im Sommer 1994 Kenntnis davon, dass der gesondert abgeurteilte G durch betrügerische Manipulation eine Kreditzusage der B-Bank in Höhe von 8,2 Millionen DM erwirkte. Das Landgericht hat festgestellt, dass die Betrugshandlungen fortdauerten und in die Dienstzeit des Beschwerdeführers hineinreichten. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung der durch das Kreditvolumen indizierten Höhe des drohenden Vermögensschadens ist das Landgericht - und ihm folgend der Bundesgerichtshof - zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei den von G verwirklichten und später mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von zwei Jahren geahndeten Taten um "schwere Straftaten" handelte. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

2.2 Der Leitsatz

1. Die Vorschrift des § 13 StGB (Begehen einer Straftat durch Unterlassen) genügt dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.

2. Die durch die Rechtsprechung vorgenommene Auslegung des § 13 Abs. 1 StGB überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Gesetzesinterpretation nicht.

3. Bei einem zur Strafverfolgung berufenen Polizeibeamten kann sich unter dem Aspekt der Strafvereitelung eine Garantenstellung aus privat erlangtem Wissen ergeben. (Leit. d. Red.)

2.3 Die Begründung

2.3.1 Der Bestimmtheitsgrundsatz des GG - allgemein -

Der Beschwerdeführer bezweifelt die Vereinbarkeit der Strafbarkeit unechter Unterlassungsdelikte i.S.v. § 13 StGB mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG. Dazu das BVerfG:
" Das Bestimmtheitsgebot verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so genau zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände für den Normadressaten schon aus dem Gesetz selbst erkennbar sind und sich durch Auslegung ermitteln und konkretisieren lassen. Das Grundgesetz will sicherstellen, dass jeder vorhersehen kann, welches

Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist, damit er sein Tun oder Unterlassen auf die Strafrechtslage eigenverantwortlich einrichten kann und willkürliche staatliche Reaktionen nicht befürchten muss. Art. 103 Abs. 2 GG sorgt zugleich dafür, dass im Bereich des Strafrechts mit seinen weit reichenden Folgen für den Einzelnen allein der Gesetzgeber abstrakt-generell über die Strafbarkeit entscheidet. Er darf diese Entscheidung nicht der Strafjustiz überlassen.

Das Verfassungsgebot der Gesetzesbestimmtheit schließt allerdings die Verwendung von Begriffen, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen, nicht generell aus. Auch im Strafrecht steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung tragen zu müssen. Generalklauseln oder unbestimmte, wertausfüllungsbedürftige Begriffe sind im Strafrecht allerdings nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Norm eine zuverlässige Grundlage für ihre Auslegung und Anwendung bietet oder wenn sie eine gefestigte Rechtsprechung übernimmt und damit aus dieser Rechtsprechung hinreichende Bestimmtheit gewinnt."

2.3.2 - im Hinblick auf § 13 StGB ("Garantenstellung")

§ 13 StGB "Begehen durch Unterlassen": Das BverfG zur Bestimmtheit dieser Norm:
"Diesen Anforderungen wird die gesetzliche Bestimmung des § 13 Abs. 1 StGB gerecht, der die Strafbarkeit unechter Unterlassungsdelikte normiert. Die Vorschrift stellt das Unterlassen einer Erfolgsabwendung unter Strafe, wenn eine Rechtspflicht hierfür besteht (sog. "Garantenstellung") und das Unterlassen bei wertender Betrachtungsweise der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch aktives Tun entspricht. Eine Garantenstellung als Voraussetzung für eine mögliche Strafbarkeit schlichten Untätigbleibens setzt damit nach dem Wortlaut des Gesetzes zwingend eine Rechtspflicht zur Abwendung des deliktischen Erfolgs voraus; eine sittliche Pflicht oder die rein faktische Möglichkeit zur Erfolgsabwendung genügen nicht. Zwar ist damit der Kreis möglicher Garantenpflichten nicht ohne weiteres dem StGB zu entnehmen. Die Anbindung an das Erfordernis normativ begründeter Pflichten und eine auf langjähriger Tradition beruhende einheitliche und klare richerrechtliche Umschreibung möglicher Garantenstellungen gewährleisten aber, dass das Risiko einer Bestrafung für Normadressaten voraussehbar wird.
Dies gilt jedenfalls für die hier entscheidungserhebliche Frage einer Garantenstellung und einer daraus resultierenden Handlungspflicht für einen zur Strafverfolgung berufenen Polizeibeamten, wenn er außerhalb seines Dienstes Kenntnis von einer Straftat erlangt hat."

2.3.3 Begründung der Garantenstellung beim "Privaten Wissen"

"Die durch die Rechtsprechung vorgenommene Auslegung der Vorschriften des § 13 Abs. 1 StGB überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Gesetzesinterpretation nicht . Das an den Gesetzgeber gerichtete Bestimmtheitsgebot korrespondiert mit dem an die Rechtsprechung gerichteten Analogieverbot. Art. 103 Abs. 2 GG verbietet, Straftatbestände durch Analogie zu begründen oder zu verschärfen. Jede tatbestandserweiternde Interpretation, die über den möglichen Wortsinn hinausgeht, ist unzulässig.
Anknüpfungspunkt für eine mögliche Garantenstellung eines zur Strafverfolgung berufenen Polizeibeamten ist zunächst die strafprozessuale Vorschrift des § 163 Abs. 1 StPO i.V. mit § 152 Abs. 2 StPO; danach sind "die Behörden und Beamten des Polizeidienstes" zur Sicherung des Legalitätsprinzips zum Einschreiten verpflichtet, wenn sie Kenntnis von einer möglichen Straftat erlangen. Nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur ist ein Polizeibeamter verpflichtet, seine Dienststelle über privat gewonnenes Wissen strafbarer Handlungen in Kenntnis zu setzen, wenn diese strafbaren Handlungen in die Phase seiner Dienstausübung hineinreichen und wenn eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Straftatverhinderung bzw. Strafverfolgung und dem privaten Interesse des Beamten am Schutz seiner Privatsphäre angesichts der Schwere der Straftat ein Überwiegen des öffentlichen Interesses ergibt.
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit sichert in materieller Hinsicht das Legalitätsprinzip, ohne das Gerechtigkeit bei der Strafverfolgung nicht verwirklicht werden kann."

2.3.4 Verstoß gegen das Willkürverbot?

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG und seiner Privatsphäre, die ihm aus Art. 2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 GG gewährt werden. Dazu das BVerfG: "Auch die Rechtsanwendung durch die Fachgericht begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Annahme einer Garantenstellung verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als

Willkürverbot. Die angegriffenen Entscheidungen verkennen auch nicht Bedeutung und Tragweite des in Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG wurzelnden Grundrechts des Beschwerdeführers auf Schutz seiner Privatsphäre."

Bei den dem Beschwerdeführer bekannt gewordenen Straftaten, zu deren Verfolgung er nichts unternahm, handelte es sich nach Auffassung des Landgerichts und auch des Bundesgerichtshofs um "schwere Straftaten". Diese in erster Linie den Tatgerichten obliegende Wertung ist nach Auffassung des BVerfG ohne weiteres nachvollziehbar und daher von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Weiter zum Schutz des Persönlichkeitsrechts: "Der Beschwerdeführer hat sein Wissen um die Straftaten des G nicht durch ein persönliches oder vertrauliches Gespräch gewonnen. G hat sich ihm nicht anvertraut; der Beschwerdeführer hat vielmehr heimlich Daten vom Computer des G kopiert und damit den Strafbestand des § 202a StGB verwirklicht. Bei Auswertung des Datenabzugs hat er die betrügerischen Manipulationen des G entdeckt und nach den Feststellungen des Landgerichts von einer Strafanzeige nicht zuletzt abgesehen, weil er um seine noch ausstehenden Provisionszahlungen fürchtete."

3. Schlussbetrachtung

Eine klare Aussage des BVerfG zur Strafbarkeit unechter Unterlassungsdelikte und damit auch zum Komplex "Privates Wissen". Allerdings war dieser Sachverhalt nicht unbedingt geeignet, die Grenzen der Verantwortlichkeit aufzuzeigen. Dazu war hier das Fehlverhalten des Beschwerdeführers zu offensichtlich. Immerhin ist nun aber in oberster Instanz festgestellt, dass die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze für die Ahndbarkeit privat erlangter Kenntnis von Vorgängen, die unter die Strafverfolgungspflicht fallen, mit dem Grundgesetz vereinbar sind.
Der Gewissenskonflikt, in den der Polizeibeamte geraten kann, ist damit nicht gelöst. Das "Damoklesschwert" der Strafbarkeit schwebt immer über demjenigen, der von normwidrigem Verhalten auch in der privaten Sphäre erfährt. Sinnvoll ist es, sich im Zweifel mit jemandem auszusprechen, der die Problematik kennt, ohne jedoch durch die Kenntnisnahme selbst in die Strafverfolgungspflicht zu geraten.

ANGEWANDTE KRIMINOLOGIE UND KRIMINALISTIK

Die Bekämpfung der Kriminalität überregionaler Tätergruppierungen am Beispiel Mitglieder ethnischer Minderheiten - Aus den Erfahrungen einer grenznahen Polizeidienststelle -

Von
Hans-Jürgen Maier
Kriminalrat
Rastatt

Vorbemerkung

Durch die Behandlung dieser besonderen Erscheinungsform der Kriminalität soll keineswegs der Eindruck entstehen, dass eine ganze Volksgruppe diskriminiert werden soll. Es geht vielmehr um Kinder ethnische Minderheiten, die wie sog. "Straßenkinder" von unbekannten Hinterleuten geradezu "abgerichtet" und zur Begehung von Straftaten missbraucht werden.

Lagebild

Landesweit registrieren wir in Baden-Württemberg pro Jahr rund 11.000 Wohnungseinbrüche mit einem Schaden von nahezu 50 Mio. DM. Zwei Drittel dieser Straftaten werden in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg verübt. Saisonal liegt unsere Spitzenbelastung z.B. im Landkreis Rastatt mit 220.000 Einwohnern bei ca. 50 Wohnungseinbrüche (WE) pro Monat. Gründe hierfür dürften die Grenzlage aber auch die stark frequentierte Nord-Süd-Achse sein.
Im Dekliktsbereich "Einbruchsdiebstahl (ED) in Wohnungen/Wohnhäusern" unterscheiden wir z.B. entsprechend dem Modus operandi:
- Wohnungseinbruch (WE) nach Eintritt der Dunkelheit vor allem im Spätherbst und Winter nach der Zeitumstellung, wenn man um 18.30 Uhr an den unbeleuchteten Wohnräumen genau sehen kann, dass die Bewohner (noch) nicht zu Hause sind. In diesen Fällen sind insbesondere jugoslawische und osteuropäische aber bisweilen auch regionale Tätergruppen hervorgetreten.
- Nächtliche "Fensterbohrer" an Terrassentüren und Fenstern als eine sehr spezielle Arbeitsweise, wobei die Bewohner im Obergeschoss von der Tat oft gar nichts mitbekommen.
- Tageswohnungseinbruch (TWE) am hellichten Tag, insbesondere in Mehrfamilienhäusern.
- TWE meistens in der Urlaubszeit unter Tarnung eines Handwerkereinsatzes oder Umzugs, wobei ganze Einrichtungen wie Teppiche, Phonogeräte und Antiquitäten abtransportiert werden.

Modus operandi

Diese Kinder und Jugendlichen mobiler ethnischer Minderheiten (MEM) sind überwiegend in dem klassischen Deliktsbereich TWE tätig. Sie werden am Vormittag in die Städte gebracht und begehen innerhalb weniger Stunden, hauptsächlich in der Mittagszeit zahlreiche WE. Sie gelangen bei günstiger Gelegenheit oder unter einem Vorwand in die Wohnhäuser, betätigen die Klingel, hören intensiv an der Wohnungstür, ob Geräusche wahrzunehmen sind und hebeln die Tür mittels eines breiten Schraubendrehers auf oder manipulieren mit einer Plastikkarte den Schließmechanismus. In Einfamilienhäusern dringen sie durch Einritzen und Einschlagen der Terrassentüren oder -fenster ein. In der Wohnung sind hauptsächlich Bargeld und Schmuck die Beute, also Gegenstände, die ohne Probleme transportiert und auch abgesetzt werden können.
In einzelnen Fällen sind Täter sogar mit adressierten und frankierten Kuverts/Versandtaschen ausgerüstet, mit denen man das Diebesgut im nächsten Post-Briefkasten "verschwinden" lassen kann. Zur Vermeidung individueller Spuren werden für jeden Tatort neue Werkzeuge eingesetzt und gebrauchte entsorgt sowie öfters die Sportschuhe wegen des typischen Sohlenmusters gewechselt. Ankunfts- und Abholorte sind die Bahnhofsvorplätze in Städten, weil es einfach ist selbst oder durch Ansprechen von Passanten dorthin zurückzufinden.

Repression

Bekanntlich ist der ED im Allgemeinen nicht zufällig der Deliktsbereich mit der geringsten Aufklärungsquote, da der Täter meist einen großen Zeitvorsprung hat. Es gibt keinen Kontakt mit dem Opfer, auch haben selten Nachbarn oder Passanten etwas bemerkt und so fehlen in den meisten Fällen konkrete Ermittlungsansätze. Gelingt es doch wider Erwarten durch Zufall oder glückliche Umstände Täter festzunehmen und ergibt sich noch eine günstige Beweislage, sind der Strafverfolgung durch den Umstand die Hände gebunden, weil die jungen Tatverdächtigen angeben 12 oder 13 Jahre alt zu sein. Wenn wir dann noch Pech haben, bestätigt das medizinische Gutachten letztlich die Strafunmündigkeit.

Geben die Tatverdächtigen noch vor, nur ihre Sinti- und Romasprache zu sprechen, so kann es sein, dass strafprozessuale Fristen nicht mehr eingehalten werden können, weil kein geeigneter Dolmetscher zu finden ist.
Die Mädchen und Jungen heißen mit Vornamen "Fatima", "Pamela", "Vlada", "Franco" oder "Rocky" etc. mit Familiennamen offensichtlich jugoslawischen Ursprungs in allen denkbaren Schreibweisen. Erkennungsdienstliche (ED)-Behandlungen und die Überprüfung ihrer Identität beim BKA ergeben

dann bis zu 21 Registrierungen unter 17 Alias-Personalien. Bei den 8- bis 13-Jährigen sind 11, 31, ja bis zu 33 Vorstrafen keine Seltenheit.

Gewahrsam/Jugendhilfemaßnahmen

Ganz gleich, ob sie mit 14 oder 15 Jahren strafmündig sind aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Untersuchungshaft angeordnet wird oder als Kind (unter 14 Jahren) strafrechtlich nicht verantwortlich, sind die jungen Menschen durch die örtlich zuständige Jugendbehörde "In Obhut zu nehmen", den Sorgeberechtigten zu übergeben oder anderweitige sozialpädagogische Maßnahmen zu veranlassen. Sollte das Jugendamt zur Ausführung dieser Pflichtaufgabe gem. § 42 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar sein, so wird der Polizeivollzugsdienst (PVD) gem. § 2 (1) Polizeigesetz (PolG.) bei Gefahr im Verzuge stellvertretend tätig, d.h., wir behalten die Kinder in polizeilichen Gewahrsam bis sie dem Jugendamt überstellt werden können.
Da es die Gewahrsamsordnung in Verbindung mit der PDV 382 nur in Ausnahmefällen erlaubt, Minderjährige in Gewahrsamszellen einzuschließen, bestehen im örtlichen Bereich Vereinbarungen mit den Jugendbehörden, die auffälligen Kinder und Jugendlichen direkt in eine bestimmtes Jugendheim zu bringen, wo sie bis zum Tätigwerden des Jugendamtes verbleiben sollen.
Ich betone hier "sollen", weil es meistens bei der Absicht bleibt. Denn haben sie dort gegessen und getrunken, gibt es aus ihrer Sicht wohl keinen Grund mehr, die Gastlichkeit des Heimes weiter in Anspruch zu nehmen. Eine unverschlossene Tür, ein Fenster im Erdgeschoss oder das Umziehen in ein anderes Gebäude nebenan sind Gelegenheit genug, das Weite zu suchen. Damit ist aber nicht für alle Zeiten die Gefahr gebannt. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass immer wieder die gleichen Kinder/Jugendlichen dieser ethnischen Gruppen angetroffen werden.

Direkte Rückführung nach Frankreich

Sollte es sich herausstellen, dass diese minderjährigen Tatverdächtigen aus Frankreich angereist sind, hat man in Einzelfällen zwecks schnellerer und einfacherer Abwicklung teils auf Initiative von Polizeibeamten, teils auf Weisung von Staatsanwälten oder sogar Jugendbehörden diese Personen dem Bundesgrenzschutz (BGS) in Kehl zur Zurückschiebung nach Frankreich überstellt. Ergebnis war, ohne unseren französischen Kollegen näher treten zu wollen, dass dieser polizeiliche Gewahrsam in Frankreich auch nicht lange angedauert hat.
Ich habe aufgrund meiner praktischen Erfahrung auch volles Verständnis für die Situation. Die Kinder befinden sich in Obhut der französischen Grenzpolizei: "Police aux Frontières" (PAF) und die französische Jugendbehörde ist nicht mehr erreichbar oder erklärt sich entgegen des "Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen" für örtlich nicht zuständig, diese Minderjährigen durch die örtliche Polizei oder Gendarmerie an die Sorgeberechtigten übergeben zu lassen.
Selbst wenn der Landfahrerplatz in Frankreich bekannt sein sollte, wer glaubt allen Ernstes, dass man hier mit 2 Beamten in einem Streifenwegen vorfährt und sich zu den Eltern des Kindes durchfragen kann. Entweder weiß niemand etwas, die Kinder reißen - zu Hause angekommen - plötzlich aus und sind verschwunden oder die Beamten wollen mit körperlicher Gewalt dies verhindern und sehen sich plötzlich von zahlreichen gewaltbereiten, kreischenden Menschen umringt. Ich will dieses Szenario nicht weiter ausführen; jeder von uns kennt diese unliebsamen Situationen im polizeilichen Alltag. Versuche, MEM zu observieren, sei es auf ihrem Weg zu möglichen Tatorten oder bei ihrer Rückkehr (z.B. aus dem Gewahrsam geflüchtet), scheitern oft an dem vorsichtigen und konspirativen Verhalten dieser Personen.

Geschlossene Unterbringung

Ziel polizeilichen und fürsorgerischen Handelns ist deshalb die geschlossene Unterbringung zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben des Kindes selbst oder Dritter. Hierzu bedarf es einer richterlichen Anordnung auf Antrag des Jugendamtes, wobei diese Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge auch vorläufig bis zum Ende des Tages nach der Ingewahrsamnahme aufrechterhalten werden kann. Das Jugendamt hat nach erfolgter geschlossener Unterbringung die Möglichkeit zu überprüfen, ob und welche Maßnahmen (z.B. §§ 1666, 1631 b BGB) weiter angezeigt sind. Bei Jugendlichen steht die Strafverfolgung im Vordergrund und fürsorgerische Maßnahmen sind erst nach Ablauf der Verbüßung der Strafe vorgesehen.
Die Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Dritter muss begründet werden, wobei es einer

ausführlichen Darlegung der Gefahren bedarf, die dem Kind bei Begehung entsprechender Straftaten im Rahmen der Selbstgefährdung (z.B. Verletzungsgefahr) bzw. Fremdgefährdung (z.B. durch Selbstjustiz Geschädigter) drohen. In manchen Fällen ergeben sich auch Hinweise darauf, dass Kinder durch Erwachsene zur Begehung von Straftaten unter Drohungen gezwungen werden. Kinderhandel ist meist nicht nachweisbar, aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes aufgrund des kriminellen Umfeldes von selbst. Bei Kindern, die bei der Tatbegehung bereits wegen eines Gewaltdeliktes in Erscheinung getreten sind, kann mit einer drohenden Gesundheitsgefährdung Dritter argumentiert werden. Das Festsetzen der Minderjährigen ist m.E. die einzige Chance, den Hintergrund dieser kriminellen Aktivitäten aufzuhellen. Sei es, dass die Kinder/Jugendlichen von sich aus auf Diebestour gehen, weil die Eltern ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen oder die Minderjährigen werden, was ich eher glaube, gezielt zu diesem kriminellen Handels als "Werkzeuge" gezwungen. In beiden Alternativen machen sich die Sorgeberechtigten strafbar.
Kehren die Kinder nicht zu den vereinbarten Treffpunkten zurück, melden sich diese Hinterleute - wie in einem Fall über einen Rechtsanwalt aus Frankfurt/Main -, um Näheres über den Verbleib der Kinder zu erfahren.
Mit einer gezielten kriminalistischen Auswertung und operativen Maßnahmen bestünde vielleicht die Chance, die Strukturen zu erkennen und in diesem Deliktsfeld erfolgreicher zu sein.
In einem Fall konnte eine Handy-Nummer ermitteln werden, weil ein Mädchen vom deutschen Jugendamt aus in Frankreich angerufen hatte. Aufgrund der erschwerten Bedingungen in Frankreich bei der Feststellung von Anschlussinhabern, war auch dieser Ansatz wirkungslos.
Das Nichtverhindern der Flucht oder das Auf-freien-Fuß-setzen auch aus sog. Verhältnismäßigkeitsgründen verstoßen nach meiner Auffassung gegen die Garantenpflichten der Polizei als Ausfluss ihres Auftrags zur Gefahrenabwehr. D.h. Die Polizeibeamten müssen, wie übrigens auch die Jugendbehörden strafrechtlich und zivilrechtlich für alle Schäden - auch z.N. der Minderjährigen - einstehen, die durch den Gewahrsam bzw. die Inobhutnahme hätte vermieden werden könne.

Internationale Zuständigkeiten

Im Sonderfall, der aus Frankreich einreisenden Kinder ethnischer Minderheiten aus Osteuropa ist das Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA) i.V.m. § 35b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) anzuwenden. § 1 MSA verlangt, dass die betroffenen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. In den konkreten Fällen sind die Minderjährigen im Bundesgebiet lediglich aufgegriffen worden. Der gewöhnliche Aufenthaltsort ist Frankreich. Da Frankreich ebenfalls dem MSA beigetreten ist, liegt damit die Zuständigkeit für die Kinderfürsorge grundsätzlich in Frankreich. Nur unter engen Voraussetzungen wäre die Zuständigkeit der deutschen Behörden wie folgt zu begründen:
- Die Kinder müssen den französischen Behörden als Straftäter bekannt sein. Als Nachweis könnte angeführt werden, dass das Kind an einem bestimmten Tag unter Angabe der Gründe der französischen Polizei überstellt wurde oder die französische Polizei selbst Erkenntnisse über das Kind hat. Entsprechende Anfragen können über das deutsch-französische Gemeinsame Zentrum für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll in Kehl durchgeführt werden.
- Eine Darstellung, dass nach französischem Recht keine Möglichkeiten für zweckdienliche Maßnahmen bestehen, sollte unbedingt erfolgen. Dazu kann ausgeführt werden, dass alle erzieherischen Maßnahmen in Frankreich nur unter Mitwirkung des Kindes durchführbar sind. Eine geschlossene Unterbringung von Kindern ist dort rechtlich nicht vorgesehen. Entsprechende Versuche, die Kinder in französische Kinderheime einzuweisen, liefen ins Leere, das die Kinder sofort wieder das Weite gesucht haben.
Soweit es sich um Staatsangehörige aus Restjugoslawien handelt, halten sich diese nach französischer Bewertung in Frankreich als Touristen für drei Monate auf. Tatsache ist jedenfalls, dass sich die fraglichen Sippen in unregelmäßigen Abständen auch in anderen westeuropäischen Ländern aufhalten. Die internationale Zuständigkeit Frankreichs für diese "Touristen" kann daher nicht immer von vorneherein bejaht werden.
- Um nach Beendigung der Maßnahmen in Deutschland eine mögliche Rückführung nach Frankreich zu gewährleisten, muss innerhalb von sieben Tagen nach der unbefugten Einreise die Überstellung über den BGS den französischen Behörden angekündigt werden (Abschiebeabkommen). Die Rückführung kann später erfolgen.

Allgemeine Prävention

In Deutschland gibt es keine gesetzliche Pflicht für Gemeinden ab einer bestimmten Größe, wie z.B. in Frankreich Landfahrerplätze vorzuhalten. Ich weiß in einzelnen Fällen, dass Gemeinden bei uns freiwillig solche Plätze eingerichtet haben, um das "wilde" Lagern innerorts oder sonstwo auf ihrer Gemarkung (z.B. Sportanlagen) zu verhindern. Werden im Rahmen der Streifentätigkeit oder durch Anzeige der Gemeinden bzw. Grundstückbesitzer die Ankunft von Landfahrern bekannt, so führen wir bereits in den nächsten 1-2 Tagen eine polizeiliche Kontrolle durch. Die Personen und Fahrzeuge werden anhand der Fahndungssysteme überprüft. Auch wenn diese Kontrollen in den wenigsten Fällen mehr ergeben als nur die Erledigung einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder die Feststellung eines nicht mehr gültigen Ausweises, so sind sich diese Personen danach aber bewusst, dass ihre Personalien und ihre Fahrzeuge der Polizei bekannt sind. Wie in allen Fällen der polizeilichen Identitätsfeststellung verfehlt der Präventionsgedanke auch hier nicht seine Wirkung. Wer nicht mehr aus der Anonymität heraus agieren kann, wird weniger Bereitschaft zeigen, künftig Straftaten zu begehen oder aber den "ungastlichen" Ort sehr schnell wieder verlassen. Wir stellen fest, dass diese Leute oft nicht mehr lange bleiben. Gelingt es uns nicht sehr zeitnah zu intervenieren, sind es nach einigen Tagen nicht mehr 20 Wohnwagengespanne, sondern 50 oder 100. Das polizeiliche Einschreiten - sei es zur Prävention oder zur Strafverfolgung - wird dann erst schwierig, weil dies nur noch mit starken Polizeikräften möglich ist und wegen der negativen Begleiterscheinungen und Außenwirkung nur größere Probleme schafft. Die Staatsanwaltschaft besteht ihrerseits auf dem Strafanspruch des Staates und wir werden angegriffen, weil wir zu streng oder zu nachgiebig eingeschritten sind.
Sicherlich verkenne ich hier nicht einen gewissen Verdrängungseffekt. Wir können aber nicht untätig bleiben und unserer Aufgabe deshalb nicht nachkommen, weil irgendwo in unserem Land oder auch jenseits der Grenze großzügiger verfahren wird. Das sind wir unserer Bürgern einfach schuldig.

Besondere Prävention

Ein schnelles Reagieren der Polizei nach verübter Tat mag wie wir gesehen haben im Allgemeinen sehr erfolgreich sein, d.h.
- Täter werden der Strafverfolgung zugeführt und/oder die Geschädigten erhalten in der Regel ihr Eigentum zurück.
Da die Strafverfolgung an der Strafmündigkeit oder an den sog. "Gründen der Verhältnismäßigkeit" scheitert, verfehlt die Repression ihre Wirkung.
Die Polizei muss mehr denn je bei diesen Tätergruppen auf die Prävention allein setzen, will heißen, die Täter daran hindern, überhaupt zum Tatort zu gelangen.
Frühere saisonal durchgeführte grenzpolizeiliche Kontrollen mit Schwerpunkten:
- Erwachsene mit Kindern
- südländisches Aussehen
- auswärtige/ausländische Zulassung
und/oder verdeckte Fahndungskontrollen auf Bahnhofsvorplätzen haben offenbar Wirkung gezeigt. Die Minderjährigen wurden nicht mehr mit Fahrzeugen gebracht und geholt. Sie benutzten ab sofort die Bahn, was natürlich für sie den Vorteil hat, dass Erwachsene nicht mitreisen müssen und somit polizeilichen Kontrollen entgehen.
Also gelangen die minderjährigen MEM von Straßburg zu Fuß oder mit dem Linienbus unkontrolliert nach Kehl. Dort benutzen sie Nahverkehrszüge nach Offenburg mit Anschlüssen in Richtung Freiburg oder Mannheim und unterlaufen auf diese Weise wiederum mögliche Grenzkontrollen in internationalen Zügen.
Gegen diese spezielle Arbeitsweise kann die Polizei in ihrer Taktik nur mit intensiven Grenz- und Bahnkontrollen reagieren. Interessant ist dabei, dass diese Täter dann nicht mehr in unseren Raum kommen, sondern wie in dem Info-Austausch später zu lesen ist, die gleichen bekannten Täter in den Schweizer Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Erscheinung treten.
Erfahrungen haben gezeigt, dass die Zahl dieser typischen WE bei uns sofort wieder zunimmt, sobald die BGS-Kontrollen nicht mehr konsequent durchgeführt werden. Ich kenne die französische Kriminalstatistik insbesondere im Elsass nicht im Einzelnen, warum diese Tätergruppen aber - so scheint es - insbesondere jenseits der Grenze straffällig werden, dürfte wohl damit zu erklären sein, weil in deutschen Wohnungen möglicherweise mehr Bargeld vorhanden ist als in Frankreich (man zahlt in Frankreich aufgrund der früher größeren Geldmenge bei gleichem Wert öfter mit Scheck oder Kreditkarte). Sicherlich dürfte es aber daran liegen, dass die Täter die Probleme auf dem Gebiet der schnellen Strafverfolgung über die Grenzen hinweg, der internationalen Rechtshilfe und der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen zu ihren Gunsten - wie wir sehen - ausnutzen.

Schluss

Ganz gleich ob ein minderjähriger oder ein erwachsener Täter in ein Haus oder eine Wohnung eingedrungen ist, bleibt bei den Geschädigten, insbesondere bei Frauen, Angst und generelles Unsicherheitsgefühl oft noch Monate und Jahre bestehen. Sie fürchten sich vor einem weiteren ED und der Rückkehr des Täters. Das Gefühl der Geborgenheit und Sicherheit in seinen vier Wänden ist auf einmal zerstört. Für manche verschlechtert sich gleichsam die Lebensqualität. Was für uns Polizeibeamte oft nur noch eine Routineangelegenheit ist, kann für den Bürger eine erhebliche Beeinträchtigung seines subjektiven Sicherheitsgefühls bedeuten. Und gerade dieses subjektive Sicherheitsgefühl will die Politik in einem Netzwerk im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP) zusammen mit der Polizei, den Kommunen, alle in Frage kommenden Behörden und Institutionen verbessern und stärken. Bleibt zu hoffen, dass es künftig mit diesem neuen und durchaus erfolgreichen Modell gelingt, dieses Kriminalitätsphänomen behördenübergreifend und auch international über Staatsgrenzen hinweg besser in den Griff zu bekommen.

AUS- UND FORTBILDUNG IN DER POLIZEI

Quo vadis Fortbildung in Brandenburg?

Von
Heiner Waldhelm
Leiter der Abt. Fortbildung
FHPol Brandenburg

Einführung

Lassen Sie mich meinen Ausführungen zur polizeilichen Fortbildung einige Sätze zur Erläuterung voranstellen.
Als einer der seit dem Aufbau der Landespolizeischule im Jahre 1991 für die Fortbildung Verantwortlichen, treibt mich die Sorge, dass die Fortbildung in der Polizei Brandenburg aufgrund reform- und umzugsbedingter erheblicher Personalreduzierungen zu verkümmern droht und eine Fortbildung zumindest im gewünschten Umfang nicht mehr möglich ist. Nur eine qualifizierte, am Arbeitsplatz und der polizeilichen Praxis orientierte Fortbildung garantiert jedoch, dass unsere Kollegen jederzeit imstande sind, ihren quantitativ und qualitativ ständig steigenden Anforderungen im täglichen Dienst gerecht werden zu können.
Künftig soll zwar zur Entlastung der zentralen Fortbildung an der FHPol verstärkt örtliche Fortbildung in den Polizeipräsidien geleistet werden, aber auch hierfür ist Personal erforderlich.
Es stellen sich mir daher die Fragen, in welchem Umfang ist zentral zu leistende Fortbildung mit dem verbleibenden Personal noch möglich, mit welchen elektronischen Hilfsmitteln kann sie frankierend unterstützt werden, vor allem aber, welche Fortbildung ist zwingend erforderlich, und wie stelle ich diesen Fortbildungsbedarf konkret fest?
Ich hoffe mit meinem Beitrag Antworten auf diese Fragen zumindest ansatzweise geben zu können und sehe einer entsprechenden Diskussion gerne entgegen.

Was ist Fortbildung?

Generell ist unter Fortbildung die Fortsetzung organisierten Lernens nach Abschluss einer unterschiedlich ausgedehnten Bildungsphase zu verstehen. Angelehnt an diese Definition werden innerhalb der Brandenburger Polizei alle Bildungsmaßnahme als Fortbildung bezeichnet, die nicht mit einer Laufbahnprüfung enden. Gleichwohl existieren naturgemäß Fortbildungsmaßnahmen mit Ausbildungscharakter, wie z.B. Basislehrgänge an der Schule der Wasserschutzpolizei in Hamburg oder auch die "Ausbildung" von Polizeibeamten zu Diensthundführern an der Fachhochschule der Polizei. Fortbildung durch die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg gestaltet sich je nach Bedarf und Zielgruppe vornehmlich durch die Durchführung zentraler Fortbildungsmaßnahmen an der FHPol.

Die Zentrale Fortbildung umfasst alle Fortbildungsmaßnahmen, die zentral durch die Fachhochschule der Polizei organisiert und durchgeführt werden müssen, weil
- Multiplikatoren und weitere Bedienstete aller Bedarfsträger über einen gleichen Wissensstand verfügen müssen,
- die Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen eine besondere Infrastruktur erfordern (PC-Kabinette, Kriminalistikkabinett, Tatorträume, Lehrwache, besondere Übungsräume, Übungsanlagen)
- Seminare inhaltsgleich behörden- und schutzbereichsübergreifend für kleine Zielgruppen erforderlich und/oder die zentrale Durchführung betriebswirtschaftlich sinnvoll sind.

Daneben unterstützt die FHPol die Dezentrale Fortbildung in den Polizeibehörden und -einrichtungen. Unter dezentraler Fortbildung sind alle Fortbildungsmaßnahmen zu verstehen, die durch die Polizeibehörden und -einrichtungen in eigener Verantwortung durchzuführen sind und in ihren Räumlichkeiten mit der vorhandenen Infrastruktur durchgeführt werden können. Hierzu gehören insbesondere IF-Trainings, Dienstkundeunterricht, Erste-Hilfe-Fortbildung, Fortbildungsmaßnahmen durch zentral fortgebildete Multiplikatoren, Fortbildungsmaßnahmen allgemeiner Art, die nicht zwingend zentral durchgeführt werden müssen.
Darüber hinaus gehört die Vermittlung Externer Fortbildung zu den Aufgaben der FHPol. Die externe Fortbildung umfasst die Fortbildungsmaßnahmen, die nicht durch die Polizeibehörden und -einrichtungen der Polizei des Landes Brandenburg, sondern durch Bildungseinrichtungen des Landes Brandenburg, der Polizeien der anderen Bundesländer und des Bundes, durch Vereine, Firmen und sonstige Bildungsträger realisiert werden, unabhängig davon, ob die Teilnahme an den Maßnahmen von den Bedarfsträgern oder der FHPol zentral organisiert werden.

Was muss Fortbildung leisten?

Ich zitiere aus einem Aufsatz "Aus- und Fortbildung der Polizei" von Peter Dohm, Dozent für Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen:
"Politik und Polizeiführung befinden sich in einem Dilemma. Zum einen werden die Aufgaben der Polizei und somit die Anforderungen an den einzelnen Mitarbeiter zunehmend komplexer und umfangreicher, zum anderen nimmt der Kostendruck aufgrund der Haushaltsmisere in Bund und Ländern in erheblichem Maße zu. Gerade die Fortbildung von Polizeiangehörigen ist in dieses Spannungsfeld geraten."
Die Ausbildung der Polizei in Brandenburg aber auch in den anderen Bundesländern ist so angelegt, dass Beamte des mittleren Dienstes grundsätzlich für den Posten- und Streifendienst, die des gehobenen Dienstes für den Posten- und Streifendienst und für die Tätigkeit des Sachbearbeiters der Kriminalpolizei ausgebildet werden.
Eine Spezialisierung nach Kriminalpolizei und Schutzpolizei bereits in der Ausbildung ist nicht gewollt. Die ständige Zunahme der in der Ausbildung zu vermittelnden Inhalte führt, da die Ausbildungszeiten mit 2 ½ Jahren für die Ausbildung des mittleren Dienstes und 3 Jahre für das Studium des gehobenen Dienstes festliegen, zwangsläufig häufig zur Überforderung der Auszubildenden und Studenten.
In Brandenburg erfolgt darüber hinaus zunächst für alle Absolventen der Fachhochschule ein mindestens zweijähriger Einsatz bei den Landeseinsatzeinheiten. Trotz umfangreicher Fortbildungsbemühungen während der Verwendungszeit bei der LESE muss weiteres in der Ausbildung erworbenes Wissen in dieser Zeit verloren gehen. Dies erscheint mir nicht nur für die Beamten problematisch, die im Anschluss zur Kriminalpolizei wechseln.
Berücksichtigt man darüber hinaus, dass die Halbwertzeit des Wissens heute auf ca. 4 Jahre geschätzt wird, wird deutlich, welche besondere Bedeutung der Fortbildung zukommt.
Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden somit zwangsläufig erforderlich und verursachen zusätzliche Kosten.
Aus zuvor genannten Gründen erfolgt heute innerhalb des Studiums g.D. keine Ausbildung mehr zum Polizeiführer. Im Fach Führungslehre werden daher konsequenterweise nur ausgesuchte Themen zur Führungslehre vermittelt, die auch der "Geführte" kennen muss. Auch hier entsteht, nachdem die

ersten Absolventen der Fachhochschule eine Führungsfunktion in der Polizei anstreben, entsprechender Fortbildungsbedarf, der durch die Fachhochschule zu befriedigen sein wird.
Über diese unmittelbar mit der Ausbildung im Zusammenhang stehenden Fortbildungserfordernisse hat die Fachhochschule den "klassischen" Fortbildungsbedarf zu befriedigen. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass durch die Abteilung Fortbildung der Fachhochschule der Polizei relativ konstant jährlich ca. 10.000 Bedienstete der Polizei in bis zu 300 unterschiedlichen Fortbildungsveranstaltungen auf ihre Aufgaben vorbereitet bzw. mit der neuesten Technik oder mit neuen Taktiken und Methoden vertraut gemacht werden.
Angesichts der oben zitierten Erkenntnis, dass bei zunehmendem Kostendruck die Anforderungen an die einzelnen Mitarbeiter zunehmend komplexer und umfangreicher werden, stellt sich zwangsläufig die Frage, wie ohne Qualitätsverlust auch künftig die erforderliche Fortbildung zu realisieren ist. Es muss daher die Frage gestattet sein, ob die bisher angebotene Fortbildung in Art und Umfang erforderlich ist, ob andere kostengünstigere Möglichkeiten der Fortbildung nicht einzuführen sind. Hierzu bedarf es allerdings zunächst einmal einer professionelleren Fortbildungsbedarfsermittlung.

Fortbildungsbedarfsermittlung

Zur Zeit wird der Fortbildungsbedarf vorrangig dadurch ermittelt, dass die Behörden und Einrichtungen der Polizei unseres Landes durch die FHPol gebeten werden, ihren Bedarf zu ermitteln und anzumelden.
Die FHPol hat bei der Fortbildungsbedarfsermittlung in den Behörden in der Regel keine Möglichkeit zu prüfen, inwieweit der angemeldete Bedarf auch den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht bzw. inwieweit darüber hinaus weiterer Fortbildungsbedarf besteht. Daher müssen neue Wege zu einer kostengünstigeren, weniger personalintensiven, gleichwohl aber qualifizierten Fortbildung gefunden werden.
Trotz in der Regel quantitativ ständig steigender Fortbildungsforderungen der Polizeibehörden und -einrichtungen unseres Landes muss der Eindruck entstehen, dass Fortbildung nicht immer aufgrund tatsächlich vorliegender Defizite sondern gewissermaßen zur Erfüllung von Fortbildungsvorstellungen betrieben wird. Es gilt daher zu überlegen, wie systematischer, damit kostengünstiger und letztlich effizienter Fortbildung zu betreiben ist.
Fortbildung muss sich eng an den Erfordernissen des Arbeitsplatzes eines jeden Polizeivollzugsbeamten orientieren. Sie muss sich den ständig wechselnden Gegebenheiten der Praxis anpassen und auf den Ausbildungs- und bereits verinnerlichten Fortbildungsinhalten aufbauen. Hierzu ist es m.E. zunächst erforderlich, die Anforderungen eines jeden Arbeitsplatzes festzustellen. Im Abgleich mit dem bereits vorhandenen Wissen des Arbeitsplatzinhabers ist darauf aufbauend das erforderliche Fortbildungsprofil zu erstellen.
Beispielhaft haben hierzu Studenten der Technischen Universität Berlin, Fachgebiet Qualitätswissenschaft, in einer Diplomarbeit zum Thema "Entwicklung eines Konzepts zur Verbesserung der Prozessqualität unter Beachtung der Aspekte des Total Quality Management (TQM) am Beispiel eines internen Dienstleistungsprozesses im öffentlichen Dienst" den nachfolgend vorgestellten Ablaufplan zur Fortbildungsbedarfsermittlung entwickelt, der nicht nur der notwendigen Qualifizierung der Beamten dient. Er ermöglicht darüber hinaus eine bessere Personalplanung und Personalförderung und führt im Ergebnis dazu, dass ausschließlich die Beamten die Qualifizierungen erfahren, die sie für ihre Tätigkeit benötigen. Den Behörden und Einrichtungen stehen letztlich zur täglichen Aufgabenerfüllung mehr und besser qualifizierte Beamte zur Verfügung, da im Umkehrschluss zu prognostizieren ist, dass sich die Zahl der in Fortbildungsmaßnahmen befindlichen Beamten reduziert wird.

Bemerkungen zur "Soll-Qualifikation"

Technologische, rechtliche, organisatorische und konzeptionelle Voraussetzungen in den Arbeitsprozessen eines Amts-/Funktionsinhabers ergeben die Soll-Qualifikation.

"Ist-Qualifikation"

Qualifikationsprofile des Beamten ergeben die Ist-Qualifikation des Beamten.

"Qualifikationsdefizit"

Im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung ist der Soll/Ist-Abgleich der Mitarbeiter ein wichtiges Planungs- und Entwicklungsinstrument. Mit ihm lässt sich bereits im Vorfeld der Veränderung der Arbeitsorganisation oder neuer Managementstrategien der arbeitsplatzbezogene Fortbildungsbedarf der Mitarbeiter einer Organisation ermitteln.

"Qualifikationsziele" und "Bedarf an Fortbildung"

Diese Methode ist angewiesen auf eine langfristige integrierte Organisation und Personalplanung. Jede Polizeibehörde und Polizeieinrichtung muss im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes festlegen, welchen Beamten sie zu welcher Fortbildungsmaßnahme entsenden soll. Dies muss strategisch geplant werden, z.B. sollte der Zeitpunkt der Versetzung oder Umsetzung eines Beamten beachtet werden. Die Information über das Qualifikationsdefizit und Qualifikationsziel ergibt den Bedarf an Fortbildung. Um den Bedarf an Fortbildung bei der Vorbereitung der Planungsunterlagen zu berücksichtigen, sollen die Fortbildungsverantwortlichen der FHPol ständig über den aktuellen Bedarf informiert oder bei der Bedarfsermittlung mit einbezogen werden. Damit kann die FHPol den Bedarf aus dem Soll/Ist-Abgleich in den Planungsunterlagen rechtzeitig berücksichtigen.

Fortbildungsbedarfsermittlung ist ein permanenter Prozess und sollte daher ständig erfolgen. In diesem Prozess sollen den für die Fortbildung Verantwortlichen eine klare Verantwortung übertragen werden. Da im Soll/Ist-Abgleich sowohl qualitative als auch quantitative Bedarfseinschätzungen angesprochen werden, ist der curriculare Anspruch relativ umfassend. Diese Methode liefert die Begründung sowie Planungsdaten für die Entwicklung und Durchführung entsprechender Fortbildungsprogramme und -veranstaltungen. Um eine Kopplung zwischen Fortbildungsangeboten und Fortbildungsbedarf zu gewährleisten, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den PB/PE und den Fortbildungsverantwortlichen der FHPol stattfinden.

Gestaltung der Fortbildung

Fortbildung durch die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg gestaltet sich je nach Bedarf und Zielgruppe vornehmlich durch
- zentrale Fortbildung an der Fachhochschule
- dezentrale Fortbildung durch an der Fachhochschule ausgebildete Multiplikatoren in den Behörden und Einrichtungen
- zentrale Fortbildung an Bildungseinrichtungen der Polizeien anderer Bundesländer, des Bundes und freier Bildungsträger.

Innerhalb der zentralen Fortbildung erfordert die Spezifizierung der Verhaltensorientierten Fortbildung, der Sportfortbildung, der Fortbildung im Fahr- und Sicherheitstraining, in Teilen der IuK-Fortbildung und im Diensthundwesen den Einsatz von Trainern als Mitarbeiter der FHPol.
Insbesondere aus Gründen der Qualität, der Aktualität und der Praxisnähe wird jedoch in den Bereichen

Funktionsbezogene Fortbildung und Deliktbezogene Fortbildung

fast ausschließlich mit Fremdreferenten gearbeitet. Damit werden künftige Spezialisten grundsätzlich durch Spezialisten fortgebildet. Dies erspart darüber hinaus, da diese Aufgaben in der Regel im Nebenamt übernommen werden, erhebliches Personal.

Die Mitarbeiter der FHPol, die nur in wenigen Ausnahmefällen selber als Referenten in Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt werden, organisieren nach den Forderungen der polizeilichen Praxis im Zusammenwirken mit praxiserfahrenen Bediensteten der Behörden und Einrichtungen der Polizei des Landes Brandenburg Seminare und Lehrgänge und erarbeiten Vorschläge zur Gewinnung erfahrener Polizeipraktiker. Diese müssen dem Anspruch gerecht werden, dass sie die fortzubildenden Kollegen durch ihr Fachwissen überzeugen. Hin und wieder auftretende Defizite im pädagogisch-didaktischen Bereich werden in Kauf genommen, ggf. durch entsprechende zentral angebotenen Fortbildungsmaßnahmen gemildert.

Im Gegensatz zu dieser Verfahrensweise gibt es Bundesländer, z.B. Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, in denen die gesamte Fortbildung, angeblich aus Kostengründen, fast ausschließlich durch Fachlehrer gestaltet wird.

Während in Gesprächen mit den entsprechend Verantwortlichen ein damit verbundener Mangel an Qualität und Aktualität nicht bestritten wird, ist auch das Argument, diese Art der Fortbildung sei kostengünstiger, nicht stichhaltig.

Durch die o.g. Form der hier praktizierten Fortbildung ist die erforderliche Zahl der Mitarbeiter an der FHPol sehr gering, da sie sich fast ausschließlich mit Organisation zu befassen haben.

Um das gleiche Fortbildungsprogramm mit eigenen Fachlehrern realisieren zu können, wären logischer Weise eine Vielzahl von Lehrkräften erforderlich, die darüber hinaus ständig in Behördenpraktika Erfahrungen sammeln müssten.

Zukunft der Fortbildung

Fortbildung an einer zentralen Fortbildungseinrichtung

Diese Fortbildungsform ist sicherlich die finanziell aufwändigste. Eine entsprechende Infrastruktur, Hörsäle, Unterkünfte, Küche pp. müssen vorgehalten werden, Reisekosten entstehen. Gleichwohl gibt es gute Gründe, Fortbildungsmaßnahmen zentral durchzuführen.

Hier seien beispielhaft aufgeführt:

- entsprechende räumliche und technische Ausstattung von Gruppenarbeitsräumen
- längere zusammenhängende Fortbildungszeiträume
- Vorhandensein entsprechender Literatur
- Hinzuziehung von zu honorierenden Fremdreferenten insbesondere bei kleinen Zielgruppen
- Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und des Erfahrungs- und Informationsaustausches

Fortbildung am Arbeitsplatz

Neben der Unterweisung unmittelbar durch den vorhandenen Funktionsträger am Arbeitsplatz ist vermehrt Fortbildung mittels elektronischer Informations- und Bildungssysteme wie Computer unterstütztes Lernen (CuL) z.B. über das Intranet der Polizei anzubieten:
CuL bietet hier eine ideale Kombination für eine Verknüpfung von Praxis und Fortbildung.

Fortbildung durch Selbststudium

Neben einem denkbaren echten Fernstudium als Alternative zur Aufstiegsausbildung, sollten auch Möglichkeiten der Fortbildung durch Selbststudium überprüft werden. Dies bringt für die Fortzubildenden den Vorteil, sich die erforderliche Zeit individuell einteilen zu können. Eventuell erforderliche Lernzielkontrollen können gegebenenfalls zentral erfolgen.

Fortbildung mit beamtenrechtlichen Folgen?
Während Fortbildung bislang grundsätzlich unabhängig von beamtenrechtlichen Folgen angeboten wurde, halte ich es für durchaus wünschenswert, für besonders qualifizierte Aufgabenfelder polizeilicher Arbeit Fortbildungsmaßnahmen vorzuschreiben, für die abschließend Leistungsnachweise zu erbringen sind. Diese Leistungsnachweise sollten dann konsequenterweise mit beamtenrechtlichen Folgen verbunden sein und damit letztlich einer systematischen Personalplanung dienen.

Personal

Wie zuvor beschrieben, erfolgt die zentrale Fortbildung an der Fachhochschule in den verhaltensorientierten Bereichen, im Sport, im Fahr- und Sicherheitstraining und in der IuK-Fortbildung durch spezielle ausgebildete Trainer der FHPol. In der delikts- und funktionsbezogenen Fortbildung

entwickeln Mitarbeiter der FHPol, die in aller Regel über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, gemeinsam mit ausgesuchten Praktikern Fortbildungsprogramme, die dann unter Mithilfe von Spezialisten durchgeführt werden.
Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine regelmäßige Rotation der Mitarbeiter der Abteilung Fortbildung der FHPol nach einem Zeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren, da bei einer längerfristigen Verwendung die Praxisbezüge zwangsläufig schwinden. Hierzu böte sich z.B. an, potenzielle Ratsanwärtern vorzuschreiben, sich für bestimmte Zeiträume für die Fortbildung zur Verfügung zu stellen.

Organisationsüberlegungen

Angesichts erheblicher Stellenreduzierungen in allen Bereichen der Fachhochschule, ist die Abteilung Fortbildung in immer stärkerem Maße gefordert, Lehre und Ausbildung personell zu unterstützen. Dies mag, anlässlich der Zusammenlegung von Landespolizeischule, Fachbereich Polizei und Teilen der Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Bernau, als sogenannter Synergieeffekt gewollt gewesen sein. Es führt jedoch heute dazu, dass eigentliche Fortbildungsaufgaben in nicht unerheblichem Maße vernachlässigt werden müssen.
Hier will ich als Beispiele Aufgaben der Sportbildungsstätte oder Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Verhaltenstrainings, des Kommunikations- und Stressbewältigungstrainings bemühen, die nicht mehr in der erforderlichen Qualität und Quantität zu erfüllen sind oder schlichtweg ausfallen müssen. Insbesondere im Hinblick auf die besonderen Fortbildungserfordernisse die die Polizeireform mit sich bringt, aber auch auf Grund der von mir zuvor deutlich gemachten besonderen Bedeutung lebenslanger beruflicher Fortbildung, ist eine solche Herangehensweise nicht zu akzeptieren.
Ich frage mich daher, ob es nicht sinnvoll ist, ein eigenständiges Fortbildungsinstitut zu errichten. Dies wird nicht nur in den großen Bundesländern, etwa NRW, Bayern und Baden-Württemberg, sondern auch z.B. in Thüringen erfolgreich praktiziert.

Abschlussbemerkung

Fortbildung, eingangs definiert als Fortsetzung organisierten Lernens nach Abschluss unterschiedlich ausgedehnte Bildungsphasen, gewinnt, nicht zuletzt angesichts knapper werdender finanzieller Mittel und sinkender Mitarbeiterzahlen zunehmend an Bedeutung. Da die Quantität nicht mehr erhöht werden kann, muss die Qualität gesteigert werden, um zu erreichen, dass Wenigere die Fülle der wachsenden Aufgaben zu leisten imstande sind.
Dieser Aufgabe will sich die Abteilung Fortbildung der FHPol stellen, sie bedarf dabei aber der stärkeren Unterstützung des Ministeriums der Innern und der Behörden und Einrichtungen der Polizei unseres Bundeslandes.

Stand: April 2002

POLIZEI IM RECHTSSTAAT

Zur Folterdiskussion

Von
Dr. Alfred Stümper
Landespolizeipräsident i.R.
Waldenbuch

1)
Wäre ich vor eine Situation gestellt worden wie im Fall des entführten elfjährigen Kindes Jakob von Metzler, dann hätte ich spontan zwei Grundpositionen eingenommen:

- Folter zur Herbeiführung eines Geständnisses: NEIN
- Gewaltandrohung und erforderlichenfalls Gewaltanwendung zur Rettung des Lebens: JA

Angesichts der Entscheidungslage, wonach der Junge seit zwei Tagen weder Wasser noch Nahrung erhalten hatte und man nicht wusste, wie viel Zeit noch verbleiben würde, sein Leben zu retten, hätte ich keine andere Entscheidung verantworten können.

Viel Zeit zu anderen Überlegungen wäre nicht gewesen.
Im Nachhinein, in Ruhe und nicht unter dem Druck der Augenblicksituation hätte ich aus polizeilicher Sicht folgende Überlegungen angestellt:

2)
Dass jegliche Androhung von Anwendung von Folter zur Herbeiführung eines Geständnisses außer Diskussion steht, ist unbestritten; dies wäre tiefstes Mittelalter! Rechtssystematisch gesehen gehört dies in den Bereich der Strafprozessordnung (§ 136a Strafprozessordnung; vergleiche auch § 343 Strafgesetzbuch und so auch Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abgek. MRK).

3)
Es stellt sich sonach die definitorische Grundsatzfrage, ob insoweit der Begriff "Folter" überhaupt für Maßnahmen im Rahmen von Fällen der Notwehr und Nothilfe (§ 32 Strafgesetzbuch) passt. So versteht man im ursprünglichen Sinne unter dem aus dem Lateinischen kommenden Begriff Folter (poledruss = Folterbank) die Auferlegung von körperlichen - heute auch psychischen - Qualen zur Erzwingung von Geständnissen.
Die Trennung zwischen polizeilichen Maßnahmen zur Aufklärung von Straftaten einerseits und solchen zur Rettung von Leib und Leben von Menschen andererseits ist auch in der MRK zu entnehmen. Denn Art. 2 Abs. 2a MRK bestimmt ausdrücklich, dass selbst eine Tötung zulässig ist, um jemand gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen.

4)
Die Frage von Gewaltandrohung und -anwendung im Bereich der Gefahrenabwehr, so speziell der Fälle von Notwehr und Nothilfe, kann somit nicht schematisch gleichgesetzt und gewertet werden, wie in den Fällen zur Herbeiführung eines Geständnisses. Abgesehen davon, dass unsere Rechtsordnung in mehreren Fällen selbst Dritten eine Gewaltanwendung zugesteht - als rechtmäßig oder jedenfalls entschuldbar -, kann nach den bestehenden polizeirechtlichen Vorschriften die Polizei im äußersten Notfall zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit den sogenannten finalen Rettungsschuss abgeben, d.h. einen Täter sogar täten. Sollte demgegenüber in entsprechenden Gefahren für Leib und Leben eines Menschen das Androhen einer Körperverletzung in Form von erheblichen Schmerzen oder dann notfalls auch die Zufügung solcher Schmerzen nicht zulässig sein? Wenn dies so wäre, würde es konkret auf den Frankfurter Fall bezogen bedeuten, dass ein Straftäter, der mit erhobenem Messer auf ein Kind zugeht, um es zu täten, erforderlichenfalls mittels eines Rettungsschusses getötet werden darf, während man einen Straftäter, der sein Opfer elend verhungern und verdursten lässt, nicht einmal Schmerzen androhen darf, um das Opfer zu befreien und von seinen Qualen zu erlösen.

5)
Damit soll die Problematik aber nicht auf den einfachen Nenner gebracht werden, der da lautet: Tötung ist der weitreichendere Eingriff als "bloße" Körperverletzungen. Es kann durchaus sein, dass dies sehr unterschiedlich gesehen und auch empfunden wird. Insoweit kommt es auch auf die Art, Dauer und die Folgen einer Schmerzzufügung an.
Andererseits kann man nicht aus "Menschenrechtsgründen" einem Mörder gegenüber einfach zusehen, wie er ein Kind elend verhungern und verdursten lässt. Hier würde dann wirklich gelten: "Summum ius, summa iniuria" (das größte Recht ist das größte Unrecht).

6)
Man könnte insgesamt den Eindruck gewinnen, dass zur teilweisen diffusen Diskussion in dieser Frage der Umstand beiträgt, dass die Kriminalitätsentwicklung in den zurückliegenden Jahren zu einer zunehmenden Verschmelzung von repressiven und präventiven Zielrichtungen geführt hat, was mit "operativer Verbrechensbekämpfung" zu bezeichnen wäre. Der repressive Bereich ist im Grundsatz

die Domäne der Justiz und nach der Strafprozessordnung im Ermittlungsbereich jedenfalls normativ Sache der Staatsanwaltschaften, während der präventive Bereich im Grundsatz Domäne der Exekutive, so auch speziell der Polizei ist. Im Hinblick darauf, dass auch in diesem präventiven Bereich immer wieder Maßnahmen in Frage stehen, die deutlich in die Persönlichkeitssphäre eingreifen, hat der Gesetzgeber mehr und mehr in besonders gelagerten Fällen die Exekutive auch hier an die "justizielle Leine" gelegt.

7)
Es stellt sich nun die Grundsatzfrage, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen ausreichen, oder ob neue Eingriffsgrundlagen für solche Fälle geschaffen werden müssen. Dieser Frage darf man nicht ausweichen. Den Hinweis darauf, dabei handle es sich jeweils um ganz besonders gelagerte Einzelfälle, die dann vor Ort entschieden werden müssten, kann man nicht gelten lassen. Dies würde nämlich im Endeffekt nicht anderes bedeuten, als dass ein Rechtsstaat, der seinen Vollzugsorganen sonst oft bis ins Kleinste vorschreibt, was sie jeweils zu tun und zu lassen haben - man denke pars pro toto nur an die differenzierenden Regelungen der Bußgelder im Straßenverkehr -, diese in den schwierigsten und heikelsten Fällen im Stich lässt - um sie dann vielleicht obendrein noch vor Gericht zu ziehen.

8)
Wenn man eine eigene gesetzliche Regelung der Falltypen der Frankfurter Art im Grundsatz bejaht und dazu dann auch eine justizielle "Absegnung" für angezeigt hält, müsste man sich über Folgende im Klaren sein: Solche Entscheidungen müssen oft sofort und zugleich absolut lageinformiert getroffen werden. Man darf aber niemand in die Pflicht nehmen, wenn er die ihm zugedachte Aufgabe nicht sachgerecht - und dazu zählt unbedingt auch zeitgerecht - ausüben kann. Und so dürfte auch niemand solche Rechte für sich berufspolitisch reklamieren, wenn er dazu nicht absolut in der Lage wäre. Denn davon hängt für ein sich in großer Gefahr befindendes Opfer möglicherweise viel zu viel ab.

9)
Ich selbst neige dazu, nicht wieder eine neue Einsatznorm zu schaffen. Für mich reichen die bestehenden Vorschriften aus. Man muss nämlich sehr ernsthaft bedenken, dass gerade in solchen außergewöhnlichen Lagen die polizeiliche Führung - oft bei noch nicht ganz abgeklärter Sachlage - unter vielfachem Druck steht und deshalb nicht noch durch verschlungene und sich Ablauf hemmend auswirkende normative Regelungen in der Entscheidungsfindung stark belastet werden darf. Zu komplizierte Regelungen, die sich nicht an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren und somit in der Praxis kaum oder nur mit großem Zeitverlust umgesetzt werden können, verunsichern nicht nur die polizeiliche Führung und schwächen deren Entscheidungskraft, sondern schaden dem Rechtsstaat als solchem. Denn Gesetze, die mehr oder weniger nur auf dem Papier stehen, nicht aber in die Realität transponierbar sind, untergraben auf Dauer unweigerlich das Ansehen und die Wirkung der ganzen Rechtsordnung.

10)
Die Problemlösung sehe ich hier in den das ganze polizeiliche Eingriffsrecht durchziehenden und auch gesetzlich fixierten Grundmaximen, nämlich der jeweiligen Geeignetheit und Erforderlichkeit des anzuwendenden Mittels unter Vornahme einer verantwortlichen Güterabwägung, also somit der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie der Beschränkung auf den jeweils möglichen Mindesteingriff. Bei unserer heutigen demokratisch ausgerichteten und gründlich geschulten Polizei handelt es sich schon lange nicht mehr um ein "primitives", rechtsblindes Vollzugsinstrument, das laufend gegängelt werden muss, sondern um ein eigenverantwortliches und rechtlich hochsensibles Organ, das großes Vertrauen verdient. Nicht von ungefähr rangiert sie in Bevölkerungsumfragen, wem man am meisten vertrauen könne, auf einem der ersten Plätze. Daran sollte auch der Gesetzgeber immer wieder denken.

11)
Generell wird es jedenfalls und immer darauf ankommen, dass der Staat und seine Organe sich nicht verunsichern lassen. Hier darf die Sorge nicht verschwiegen werden, dass gerade auch in rechtliche entscheidenden Grundsatzfragen die Probleme oft gleich zu Beginn auf die ideologische Schiene geschoben, politisch in irgendeine Richtung abgestempelt und so einer unvoreingenommenen, rein sachbezogenen Prüfung entzogen werden. Hat man im Frankfurter Fall dies nicht auch sofort mit der Keule des absolut negativ besetzten Schlagworts Folter versucht? Ich erinnere mich da immer wieder an die zutreffende Feststellung des früheren SPD-Innenministers von Baden-Württemberg Renner,

der einmal sagte, man müsse eine Sache nur zum Politikum erklären, um sie dann unsachlich entscheiden zu können.

Am unwürdigsten und feigsten wäre es indes, mit einem so eingängigen Slogan wie "Wehret den Anfängen" sich gleich zu Anfang aus der Entscheidung ganz herauszukatapultieren und damit diese sehr schwerwiegende Frage von vorneherein einer gründlichen rechtlichen Überlegung zu entziehen.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Bearbeiter:
Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

I. STRAFRECHT

Strafbarkeit unechter Unterlassungsdelikte

Art. 1 I, 3 I, 3 I, 103 II, StGB §§ 13, 258; StPO §§ 152 II, 163 I
1. Die Vorschrift des § 13 StGB (Begehen einer Straftat durch Unterlassen) genügt dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG.
2. Die durch die Rechtsprechung vorgenommene Auslegung des § 13 I StGB überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Gesetzesinterpretation nicht.
3. Bei einem zur Strafverfolgung berufenen Polizeibeamten kann sich unter dem Aspekt der Strafvereitelung eine Garantenstellung aus privat erlangtem Wissen ergeben. (Leits. d. Red.)
BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. V. 21.11.2002 - 2 BvR 2202/01
Zum Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer, ein Polizeihauptkommissar, wurde wegen Strafvereitelung durch Unterlassen verurteilt, weil er keine Anzeige erstattete, obwohl er außerdienstlich im Rahmen einer nicht genehmigten und auch nicht genehmigungsfähigen Nebentätigkeit Kenntnis davon erlangt hatte, dass ein Dritter durch betrügerische Manipulationen eine Kreditzusage in Höhe von 8,2 Millionen DM erwirkt hatte. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.
NJW 2003, 1030
Anmerkung des Bearbeiters:
Diese Entscheidung wird auf Seite 58 dieses Heftes unter "Wichtige Entscheidung des BVerfG zum privaten Wissen" näher erläutert.

Verunglimpfung des Staates und Meinungsäußerungsfreiheit

StGB § 90 a I Nr. 1; GG Art. 5
Auch wenn im Einzelfall die Meinungsäußerungsfreiheit nicht vor einer Verurteilung wegen Verunglimpfung des Staates schützt, weil sie bei der gebotenen fallbezogenen Abwägung hinter dem Rechtsgut Schutz des Staates vor böswillig verächtlich machenden Äußerungen zurücktritt, muss bei der Strafzumessung ihre wertsetzende Bedeutung beachtet werden. (Leits. d. Schriftltg.)

BGH, Beschl. V. 15.10.2002 -3 StR 270/02 (LG Frankfurt/M.)
Zum Sachverhalt:
Nach den Feststellungen verfasste der mehrfach einschlägig vorbestrafte Angeklagte im April 2000 einen "Offenen Brief an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung". In dem vierseitigen Schreiben, in dem er seine Auffassungen zu verschiedenen politischen Fragen darlegte und den Politikern Versagen bei deren Behandlung vorwarf, äußerte er sich u.a. auch wie folgt:
".. Sie alle haben aus der Bundes- eine Bimbes-Republik gemacht, einen käuflichen Saustall, über dem als Wichtigstes ihr Glaubensbekenntnis steht: Es darf nie wieder einen selbstbewussten, wirklich souveränen deutschen Staat geben. Nur allzu willig und übereifrig unterwerfen Sie sich französischen, amerikanischen, vor allem aber jüdischen Wünschen oder Befehlen... Die Bundesrepublik ist kein Staat! ... Das Grundgesetz ist keine Verfassung und wurde nicht in freier Entscheidung vom deutschen Volke beschlossen, kann also auch niemals eine Verfassung oder gar die Grundlage eines souveränen Staates werden ... Das Grundgesetz ist Besatzungsrecht ... Folglich wäre es die Pflicht der Bundesregierung gewesen, 1990 auch das Besatzungsprovisorium BRD auszulösen.... Statt dessen hat sie das Grundgesetz, ein Willkürprodukt der Feindmächte, zur Quasiverfassung erhoben... Das Reich muss wieder her! Die BRD gehört zum traurigsten und würdelosesten Abschnitt unserer deutschen Geschichte und muss so schnell wie möglich beendet und durch das Reich ersetzt werden. Das Reich muss uns doch bleiben!"
Abschriften des Briefes, den er auch im Internet publizierte, versandte er an ihm Gleichgesinnte und an Haushalte. Das Landgericht hat den Angeklagten "wegen Verunglimpfung des Staates in der Absicht, sich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und seiner Verfassungsorgane einzusetzen", zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Seine Revision führte zur Aufhebung des Strafausspruchs. Im Übrigen war das Rechtsmittel unbegründet.
NStZ 2003, 145

Verdeckungsmord durch Unterlassen

StGB §§ 211 II, 13 I
Hat der Täter das Tatopfer mit (bedingtem) Tötungsvorsatz misshandelt und unterlässt er es anschließend zur Verdeckung dieses Geschehens, Maßnahmen zur Rettung des (zunächst) überlebenden Opfers einzuleiten, so ist eine Strafbarkeit wegen Verdeckungsmord durch Unterlassen auch dann nicht gegeben, wenn zwischen dem Handlungs- und Unterlassungsteil eine zeitliche Zäsur liegt:
BGH, Urt. V. 12.12.2002 - 4 StR 297/02 (LG Rostock)
Zum Sachverhalt:
Der Angeklagte misshandelte mit bedingtem Tötungsvorsatz die zur Tatzeit zwei Jahre alte, mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Tochter seiner damaligen Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau in derart massiver Weise, dass das Kind später verstarb. Obwohl er erkannt hatte, dass das schwer verletzte Kind ohne alsbaldige ärztliche Hilfe sterben würde, unterließ er jegliche Rettungsbemühungen. Aus Angst vor erneuter Inhaftierung hielt der Angeklagte auch seine Ehefrau davon ab, sofortige Rettungsbemühungen einzuleiten. Er überredete sie vielmehr, eine von ihm erfundene Tatversion, wonach durch die Tat durch unbekannte Eindringlinge in seiner Abwesenheit verübt worden sei, zu bestätigen. Da das erfundene Alibigeschehen nur bei weiterem Zeitablauf plausibel erscheinen konnte, sahen der Angeklagte und seine Ehefrau auch in der Folge davon ab, Rettung herbeizurufen. Erst etwa eineinhalb Stunden nach der Tat wurde der Rettungsdienst verständigt: Ob das Opfer bei unverzüglicher Verständigung des Notarztes hätte gerettet werden können, kann des Feststellungen nicht entnommen werden.
Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt. Ferner hat es seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet und bestimmt, dass sieben Jahre der verhängten Freiheitsstrafe vorweg zu vollstrecken sind. Die Revision hatte Erfolg und führte zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.
NJW 2003, 1060

Erzwungene Rückzahlung des Entgelts aus betrügerischem Rauschgiftgeschäft

StGB § 253
Dem Käufer von Rauschgift, der durch Betrug zu einer Geldzahlung veranlasst wird, ohne das vereinbarte Rauschgift zu erhalten, kann gegen den Verkäufer ein Schadensersatzanspruch zustehen. Dieser kann, wenn er mit Nötigungsmitteln durchgesetzt wird, der Absicht unrechtmäßiger Bereicherung entgegenstehen.

BGH, Bschl. V. 12.5.2002 - 3 StR 4/02 (LG Mönchen-Gladbach)
Zum Sachverhalt:
Die Angeklagten R und Y vermittelten ein Geschäft über die Lieferung von 35 kg Haschisch durch den gesondert verfolgten A an zwei Käufer, u.a. an einen nicht näher festgestellten A1. Gegen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises von 87.000 DM lieferte A nur 4 kg Haschisch und hinsichtlich der Restmenge von 31 kg jedoch Schokolade statt Haschisch. A1 machte R und Y für das fehlgeschlagene Rauschgiftgeschäft verantwortlich und bedrohte sie mit dem Tode, wenn sie nicht innerhalb von 48 Stunden das bezahlte Geld zurückbringen würden. Daraufhin fuhren die Angeklagten R und Y, die Angst um ihr Leben hatten sowie der Anklagte S - ein Freund des Y - mit einem PKW an den Wohnort des A, um diesen dort auszuspüren und ihm die entrichtete Geldsumme - notfalls mit Gewalt - wieder anzunehmen. Nachdem es den drei Angeklagten nicht gelungen war, A zu stellen, entführten Y und S die Zeugin C - die Freundin des A - aus deren Wohnung, indem sie diese mit einer ungeladenen Schreckschusspistole bedrohten. Die Zeugin C wurde im Fond des PKW zwischen dem Angeklagten R, der die Rolle eines Wächters übernahm, und dem Angeklagten Y bzw. später dem Angeklagten S platziert. In der Folgezeit fanden Telefonate über die Rückzahlung des Geldes statt. Bei einem Gespräch mit A hielt der Angeklagte S nach Aufforderung durch Y die Pistole aus kurzer Entfernung auf die Zeugin, so dass diese A unter Tränen bat, das Geld sofort herauszugeben. A, der das Leben seiner Freundin als bedroht ansah, lenkte ein. An einem vereinbarten Treffpunkt wurde die Zeugin C freigelassen, nachdem A den Angeklagten eine Tüte mit 77.000 DM hatte übergeben lassen.
Das Landgericht verurteilte die Angeklagten wie folgt: Den Angeklagten R wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie Beihilfe zum erpresserischen Menschenraub zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten, den Angeklagten S unter Freisprechung im Übrigen wegen erpresserischem Menschenraub zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten; den Angeklagten Y wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie erpresserischen Menschenraubs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten. Die Revisionen der Angeklagten hatten teilweise Erfolg.
NStZ 2003, 151

II. STRAFVERFAHRENSRECHT

Überwachung der Telekommunikation

StPO §§ 34, 100a, 100b
1. In der Begründung des ermittlungsrichterlichen Beschlusses, durch den die Überwachung der Telekommunikation angeordnet oder bestätigt wird, ist die Verdachts- und Beweislage, die die Maßnahme rechtfertigt, darzustellen. Dabei kann im Einzelfall eine konkrete Bezugnahme auf Aktenteile genügen.
2. Ist die Darstellung der Verdachts- und Beweislage im ermittlungsrichterlichen Beschluss plausibel, kann sich der erkennende Richter, der die Verwertbarkeit der Überwachungsergebnisse zu beurteilen hat, in der Regel hierauf verlassen. Fehlt es jedoch an einer ausreichenden Begründung oder wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme konkret in Zweifel gezogen, hat der erkennende Richter die Verdachts- und Beweislage, die im Zeitpunkt der Anordnung gegeben ist, anhand der Akten zu rekonstruieren und auf dieser Grundlage die Verwertbarkeit zu untersuchen (im Anschluss an BGHSt 41, 30). War die Überwachung der Telekommunikation in einem anderen Verfahren angeordnet worden, hat er hierzu die Akten dieses Verfahrens beizuziehen.
3. Unterlässt der erkennende Richter eine erforderliche Beiziehung von Akten und verhindert er dadurch die gebotene Prüfung der Rechtmäßigkeit der Überwachungsmaßnahme, liegt hierin ein eigenständiger Rechtsfehler, der im Einzelfall zur Aufhebung des tatrichterlichen Urteils in der Revision führen kann.
BGH Bschl. V. 1.8.2002 - 3 StR 122/02 (LG Osnabrück)
Zum Sachverhalt:
In den von der Staatsanwaltschaft Osnabrück unter den Geschäftszeichen 57 AR 5/99 und 57 AR 6/99 gegen die Angeklagten wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) geführten Ermittlungsverfahren hatte der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Osnabrück mit gleichlautenden Beschlüssen vom 13.1.1999 die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs bezüglich je eines (Funk) Telefonanschlusses der Angeklagten angeordnet. Die Begründung der Beschlüsse erschöpft sich zu der bestehenden Verdachtslage jeweils in dem Satz: "Der Beschuldigte ist verdächtig, mit Waffen u.a. Maschinenpistolen der Marken Kalaschnikow und Scorpion, welche unter die Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes fallen, Handel zu

treiben."
Auf der Grundlage dieser Beschlüsse wurden die Telefonanschlüsse vom 18.1. bis 26.2.1999 (Angeklagter K) bzw. vom 18.1. bis 1.3.1999 (Angeklagter W) überwacht und die geführten Telefonate aufgezeichnet. Zu vorliegendem Strafverfahren gegen die Angeklagten hat das Landgericht die Akten der genannten beiden Ermittlungsverfahren nicht beigezogen. In der Hauptverhandlung sind lediglich die beiden Beschlüsse vom 13.1.1999 verlesen und Abschriften den Verteidigerinnen der Angeklagten ausgehändigt worden. Auf die Ankündigung, die Bänder mit den aufgezeichneten Telefonaten durch Abspielen in Augenschein zu nehmen, haben die Angeklagten der Verwertung der Ergebnisse der Telefonüberwachung widersprochen, weil gegen sie bei Erlass der Beschlüsse vom 13.1.1999 kein auf bestimmte Tatsachen gegründeter Tatverdacht bestanden habe, der die Anordnung der Telefonüberwachung nach § 100a Satz 1 Nr. 3, § 100b StPO hätte rechtfertigen könne. Die Beschlüsse seien daher rechtswidrig gewesen.
Diese Widersprüche hat das Landgericht durch Beschluss zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass bezüglich beider Angeklagter eine wirksame richterliche Anordnung nach §§ 100a, 100b StPO ergangen sei. Die Begründungen der Beschlüsse vom 13.1.1999 enthielten eine entsprechend dem damaligen Stand der Ermittlungen hinreichende Bezeichnung der tatsächlichen Grundlagen eines Anfangsverdachts auf eine Katalogtat nach § 100a StPO. Dies sei für eine Verwertung der Telefonüberwachung in vorliegendem Verfahren, das ebenfalls eine Katalogtat i.S.d. § 100a StPO betreffe, ausreichend. Auf die Frage, ob überhaupt ein Tatverdacht bestanden habe, komme es in diesem Zusammenhang nicht an, zumal dieser sich jedenfalls hinsichtlich des Angeklagten K auch bestätigt habe.
Das Landgericht hat den Angeklagten K wegen schwerer räuberischer Erpressung unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus einer früheren Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und den Angeklagten W wegen Beihilfe zur schweren räuberischen Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Mit ihren Revisionen rügen die Angeklagten die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Rechtsmittel haben mit der Verfahrensrüge Erfolg.
Wistra 2003, 67